

Abschlussbericht
zur wissenschaftlichen Begleitung
des Projektes
ISI – Integration statt Inhaftierung der
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin

Von Prof. Dr. Heinz Cornel

Berlin 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Ziel der wissenschaftlichen Begleitung	3
2. Anlass für die Bemühungen, die Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu vermeiden	4
2.1 Gemeinnützige Arbeit in der neueren Strafrechtsgeschichte und im Ausland	4
2.2 Probleme im Geld- und Ersatzfreiheitsstrafensystem als Anlass der Debatte um gemeinnützige Arbeit	5
2.3 Erfahrungen von Projekten gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen	11
3. Konzeption des Projektes Integration statt Ausgrenzung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin	14
4. Methoden der wissenschaftlichen Begleitung	18
4.1 Zielsetzung	18
4.2 Fragebogenerhebung zu sozial- und legalbiographischen Daten	19
4.3 Fragebogenerhebung zur Arbeitsweise von „Integration statt Inhaftierung“, Erreichbarkeit und Abschluss der Maßnahme	20
4.4 Kurzfragebogen des Scouts zu den Gründen des Nichterreichens, den Bemühungen um Kontaktaufnahme und den Abbruchgründen	20
4.5 Implementierungsanalyse mit dem Team der MitarbeiterInnen	20
5. Präsentation der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung	21
5.1. Fragebogenerhebung hinsichtlich der aufgenommenen Fälle	21
5.1.1 Sozialbiographie	21
5.1.2 Anlassdelikt, Höhe der Geldstrafe und Legalbiographie	25
5.1.3 Aktuelle Lebenslagen	31
5.1.4 Entwicklung des Falleingangs und Zugangsart	37
5.2. Fragebogenerhebung hinsichtlich der abgeschlossenen Fälle	39
5.2.1 Informationen zur Klientel und zu den Arbeitsleistungen	39
5.2.2 Erfolgreiche Durchführung in Abhängigkeit von unterschiedlichen Variablen	45
5.3 Fragebogenerhebung hinsichtlich der Arbeit des Scouts	52
5.4. Ergebnisse der Implementierungsanalysen	56
5.4.1 Wird mit der richtigen Klientel gearbeitet?	56
5.4.2 Entspricht das Angebot den Zielvorgaben?	57
5.4.3 Wie wird das Projekt nach Ansicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von verschiedenen Institutionen gesehen?	58
5.4.4 Welche sonstige Bedeutung haben die MitarbeiterInnen für die KlientInnen?	59
5.4.5 Welche organisatorischen Probleme behindern die Arbeit?	59
5.4.6 Was wurde im bisherigen Projektverlauf gegenüber dem Ursprungskonzept verändert, angepasst beziehungsweise verbessert?	60
5.4.7 Was wäre nach ihrer Ansicht weiterhin und darüber hinaus zu verbessern?	60
5.4.8 Mussten sie bereits die Zusammenarbeit mit einem Teilnehmer gegen seinen Willen beenden?	60
6. Zusammenfassung und abschließende Auswertung	61
7. Empfehlungen	63
Literaturverzeichnis	64
Anhang	67

1. Auftrag und Ziel der wissenschaftlichen Begleitung

Obwohl in Berlin mit der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 14.4.2000¹ im Bundesvergleich verhältnismäßig früh die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Ableistung von gemeinnützigen Arbeiten zu vermeiden, sind weiterhin eine große Anzahl von Haftplätzen mit Gefangenen belegt, die eigentlich zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren und nun Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen.

Das hat sehr verschiedene Ursachen, liegt aber zweifellos unter anderem daran, dass manche der Personen nicht erreicht werden können oder die Begleitung während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit nicht so intensiv ist, dass Abbrüche vermieden werden. Mit der Konzeptidee „Integration statt Inhaftierung“ hat der Verein Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin den Versuch unternommen, gerade auch bei dieser Zielgruppe die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Nachdem dem Autor dieses Berichts zu Beginn des Jahres 2007 eine erste Projektskizze vorgelegt und darüber mehrfach beraten wurde, legte dieser im Juli 2007 ein Evaluationskonzept vor, mit dessen Durchführung er im September 2007 beauftragt wurde. Im Herbst 2008 wurde ein erster Zwischenbericht vorgelegt und hier liegt nun der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung vor.

Ziel der wissenschaftlichen Begleitung war es,

- etwas über die Lebenslage, Sozial- und Legalbiografie der Klientel zu erfahren ,
- etwas über die Arbeitsweise und den Ablauf der Arbeiten entsprechend der Projektidee zu ermitteln und zu dokumentieren,
- etwas über den Hilfebedarf der Klientel zu erfahren,
- Zusammenhänge zwischen Lebenslagen, Vorerfahrungen und Erfolg der Maßnahme zu erforschen,
- den Zugang und Aufwand in Bezug zum Erfolg der Maßnahme zu setzen und
- Weiterentwicklungsbedarf zu benennen.

Letztlich sollte die wissenschaftliche Begleitung Handlungsempfehlungen formulieren , um über die Projektlaufzeit hinaus langfristige kriminalpolitische Perspektiven zu entwickeln.

¹ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 306

2. Anlass für die Bemühungen, die Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu vermeiden

2.1 Gemeinnützige Arbeit in der neueren Strafrechtsgeschichte und im Ausland

Arbeit als Sanktion zur Vermeidung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe ist keine Erfindung unserer Tage. Schon im ausgehenden 19. Jahrhundert wollte Franz von Liszt die Freiheitsstrafe weitgehend durch die ‚Arbeitsstrafe‘ ersetzen und die Strafgesetzentwürfe von 1909, 1913 und 1919 enthielten entsprechende Regelungen².

1921 wurde durch § 7 des ‚Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe‘³ vom 21.12.1921 die Möglichkeit geschaffen, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Diese Regelung wurde drei Jahre später als §28 b in das StGB übernommen, aber selten angewendet.⁴ Der §49 des StGB-Entwurfs von 1935 baute auf §28b auf, wurde aber nie Gesetz.⁵ Nach dem Faschismus, der Arbeitslager kannte aber keine rechtsstaatliche Arbeitssanktion als Alternative zu Haftstrafen, forderten unter anderem Eberhard Schmidt und Thomas Würtenberger⁶ sowie vor allem der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer in § 52 die Einführung gemeinnütziger Arbeit.

Auch in den Jahrzehnten nach dem Krieg, während denen § 28b unverändert im Strafgesetzbuch stand, machte die Praxis davon kaum Gebrauch. Auch eine auf der Basis von § 28b StGB alte Fassung ergangene Hamburger ‚Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 3.12.1968‘⁷ blieb zunächst weitgehend unbeachtet und erst einige Jahre nach Inkrafttreten des Artikel 293 EGStGB 1975 entstanden dann in immer mehr Bundesländern praktische Projekte. Aber noch zu Beginn der 80er Jahre gab es große Vorbehalte gegen gemeinnützige Arbeit im Sanktionenrecht. Es wurde unter anderem behauptet, dass es weder arbeitswillige Verurteilte noch passende Arbeitsstellen gäbe – Befürchtungen, die sich alle nicht bestätigt haben.⁸

Darüber hinaus gab und gibt es zahlreiche andere Formen der Ableistung gemeinnütziger Arbeiten im strafrechtlichen Kontext. Zu nennen sind beispielsweise die Arbeitsaufgabe bei der Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft (§ 153a Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 StPO) oder Gericht (§ 153a

² Vgl. Baumann 1979, S. 291

³ Vgl. Reichsgesetzblatt, S. 1604 f.

⁴ Vgl. Artikel I der Verordnung über Vermögensstrafen und –bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt, S. 44) in Verbindung mit dem Ermächtigungsgesetz vom 8.12.1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 1179) Pfohl schreibt, dass dies zum einen der wirtschaftlichen Situation geschuldet war, dass es aber auch von Seiten der Gewerkschaften wegen der Konkurrenz und der Einhaltung des 8-Stunden-Tages Widerstand gegeben habe; vgl. Pfohl 1983, S. 30

⁵ Vgl. Pfohl 1983, S. 30

⁶ Vgl. Baumann 1979, S. 291

⁷ Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt 1968, S. 267f.

⁸ Vgl. Krieg u.a. 1984, S. 27

vgl. auch Pfohl S. 149ff. und insbesondere 155ff., der die Argumente aufgelistet und entsprechend dem damaligen Kenntnisstand widerlegt hat.

Abs. 2 StPO) und die Bewährungsaufgabe bei Strafaussetzungen gem. § 56b Abs. 2, Satz 1, Nr. 3 und §§ 57 Abs. 2, Abs. 3, Satz 1, 56b Abs. 2, Satz 1, Nr. 3 StGB.⁹

In Dänemark, den Niederlanden, England und Wales, Frankreich, Finnland und Norwegen gibt es gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion oder als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen.¹⁰ In der Schweiz gab es zunächst Modellversuche gemeinnütziger Arbeit in den Kantonen Bern, Luzern, Waadt und Zürich, in denen Tagessätze bis zu 30 Tagen abgearbeitet werden können.¹¹ Seit 2007 sind nach einer Revision des Strafrechts (bedingte) gemeinnützige Arbeiten an die Stelle kurzer Freiheitsstrafen getreten. Aus sämtlichen Ländern wird berichtet, dass es dort der Mehrheit der Verurteilten gelingt, die Arbeitsleistungen vollständig zu erbringen.¹²

2.2 Probleme im Geld- und Ersatzfreiheitsstrafensystem als Anlass der Debatte um gemeinnützige Arbeit

Will man sich die gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen genauer betrachten, so lässt es sich nicht vermeiden, die Geldstrafenvollstreckung als Voraussetzung sowie Art und Umfang der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung zu erörtern.

Das deutsche Geldstrafensystem kennt, betrachtet man die Sanktionshöhe, eine außerordentliche Bandbreite – es geht (bei Gesamtstrafenbildung) von 5,- € bis 3,6 Millionen €. ¹³ Vergleicht man damit beispielsweise das schwedische System, so können dort nur Strafen zwischen etwa 105,- bis 22.000,- € verhängt werden – nur ausnahmsweise kann der erstgenannte Betrag auf etwa 50,- € reduziert werden.

¹⁴

In der Praxis der bundesdeutschen Geldstrafenverhängung überwiegen aber die Strafen mit weniger als 100 Tagessätzen und Strafhöhen von weniger als 10,- € und mehr als 100,- € sind selten. Während der zweite Wert angesichts der Einkommensverhältnisse in der BRD nicht sehr verwunderlich ist, muss man doch kritisch fragen, warum selbst bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, die per Legaldefinition nur über das Existenzminimum verfügen, die Strafhöhe pro Tag selten weniger als 10,- € beträgt. Für wen, so muss man fragen, stehen Beträge von 1,- oder 2,- € im Gesetz, wenn nicht für diese Personen? ¹⁵

Schon 1979 hatte das OLG Hamm entschieden: „Übersteigt das Nettoeinkommen des Täters nicht oder nicht wesentlich das Existenzminimum, so kann als Tagessatz auch ein Betrag, der unter dem

⁹ Vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2010, S. 24f.

¹⁰ Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Begründung, S. 6

¹¹ Vgl. Brenzikofer 1999, S. 326f.

¹² Vgl. Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums, Begründung, S. 6

¹³ Gemäß § 40 StGB 5 – 720 Tagessätze von 1,- bis zu 5.000,- €.

¹⁴ Vgl. Hamdorf/Wölber 2000, S. 931

¹⁵ So auch Kawamura 2000, S. 27

Dreißigstel des Monatseinkommens liegt, in Betracht kommen (ebenso OLG Köln, NJW 1976, 636)... Zwar hat das Gericht nach § 40 Abs. 2, Satz 2 StGB in der Regel von dem Nettoeinkommen auszugehen, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könne. Gleichzeitig hat das Gericht jedoch nach § 40 Abs. 2, Satz 1 StGB bei der Bestimmung der Höhe eines Tagessatzes die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters umfassend zu berücksichtigen ... Nahe am Existenzminimum Lebende sind durch die Auswirkungen der am Nettoeinkommensprinzip ausgerichteten Geldstrafe härter betroffen als Normalverdienende.“¹⁶ Zwar hat das OLG Köln entschieden, dass es dem Gesetz widerspräche, wenn der Tagessatz grundsätzlich so bemessen würde, dass dem Täter immer das Existenzminimum bleibt,¹⁷ denn dann könnten gegen Sozialhilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt) gar keine Geldstrafen mehr verhängt und vollstreckt werden. Aber es sollte doch konsequent an die untere Grenze gegangen werden, zumal regelmäßig keine größeren Ersparnisse vorliegen dürfen und können.

Man wird wohl davon ausgehen müssen, dass die Gerichte zum einen wenig über die Lebenslage und insbesondere Einkommensverhältnisse der Verurteilten wissen und sie zum anderen § 40 Abs. 2 StGB unzulässig so auslegen, als sollten sie das angegebene Nettoeinkommen nur noch als Basis einer einfachen Rechenoperation nehmen. § 40 Abs. 2 StGB verlangt aber nur, davon „auszugehen“. 1,- € Tagessatz kann keinem Tagesnettoeinkommen entsprechen – das war auch schon vor Jahrzehnten so. Über die Höhe der Geldstrafe wird in einer Vielzahl der Fälle, nämlich den meisten Strafbefehlsverfahren,¹⁸ ohne jegliche persönliche Anhörung des Beschuldigten durch Staatsanwaltschaft oder Gericht entschieden. Wichtige Informationen zur Bestimmung der Tagessatzhöhe wie z.B. für Unterhaltsverpflichtungen oder zwischenzeitlich eingetretene Arbeitslosigkeit erreichen die Gerichte nicht.

Steht die Entscheidung über die Höhe der Geldstrafe schon häufig auf wackeligen Füßen, so steigert sich dies noch bei der Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe als Tatbestandsmerkmal gemäß §§ 43, Satz 1 StGB und 459e StPO und Voraussetzung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. In der Literatur wurde vielfach darauf hingewiesen, dass die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals entscheidend von den staatlichen Bemühungen abhängt und teils von Vollstreckungsbehörde zu Vollstreckungsbehörde sehr unterschiedlich ist.¹⁹

Hamdorf/Wölber führen mit vielen Nachweisen und Belegen aus, dass die Geldstrafenvollstreckung schon immer wirtschaftlich besser gestellten Verurteilte bevorteilte, weshalb Ersatzfreiheitsstrafen überproportional bei niedrigen Tagessatzhöhen vollstreckt werden²⁰ und dass

¹⁶ OLG Hamm, Urteil von 6.12.1979, in: NJW 1980, S. 1534

¹⁷ Vgl. Köln, NJW 1976, S. 636

¹⁸ Dolde geht davon aus, dass etwa 75 % der Geldstrafen im Wege des Strafbefehls ohne Hauptverhandlung verhängt werden; vgl. Dolde 1999, S. 331 und 333 und Bublies 1992, S. 185.

¹⁹ Vgl. Bublies 1992, S. 187 und Hamdorf/Wölber 2000, S. 944

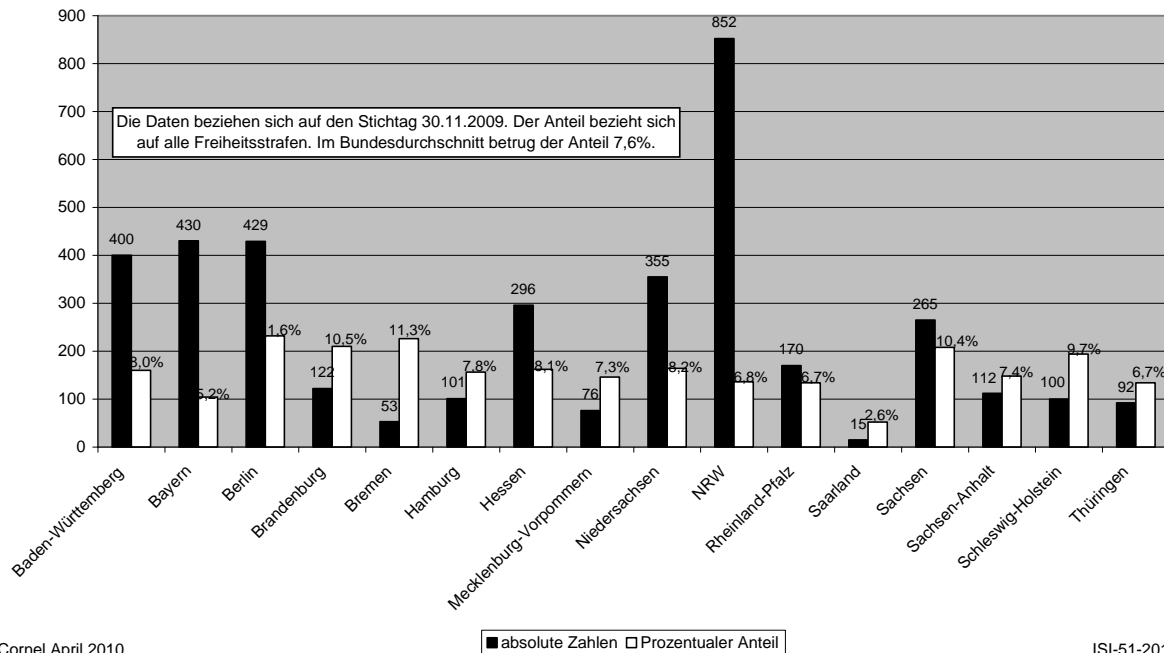
²⁰ Vgl. Hamdorf/Wölber 2000, S. 934 und Janssen, S. 167

Konjunkturschwankungen direkten Einfluss auf die Anzahl der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen hatten.²¹

Pro Jahr werden in der BRD etwa 60.000 Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt²², die etwa 7,6 % der Strafgefangenen ausmachen.²³ Von diesen 3521 Gefangenen, an denen Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt wurden, waren 2998 (77,5 %) im geschlossenen Vollzug untergebracht, obwohl dafür weder Fluchtgefahr, noch Sicherheitsaspekte hinsichtlich der Rückfälle oder des Strafanspruchs Argumente liefern.²⁴ Zwischen 1975 und 2009 schwankte der Belegungsanteil der Gefangenen, bei denen Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt wurden in der BRD zwischen 5,3 und 7,6%.²⁵

Die Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe und deren Anteil war und ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.

Vergleich der Anteile der Ersatzfreiheitsstrafen zwischen den Bundesländern



Cornel April 2010

ISI-51-2010

Die Grafik zeigt die große Streubreite zwischen den Bundesländern, wobei die Quoten differenziert zu interpretieren sind, denn sie hängen von der Anzahl der Geldstrafen, den Bemühungen von deren Beibringungen, den alternativen Angeboten zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung, von der Anzahl der sonstigen Strafgefangenen und der Gnadenpraxis der Länder ab. Dolde schätzt,

²¹ Vgl. Hamdorf/Wölber 2000, S. 934

²² Vgl. Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2001, S. 34

²³ Am 30.11.2009 waren es 3868 von 51 128 erwachsenen Gefangenen, bei denen Freiheitsstrafen vollstreckt wurden.

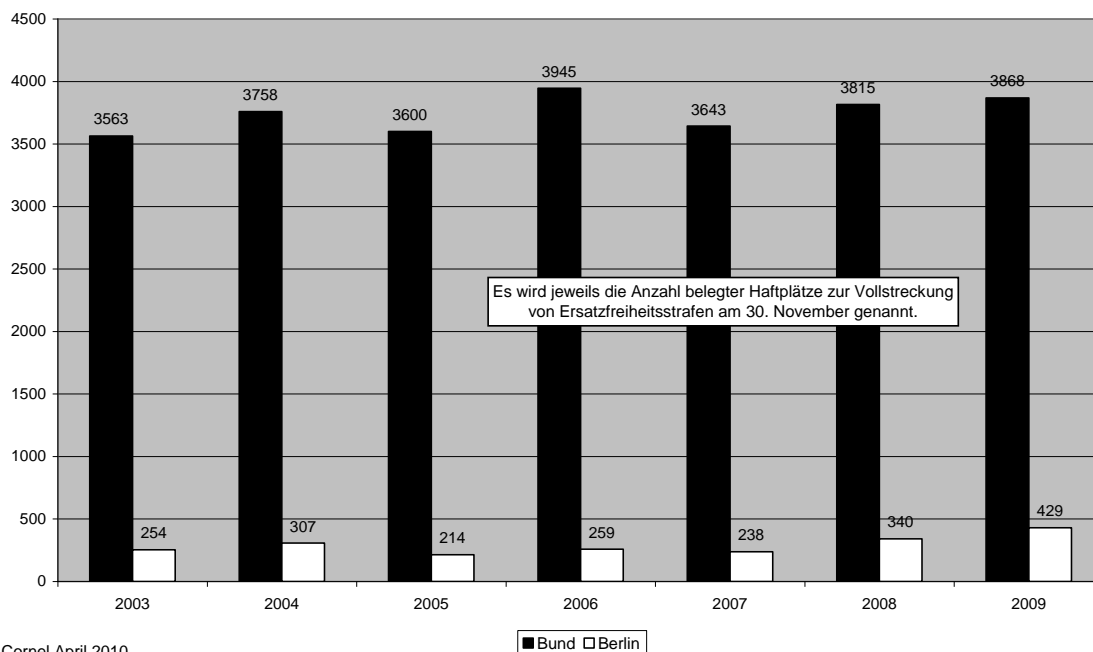
²⁴ So auch Dünkel/Grosser 1999, S. 29; der Anteil hat sich zudem noch in den letzten 10 Jahren erhöht

²⁵ Vgl. die Gefangenenbestandszahlen der entsprechenden Jahre; allerdings beziehen sich die Quoten zum Teil auf den 31.12., einem Datum, an dem der Anteil im Vergleich zu anderen Monaten unterdurchschnittlich ist. vgl auch Cornel 2002, S.46f. und 56

dass in den alten Bundesländern etwa 40% aller Kurzstrafen bis zu 6 Monaten Ersatzstrafenvollstreckungen seien, wobei sie kritisiert, dass es dabei häufig zu Gefängnisaufenthalten von unter einem Monat kommt, womit das Mindestmaß für Freiheitsstrafen gem. § 38 StGB unterschritten werde.²⁶

Obwohl Initiativen und Projekte zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in allen Bundesländern in den letzten 15 Jahren, teils schon viel länger, entstanden und erfolgreich arbeiten,²⁷ konnten weder die absoluten Zahlen der Strafvollstreckungen noch deren Anteil an den Gefangenen bisher nachhaltig gesenkt werden.

Entwicklung der Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen



Heute (Stand November 2009) sitzen 11% aller Ersatzfreiheitsstrafengefangenen Deutschlands in Berliner Justizvollzugsanstalten – 2003 waren es nur 7,1%. Das muss nicht bedeuten, dass Berlin strafvollzugspolitisch ins Hintertreffen gerät, weil die Unfähigkeit, Geldstrafen zu bezahlen vor allem mit der Armut korrespondiert, die eben unterschiedlich verteilt ist. Dies bedeutet aber schon, dass viele Bemühungen in Berlin zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung bisher nicht genügend wirksam waren bzw. noch viel Raum für weitere Maßnahmen bleibt. Der Anstieg 2009 korrespondiert wohl auch mit einem Ende der Praxis der Strafzeitreduzierung durch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz. Spezifische Gründe für den Anstieg der Belegungszahlen 2008 konnten nicht ermittelt werden.

²⁶ Vgl. Dolde 1999, S. 330

²⁷ Eine Übersicht über die landesspezifischen Rechtsgrundlagen findet sich bei Kawamura-Reindl 2009, S. 221

Ungereimtheiten bzw. Schlechterstellungen der so genannten ‚Ersatzfreiheitsstraffer‘ im Vergleich zu anderen Strafgefangenen gibt es auch bezüglich der Strafaussetzung zur Bewährung. Im Gesetzgebungsverfahren Anfang der 60er Jahre zur Strafrechtsreform war auch erörtert worden, die Möglichkeit zu schaffen, die Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Dies wurde bekanntlich nicht umgesetzt und das mag seine Berechtigung haben, wenn man an die Beitreibung einer Geldstrafe bei einem zahlungsfähigen aber unwilligen Verurteilten denkt. Geht man aber entsprechend den empirischen Erkenntnissen davon aus, dass die meisten dieser Verurteilten aus sozialen, finanziellen Gründen nicht zahlen können, dann erscheint es ungerecht, dass die Ersatzfreiheitsstrafe des zu Geldstrafe verurteilten Täters nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, eine entsprechende Freiheitsstrafe bei gleicher Schuld mit großer Wahrscheinlichkeit aber ausgesetzt worden wäre.²⁸

Ein Argument für die Unbedingtheit der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung ist der hohe Anteil der Personen, die kurz vor oder in den ersten Tagen der Vollstreckung die Geldstrafe noch zahlen. Dies ist allerdings eine zweischneidige Erfolgsbilanz. Einerseits vermittelt die Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung die Ernsthaftigkeit der Situation – gegebenenfalls auch demjenigen, der Behördenpost grundsätzlich ungelesen vernichtet oder dem sich der Sinn des Schreibens nicht erschließt. Andererseits aber werden dadurch nur die Kommunikationsmängel sichtbar und in vielen Fällen werden Angehörige und Freunde mitbestraft, die das Geld zum Auslösen der Geldstrafenschuldner bei dessen Mittellosigkeit bereitstellen.²⁹ Der Praxis sind darüber hinaus in diesem Zusammenhang viele Vorgänge bekannt, die von hohen Neuverschuldungen mit problematischen Abhängigkeiten bis in den Bereich der Prostitution gehen. Wer in dieser Situation keinerlei Unterstützung findet, muss die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

Dolde formuliert diesbezüglich in Erweiterung einer alten Kritik: „Weil Du arm und einsam bist, mußt Du sitzen.“³⁰ Und wenn man feststellt, dass es sich bei vielen Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen um Anschlussvollstreckungen handelt, oder dass sie während einer Unterbrechung des Untersuchungshaftvollzugs vollstreckt werden, dann kann man den Satz komplettieren: „Weil Du arm und einsam bist und weil Du ohnehin schon im Gefängnis bist, mußt Du sitzen.“³¹

Damit ist die soziale und persönliche Lebenslage der Betroffenen schon recht gut beschrieben, die nach Angaben von unter anderem Villmow, Rolinski, Albrecht, Kawamura, Dünkel/Grosser und

²⁸ So auch Bublies 1992, S. 189

²⁹ Vgl. Kawamura 2000, S. 27

³⁰ Dolde 1999, S. 332

³¹ Wahrscheinlich kann man sich der Alltagslogik des Verwaltungshandelns nur schwer verschließen, dass es nach 4 oder 5 Jahren Freiheitsstrafenvollstreckung beispielsweise auf das Verbüßen von einigen Tagen Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr ankomme und der Gefangene schließlich nicht aus seinen Lebenszusammenhängen gerissen wird. Diese zynische Umkehrung einer Vollzugskritik kann selbstverständlich keine Rechtfertigung für besonders häufige Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen im Anschluss sein.

Dolde ³² durch hohe Arbeitslosigkeit (mehr als 60 %) fehlende familiäre Bindungen, geringere Sozialkompetenz und hoher Wohnungslosigkeit (ein Drittel) gekennzeichnet ist. Auch meine eigenen Erhebungen in mehreren Bundesländern, deren Endauswertung noch aussteht, weisen auf hohe Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit, nicht aber Zahlungsunwilligkeit hin.

Hinzu kommt, dass die Ersatzfreiheitsstrafen – nicht selten auch mehrere zusammen – häufig erst zwei bis drei Jahre nach der Tat vollstreckt werden und so stellt Bublies fest, dass es keine Ausnahme sei, „daß die Verurteilten bei der Strafvollstreckung kaum noch wissen, weswegen sie genau verurteilt worden sind.“ ³³

Aus all diesen Gründen und wegen der hohen Haftkosten wird im In- und Ausland versucht, die Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermindern. In Italien wurde die Ersatzfreiheitsstrafe 1979 vom Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes für verfassungswidrig erklärt. ³⁴ Auch in Frankreich und Ecuador wurde sie abgeschafft. ³⁵ In Schweden wird die Ersatzfreiheitsstrafe seit 1983 praktisch nicht mehr vollstreckt, ohne dass es zu einem Rückgang hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Geldstrafen gekommen wäre. ³⁶

In Deutschland wird kritisiert, dass „durch den im Vergleich zu anderen Ländern strengen Umrechnungsmaßstab von 1:1 relativ lange Ersatzfreiheitsstrafen erzeugt“ ³⁷ werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch Umrechnungsmaßstäbe von 1:2 oder 1:3 möglich wären. ³⁸

Da die Strafrestausssetzung gemäß § 57 bei Ersatzfreiheitsstrafen rechtlich umstritten ist, ³⁹ sehen mehrere Länder (z.B. Baden-Württemberg) vollstreckungsrechtliche und gnadenrechtliche Maßnahmen vor, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermindern. ⁴⁰

Eine breite Debatte über den grundsätzlichen Verzicht auf die Ersatzfreiheitsstrafe, wobei die schuldrechtliche Forderung des Staates ja uneingeschränkt bliebe, gibt es zur Zeit in der BRD nicht – die Änderungskonzeption von Praxis und Politik beziehen sich auf die Projekte der gemeinnützigen Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.

³² Vgl. Villmow u.a. 1983, S. 210; Rolinski 1981, S. 61; Albrecht 1981, S.269, Dünkel/Grosser 1999, S. 28; Dolde 1999, S. 330f., Kawamura 2000, S. 26 und Kawamura-Reindl 2009, S. 223f.

³³ Bublies 1992, S. 182

³⁴ Vgl. a.a.O. 1992, S. 180

³⁵ Vgl. a.a.O. 1992, S. 182

³⁶ Vgl. Hamdorf/Wölber 2000, S. 929 und 939 sowie Bublies 1992, S. 183

³⁷ Bublies 1992, S. 183

³⁸ Vgl. a.a.O.

³⁹ Vgl. Tröndle/ Fischer Randnr. 2a zu § 57 mit ausführlicher Literatur und Rechtssprechungsübersicht vgl. auch Fischer 2000, S. 14 sowie in NK-StGB-Albrecht 1995, Rdz. 6 zu § 40 mit dem Hinweis auf die Formulierung des BGH, dass die Ersatzfreiheitsstrafe eine Kriminalstrafe ist, die der regulären Freiheitsstrafe gleich steht (BGHSt 20,16).

⁴⁰ Baden-Württemberg unterbricht seit März 1998 zunächst gemäß § 455a StPO die weitere Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung für ein Jahr und erlässt den Strafreist dann, wenn der Verurteilte in dieser Zeit straffrei bleibt; vgl. Dolde 1999, S. 334.

2.3 Erfahrungen von Projekten gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen

Wie oben beschrieben versuchten Ende der 70er Jahre bis Anfang der 80er Jahre vermehrt Projekte in mehreren Bundesländern durch gemeinnützige Arbeit Haftvermeidung zu erzielen.⁴¹ Kriminologisch und kriminalpolitisch kann man dies in eine Zeit gesunkener Erwartungen an Resozialisierungserfolge in Haft, vermehrter Debatten um Stigmatisierungsfolgen und Prisonisierungsschäden sowie des Suchens nach Alternativen bis zur Abolition der Freiheitsstrafe verorten. Inzwischen haben alle Bundesländer Projekte zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung durch gemeinnützige Arbeit geschaffen.

1975 war der Begriff der ‚freien Arbeit‘ aus § 28b StGB in ‚gemeinnützige Arbeit‘ gemäß Artikel 293 EGStGB verändert worden – ein Wechsel, der wenig begriffliche Klarheit brachte, denn weder ist die gesetzliche Definition der Gemeinnützigkeit aus § 52 der Abgabenordnung zu verwenden, noch steht aus § 19 Abs. 2 BSHG eine brauchbare übertragbare Begrifflichkeit zur Verfügung. Es geht um Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zugute kommen, die nicht im Rahmen von vertraglichen Arbeitsverhältnissen geleistet und bezahlt werden und möglichst nicht in Konkurrenz zu tariflich bezahlter bzw. gewerblich geleisteter Arbeit stehen sollen.

Diese Tätigkeiten gehen von Hilfen in Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern, Jugendtreffs und Altenheimen über solche in Grünanlagen, Friedhöfen, Tierheimen und Reinigungsarbeiten bis zu Renovierungs- und Bauhilfetätigkeiten in der Altstadtanierung und Lageristentätigkeiten am Großmarkt. Darüber hinaus gibt es ganz spezifische Angebote, wie Nähstuben für Frauen, die kostenlos Kleidung für Klientel zur Verfügung stellen, Instandsetzungen von Wohnraum für Straffällige oder Transport-, Umzugs- und Möblierungshilfen für sozial Bedürftige.

Nach übereinstimmender Auffassung aller Praktiker fehlt es an Arbeitsmöglichkeiten entgegen früheren Befürchtungen nicht, aber mit der Schaffung rein rechtlicher Möglichkeiten und dem schriftlichen Hinweis darauf ist es offensichtlich nicht getan. Schon in den ersten Projekten in Hamburg, Berlin und Hessen stellte sich heraus, dass die schlichte Information – z.B. durch den Rechtspfleger – über die Möglichkeiten der Arbeitsleistung gemeinnütziger Arbeit nicht genügt, weil die betreffenden Personen nicht nur kompetent vor dem Hintergrund häufiger psychosozialer Probleme angesprochen werden müssen, sondern sie müssen – gerade bei hohen Tagessätzen, wenn sich die gemeinnützige Arbeit über viele Monate oder gar Jahre hinzieht – auch ständig neu motiviert werden, wenn man keinen Abbruch riskieren will.⁴² Und so wurden aus verurteilten Straftätern wiederum – auch in der Wahrnehmung der Strafjustiz – Klientel der Sozialarbeit. Das heißt, dass von

⁴¹ Vgl. Baumann 1979; Rolinski 1981; Schädler 1983 und Pfohl 1983

⁴² Vgl. Begründung des Bundesministeriums der Justiz zum Referentenentwurf vom 8.12.2000, S. 23; vgl. auch Schädler 1983, S.8, Dolde 1999, S. 334 und Kawamura 2000, S. 32f. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Klagen über den kriminalpolitischen Unsinn von mehreren Tausend Stunden in den konkreten Situationen weder den Klienten noch den Sozialarbeitern nutzt.

der Lebenslage der Verurteilten nicht länger abstrahiert werden konnte.⁴³ Auf der Basis dieser Erkenntnis kam es in den letzten 20 Jahren zu einer Professionalisierung der Rolle der Sozialarbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen in verschiedenen Organisationsformen, um:

- Prisonisierungsschäden bei den Betroffenen zu vermeiden,
- die zusätzliche Benachteiligung ohnehin benachteiligter, vermögens- und oft beziehungsloser Menschen zu verhindern,
- ggf. die Angehörigen vor der Mitbestrafung durch Auslösung oder Vollstreckung zu schützen.

Zusätzlich können dadurch Haftkosten in beträchtlichem Umfang eingespart werden. Sozialarbeit erreicht dies durch:

- Die Organisation geeigneter Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit,
- Aufklärung über die Möglichkeiten der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen,
- Aufklärung über Verfahren und Ablauf zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit,
- Vermittlung einer geeigneten Einsatzstelle nach Abklärung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, gesundheitlicher Einschränkungen und Interessen,
- Unterstützung der Verurteilten bei ihren sozialen und praktischen Schwierigkeiten, insbesondere soweit sie sich auf die Fähigkeiten zur Ableistung der Arbeit beziehen, aber auch Vermittlung auf das reguläre Hilfesystem,
- Intervention bei auftretenden Kommunikationsproblemen an der Arbeitseinsatzstelle,
- Motivationsunterstützung,
- Unterstützung beim Abschluss des Verfahrens einschließlich verwaltungstechnischer Nachweise.

Die Organisationsformen dieser Sozialarbeit sind sehr unterschiedlich und hängen zum einen von den landesrechtlichen Regelungen und zum anderen von den Finanzierungsmodi ab. Häufig sind die sozialen Dienste der Justiz bzw. die Gerichtshilfe mit der Vermittlung und Betreuung entsprechender Projekte beauftragt – teils neben und teils in enger Zusammenarbeit mit freien Trägern der Straffälligenhilfe.⁴⁴

Die Finanzierung erfolgt entweder über die Bereitstellung entsprechender Planstellen, die Fehlbedarfsfinanzierung freier Träger oder über entsprechende Fachleistungsstunden nach fallbezogener Abrechnung. Diesbezügliche Details und auch mehr zu den Inhalten der Arbeit können hier nicht ausgebreitet werden. Zuverlässige Angaben über die Anzahl der gemeinnützig geleisteten Arbeitsstunden oder verminderten Ersatzfreiheitsstrafen sind leider nicht möglich, da sie – konsequenter Weise – weder in der Strafverfolgungs- noch in der Strafvollzugsstatistik vorgesehen sind. In den einzelnen Ländern gibt es oft mehrere gemeinnützige Arbeit anbietende Träger mit sehr unterschiedlichen Erfassungsmethoden ihrer Angebote. Es geht um bundesweit zweifellos mehrere

⁴³ Vgl. Lüderssen 1984, S. 151ff.

⁴⁴ Vgl. dazu Kawamura 1998, S. 338ff. und dies. 2000, S. 28ff.

Eine praxisnahe schematische Darstellung des Vermittlungsverlaufs und eine Auswertung einer Trägerbefragung aus dem Jahr 2002 befindet sich in DBH 2004, S.13 und 71ff.

Hunderttausend, wahrscheinlich sogar Millionen geleistete Stunden Arbeit, die Tausende Personen vor dem Gefängnis mit seinen desintegrierenden Folgen bewahren und mehrere Hundert Haftplätze einsparen. Alle Praktiker und Experten gehen davon aus, dass sich der Haftvermeidungseffekt durch flächendeckende professionelle Angebote noch deutlich steigern lässt. Auch die Bundesregierung stellte im Juli 2000 in ihrem ersten periodischen Sicherheitsbericht fest, dass das Potential der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit nur unzulänglich ausgeschöpft werde und nach einer Ursachenanalyse bezüglich des Umsetzungsdefizits die geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden sollten.⁴⁵

Gesetzesinitiativen Anfang dieses Jahrzehntes zur Ausweitung der gemeinnützigen Arbeit sind gescheitert und stehen gegenwärtig kriminalpolitisch nicht auf dem Programm der Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsparteien.

⁴⁵ Vgl. Kurzfassung des Sicherheitsberichtes, S. 30

3. **Konzeption des Projektes Integration statt Ausgrenzung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin**

Das zu Beginn des Jahres 2007 vorgelegte Konzept mit dem Titel 'ISI - Integration statt Inhaftierung': Resozialisierung durch aufsuchende Sozialarbeit und Fallmanagement statt Ersatzfreiheitsstrafe bestand aus einer Analyse der aktuellen Situation und einer Skizze zur Veränderung der Situation durch soziale Stabilisierung, Haftvermeidung, Resozialisierung/Integration. Daran schloss sich ein konkreter Vorschlag zur Umsetzung einschließlich der Skizzierung von Prozessabläufen, Zielsetzung mit Kennzahlen, Angaben zur Dauer des Modellvorhabens und zur Evaluation, Zeit- und Kostenplan an.

Die ISI-Projektskizze geht in ihrer Analyse davon aus, dass im Berliner Haftanstalten Tag für Tag ungefähr 250 Berliner die so genannte Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.⁴⁶ Diese Zahl, so wird ausgeführt, rekrutiert sich aus einer Gruppe von alljährlich mehr als 2000 Geldstrafen⁴⁷, die die einschlägigen Angebote der Tilgungsverordnung des Landes Berlin, in der die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen insbesondere durch gemeinnützige Arbeit geregelt ist, nicht in Anspruch nehmen (können). Von den benannten circa 2000 Geldstrafen reagieren 25 % nicht auf die Anschreiben der Fachvermittlungsstellen und weitere 75 % der Klienten brechen nach erfolgtem Kontakt oder gar der Aufnahme von gemeinnütziger Arbeit die weitere Ableistung sowie den Kontakt zur zuständigen Fachvermittlungsstelle ab. In der Konsequenz dieses Nichtkontaktes beziehungsweise Kontaktabbruches ergebe sich dann die Rückgabe des Vorganges durch die jeweilige Fachvermittlungsstelle an die Staatsanwaltschaft und letztlich die Vollstreckung der uneinbringlichen Geldstrafe in einer Berliner Haftanstalt.

Daraus ergeben sich nicht gewünschte Folgen für die Geldstraffer, deren Integration sowie hinsichtlich der Kosten der Justiz. Insbesondere entstehen Prisonisierungseffekte, hohe Haftkosten und eine Überbelegung der Justizvollzugsanstalten.

Das Konzept ' Integration statt Inhaftierung ' der Straffälligen -und Bewährungshilfe Berlin möchte die Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen quantitativ und qualitativ verbessern, um einen praktikablen Berliner Beitrag zu leisten, um die Probleme der Inhaftierung von Geldstrafenschuldern noch wirksamer zu lösen.

Das Konzept wirft die Frage auf, ob bei den bisherigen justiziellen Maßnahmen die psychosozialen Rahmenbedingungen ausreichend beachtet wurden. Diese Fragestellung wird auf zwei Fragen zugespitzt: „Liegen gegebenenfalls in der Person beziehungsweise in dem Persönlichkeitsprofil von

⁴⁶ Inzwischen sind es mehr als 400 Personen Tag für Tag – trotz der intensiven Bemühungen.

⁴⁷ Dieser Begriff ist sprachlich so unschön wie er gleichzeitig eingeführt und sehr gebräuchlich ist. Da ich ihn ansonsten in diesem Bericht viele dutzende Mal umschreiben müsste, was auch nicht immer zu schönen Satzkonstruktionen führt, werde ich ihn hier auch verwenden.

inhaftierten Geldstrafenschuldnern Ursachen-Wirkungszusammenhänge begründet, die das Ziel der Haftvermeidung mittels der einschlägigen Maßnahmen behindern?Beeinträchtigt die spezifische Lebenslage des Geldstrafenschuldners den angestrebten Erfolg des justiziellen Angebotes?“

Mit Bezug zur aktuellen Fachliteratur wird darauf hingewiesen, dass inhaftierte Geldstrafer sich vor allem durch eine gravierende soziale Randständigkeit auszeichnen und in Verbindung mit Kompetenzdefiziten die folgenden Merkmale häufig vorliegen:

- lange Arbeitslosigkeit
- ungesicherte Wohnverhältnisse bis hin zur Obdachlosigkeit
- erdrückende Schuldenproblematik
- gesundheitliche Probleme, insbesondere Suchtproblematiken und/ oder psychische Probleme
- begrenzte und instabile Sozialkontakte bis zur Bindungslosigkeit
- eingeschränkte Kompetenzen, zum Beispiel in den Bereichen Durchsetzungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Beziehungslosigkeit.

Treten diese genannten Ursachen kumuliert auf, dann scheitern justizielle Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen häufig, denn sie sind weitgehend auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative sowie Belastbarkeit und Durchhaltevermögen aufgebaut.

Aus diesem Grund möchte das Projekt die bisherigen justiziellen Interventions- und Angebotsstrukturen durch ein ausgeprägt sozialarbeiterisches Angebot mit psychosozialen Hilfeportfolio ergänzen, das bei Bedarf auf die prekäre Lebenslage der Klientel gezielt reagieren kann. Das soll durch eine neue klientenbezogene Wirkungskette eröffnet werden, die durch die Begriffe 'soziale Stabilisierung, Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe, Vermeidung erneuter Straffälligkeit' gekennzeichnet ist.

Das Projekt ISI möchte nicht bisherige Konzepte der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen Vollstreckung ersetzen, sondern durch neue Angebote erweitern und ergänzen.

Insgesamt an fünf Punkten möchte das Konzept Integration statt Inhaftierung die bisherigen Berliner Angebote weiterentwickeln:

1. Zustellung des Einladungsschreibens durch einen so genannten Scout, der die nicht erreichten Klienten und Klientinnen aufsucht und ihnen die Ernsthaftigkeit aber auch die Chancen der Situation deutlich macht. Soweit er die Klienten oder Klientinnen nicht antrifft soll er sie informieren und gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort ausfindig machen. Er soll auch Abbrecher und Abbrecherinnen von gemeinnützigen Arbeiten erneut aufsuchen und durch persönliche Ansprache zur Wiederaufnahme der Arbeit motivieren.
2. Im Rahmen des Erstgespräches zwischen Klient beziehungsweise Klientin und dem Sozialarbeiter oder der Sozialarbeiterin werden systematisch die einschlägigen psychosozialen Problemfelder

wie zum Beispiel Straffälligkeit, Wohnsituation, Schulden, Berufsqualifikationen, Arbeit, Gesundheit, Sucht, Freizeit und soziale Beziehungen angesprochen und der Selbsthilfepotenziale geklärt. Auf der Basis dieser Problemanalyse sollen dann Ziele und Maßnahmen entwickelt werden, um die prekäre Lebenslage zu entspannen. In dem so entstehenden Hilfeplan sollen die notwendigen Ziele und Maßnahmen unter Nennung von Fristen genannt werden. Der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin sollen dann im Zuge eines Fallmanagements in enger Zusammenarbeit mit dem Klientin oder der Klientin und weiteren am Prozess beteiligten Institutionen und Personen die Durchführung der Maßnahmen gewährleisten. Gegebenenfalls ist der Hilfeplan durch den Fallmanager oder die Fallmanagerin fortzuschreiben.

3. Je nach Bedarf, mindestens aber in zwei Wochen einmal sollen Einzelgespräche zwischen KlientIn und SozialarbeiterIn als wichtiges Element sozialarbeiterischer Methodik der Abstimmung und Sicherung des Hilfeprozesses stattfinden. Diese regelmäßige Reflexion des bereits Erreichten sowie die Vorbereitung der kommenden Schritte unterstützen dem Klienten bzw. die Klientin darin, seine Lebenssituation schrittweise zu stabilisieren und nachhaltige Selbsthilfekräfte zu entwickeln. Die Einzelgespräche sollen auch der Krisenfrüherkennung, der Krisenabwehr sowie der Bewältigung akuter Krisensituationen dienen. Besondere Erkenntnisse der Einzelgespräche fließen in die Fortschreibung beziehungsweise Modifizierung des Hilfeplanes ein.
4. Für Klienten und Klientinnen mit Geldstrafen von mehr als 60 Tagessätzen soll als weiteres Element zur Bearbeitung der einschlägigen Kompetenzdefizite Gruppenarbeit in Form wöchentlicher Veranstaltungen von jeweils 2 h stattfinden. In einer Mischung aus Informationen, Rollenspielen zur Gruppendynamik sowie Diskussionen sollen Aspekte aus den oben genannten relevanten psychosozialen Problemfeldern Kompetenz fördernd bearbeitet werden. Die Gruppenarbeit sollte über einen Zeitraum von etwa 10 Wochen als geschlossene Gruppe mit etwa 10-12 Teilnehmerinnen und Teilnehmerinnen konzipiert werden, um lernintensive Aspekte der Gruppendynamik und des Gruppenprozesses wirksam werden zu lassen. Geplant waren beispielsweise Themen ‚Beziehungen gestalten‘, Schulden, Arbeitsplatzrecherche, Bewerbungsgespräch, ‚Wohnungssuche im Internet‘ und ‚Gruppentraining soziale Kompetenzen‘.
5. Als letztes besonderes Charakteristikum der Projektskizze ISI war die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit bei ausgesuchten Beschäftigungsgebern vorgesehen. Durch die gezielte Auswahl und Pflege qualifizierter Beschäftigungsgeber und die passgenaue Vermittlung zum geeigneten Beschäftigungsgeber kann ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des Klienten oder der Klientin erreicht werden, denn gerade bei Klienten oder Klientinnen mit langer Arbeitsabstinenz kann die regelmäßige tägliche Arbeit eine notwendige Tagesstruktur schaffen und weitere positive Effekte erzielen.

Anhand von Kennzahlen sollten folgende Ziele erreicht werden:

- 1300 persönliche Zustellungen von Einladungen durch den Scout pro Jahr
- 750 Erstgespräche mit Klientinnen oder Klientinnen einschließlich einer Hilfeplanung und Stabilisierung der individuellen Lebenslage sowie Vermittlung in das Hilfesystem in Abhängigkeit vom Bedarf sowie zu einem geeigneten Beschäftigungsgeber pro Jahr
- Nachhaltige Stabilisierung der Lebenssituation der Klientel sowie Vermeidung erneuter Straffälligkeit bei circa 525 Klienten oder Klientinnen mit 33.600 Betreuungstagen
- Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafen nebst unerwünschter Prisonisierungseffekte durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Tilgung der uneinbringlichen Geldstrafe (24.000 Tagessätze beziehungsweise circa 66 Haftjahre)

Die Laufzeit des Modellvorhabens sollte drei Jahre betragen und sollte wissenschaftlich begleitet werden - der hier vorgelegte Bericht ist das Ergebnis davon.

Umgesetzt werden konnte das Konzept seit Oktober 2007. Dabei konnte an folgenden Arbeitseinsatzstellen gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen geleistet werden:

- Berliner Tafel e. V. mit etwa 50 Plätzen
- Bildungseinrichtung für berufliche Umschulung und Fortbildung im Berufsförderungswerk Bekleidung Berlin e. V. (Friedrichshain) mit etwa 17 Plätzen
- Schulen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf (gbg) mit etwa 20 Plätzen
- Gartenarbeitsschule Charlottenburg-Wilmersdorf mit etwa 10 Plätzen
- Kursana (bis 31.1.2009) mit etwa 10 Plätzen

Während der gesamten Projektlaufzeit tagte einmal pro Quartal die so genannte Steuerungsrunde, bestehend aus Projektleitung, Geschäftsführung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V., einem Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz, Rechtspflegerinnen, einer Vertreterin oder einem Vertreter der sozialen Dienste der Justiz, einer Vertreterin des Justizvollzugs, einem Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, einem Vertreter der Freien Hilfe und der wissenschaftlichen Begleitung. Die Steuerungsrunde sollte die Implementierung begleiten, den Zugang und die Arbeitsweise optimieren, auftretende Probleme frühzeitig erkennen und Lösungswege aufzeigen sowie die Evaluationsergebnisse diskutieren und gegebenenfalls in neue Planungs- und Handlungsschritte umsetzen.

4. Methoden der wissenschaftlichen Begleitung

4.1. Zielsetzung

Zielsetzung der wissenschaftlichen Begleitung ist die Überprüfung der zentralen Hypothesen als Ausgangsbasis des Projektes „Integration statt Inhaftierung“, die Weiterentwicklung der angewandten Methoden der Hilfe, u. a. auch durch die Bildung von Klientengruppen mit spezifischen Hilfebedarfen und die Ermittlung von Chancen, Möglichkeiten und Grenzen effizienter Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch soziale Arbeit. Dabei sollte es auch um die Wirksamkeit verschiedener Hilfemethoden gehen, jedoch nur insoweit, wie sich das aus plausiblen Erwägungen hinsichtlich des Erreichens und der Abbrüche von Klienten folgern lässt, nicht im Sinne valider empirischer Sozialforschung mit Zufallszuweisungen, Kontrollgruppen und langfristigen Wirksamkeitsanalysen hinsichtlich der Rückfälligkeit über Jahre nach Beendigung der Maßnahme hinaus.

Das Forschungsdesign und die angewandten wissenschaftlichen Methoden sollten in der Lage sein, die in der Projektskizze aufgestellten Thesen zu überprüfen, die Arbeitsweise quantitativ und qualitativ zu beschreiben und daraus Konsequenzen zu ziehen. Wissenschaftliche Begleitung und die praktisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen standen während der gesamten Projektlaufzeit in einem regelmäßigen Austausch.

Konkret geht es zunächst um die Überprüfung der These als Ausgangsbasis des Projektes „Integration statt Inhaftierung“, dass inhaftierte Ersatzfreiheitsstrafer gekennzeichnet sind durch

- lange Arbeitslosigkeit
- ungesicherte Wohnverhältnisse bis hin zur Obdachlosigkeit
- erdrückende Schuldenproblematik
- gesundheitliche Probleme, insbesondere Suchtproblematiken und/oder psychische Probleme
- begrenzte bis instabile Sozialkontakte bis hin zur Bindungslosigkeit, d. h. fehlendes familiales oder soziales Netzwerk,
- sowie eingeschränkte Kompetenzen, zum Beispiel in den Bereichen Durchsetzungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Beziehungsfähigkeit (vergleiche S. 2 der Projektskizze).⁴⁸

Eine Fragebogenerhebung sozial- und legalbiographischer Daten im Gespräch mit dem Klienten wird hier viele Anhalts- und Anknüpfungspunkte liefern.

⁴⁸ Hinsichtlich der Stabilität der Sozialen Kontakte, der Bindungslosigkeit, der Frustrationstoleranz und Beziehungsfähigkeiten war eine Operationalisierung nicht möglich, was schon im Forschungsantrag angekündigt worden war. Hier musste man sich damit begnügen, zum einen plausibel darzustellen, dass in der Fachliteratur häufig genannte Merkmale vorhanden sind oder zumindest deren Vorhandensein nahe liegt und zum anderen entsprechende Mitarbeiterbefragungen im Rahmen der Implementierungsanalysen vorzunehmen. Beides ist geschehen.

Als zweite Hypothese geht das Konzept davon aus, dass möglicherweise mangelndes Durchhaltevermögen dazu beitrug, dass zu Geldstrafe verurteilte Personen von den justitiellen Angeboten zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung keinen hinreichenden Gebrauch machten (vergleiche S. 2 der Projektskizze). Diesbezüglich wurde der Abbruch einer früheren Maßnahme erhoben und nach den subjektiven Gründen des Verurteilten gefragt.

Darüber hinaus wurde nach weiteren subjektiven Begründungen der Klienten für die Nichtaufnahme bzw. den Abbruch der gemeinnützigen Arbeit oder den Abbruch einer vereinbarten Ratenzahlung gefragt, wobei es nicht um Wahrheitsergründungen ging, sondern um subjektive Wahrnehmungen und Legitimationen (vergleiche S. 2 und 3 der Projektskizze).

Zu nennen sind hier beispielsweise mangelnde Erreichbarkeit, beispielsweise aufgrund von Umzügen, stationären Aufenthalten oder Obdachlosigkeit oder nicht rechtzeitiges Reagieren aufgrund anderer Probleme und Krisen.

Eine erhebliche Bedeutung im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung hatten die Arbeitsweisen der Scouts, der SozialarbeiterInnen und ProjektmanagerInnen. Es ging dabei sowohl um die Frage, welche Hilfen selbst den Bedarfen der Klienten in ihrer spezifischen Situation entsprechen, als auch um eine Quantifizierung des Aufwandes für diese Hilfen und damit der Effizienz.

4.2 Fragebogenerhebung zu sozial- und legalbiographischen Daten

Der Fragebogen I wurde im Zuge des Erstgesprächs vom Sozialarbeiter /von der Sozialarbeiterin ausgefüllt und betrifft thematisch genau die Punkte, die dort ohnehin erörtert werden (vergleiche S. 6 der Projektskizze):

- Straffälligkeit/(weitere) offene Verfahren
- Wohnsituation/Obdachlosigkeit
- Finanzielles/Schulden
- Arbeit/Qualifikation
- Gesundheit/Sucht
- Soziale Beziehungen/Freizeit
- Selbsthilfepotentiale des Klienten

Mit einigen Unschärfen, insbesondere bezüglich weiter zurückliegender Straffälligkeiten wurde gerechnet. Von der Relevanz dieser Daten her rechtfertigte dies aber nicht sehr aufwändige Strafregisterauszüge, die nur mit der Zustimmung der Betroffenen möglich wären und die Kooperation hätten belasten können.⁴⁹

⁴⁹ Die Fragebogen I ist als Anhang diesem Bericht beigelegt.

4.3. Fragebogenerhebung zur Arbeitsweise von „Integration statt Inhaftierung“, Erreichbarkeit und Abschluss der Maßnahme

Der Fragebogen II war regelmäßig nach den Einzelgesprächen mit den Fallmanagern auszufüllen und weiterzuschreiben. Er wurde abgeschlossen, wenn die Maßnahme selbst abgeschlossen oder endgültig abgebrochen wurde.

In Fragebogenerhebung II wurde auch durch die Fallmanager erfasst, ob der Klient regelmäßig an der Gruppenarbeit teilnimmt. Das Fehlen und besondere Störungen wurden mit Angabe der Themen der Veranstaltungen mitgeteilt und erfasst.

Berichte des Beschäftigungsgebers über mangelnde Arbeit oder Fehlzeiten sowie Störungen und Arbeitsunfähigkeiten sollten in die Einzelgespräche mit dem Fallmanager einfließen und dann entsprechend im Fragebogen II zur Arbeitsweise erfasst werden.⁵⁰

4.4. Kurzfragebogen des Scouts zu den Gründen des Nichterreichens, den Bemühungen um Kontaktaufnahme und den Abbruchgründen

Der Scout sollte für jeden Fall einen Fragebogen ausfüllen, ihn quasi wie einen eigenen Leistungsnachweis verwenden.

Der Fragebogen durfte deshalb nicht nur ein Erhebungsinstrument der wissenschaftlichen Begleitung sein, sondern muss ebenfalls ein praktisches Moment haben. Inhaltlich geht es in diesem Fragebogen um das Auffinden der Adresse, die Möglichkeiten der Zustellung und der Kontaktaufnahmen zu der von der Ersatzfreiheitsstrafe bedrohten Person, sowie dessen Bereitschaft gemeinnützige Arbeiten zu verrichten⁵¹

4.5. Implementierungsanalyse mit dem Team der Mitarbeiter/Innen (Sozialarbeiter/Innen einschließlich Teamleitung, Fallmanager/Innen, Scouts).

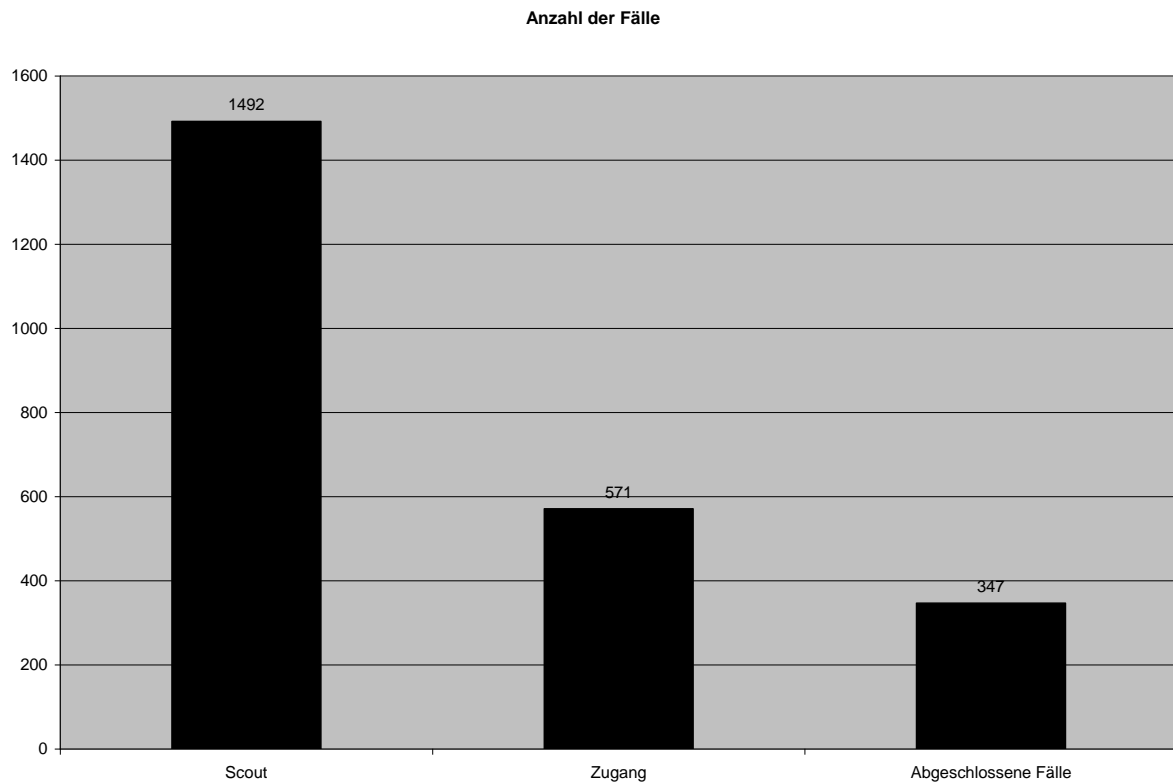
Regelmäßig zweimal im Jahr sollten Implementierungsanalysen durchgeführt werden, über die ein Protokoll angefertigt wurde. Anhand eines Leitfadens soll überprüft werden, ob nach der vorgegebenen Projektkonzeption gearbeitet wird, ob die Zielgruppe tatsächlich erreicht wird, wie das Projekt von Kooperationspartnern wahrgenommen wird und welche Hemmnisse regelmäßig auftreten. Dazu hatte die wissenschaftliche Begleitung einen ausführlichen Leitfaden vorgelegt. Die Ergebnisse wurden protokolliert, auf sie wurde bei der jeweils folgenden Implementierungsanalyse Bezug genommen und sie fließen in den Bericht ein.

⁵⁰ Die Fragebogen II ist als Anhang diesem Bericht beigelegt.

⁵¹ Die Fragebogen III ist als Anhang diesem Bericht beigelegt.

5. Präsentation der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung

Im Folgenden sollen zunächst die Ergebnisse der 3 Fragebogenerhebungen hinsichtlich der aufgenommenen Fälle, der abgeschlossenen Fälle und der vom Scout aufgesuchten Fälle präsentiert und teils zueinander in Bezug gesetzt werden.



Cornel April 2010

ISI-0-2010

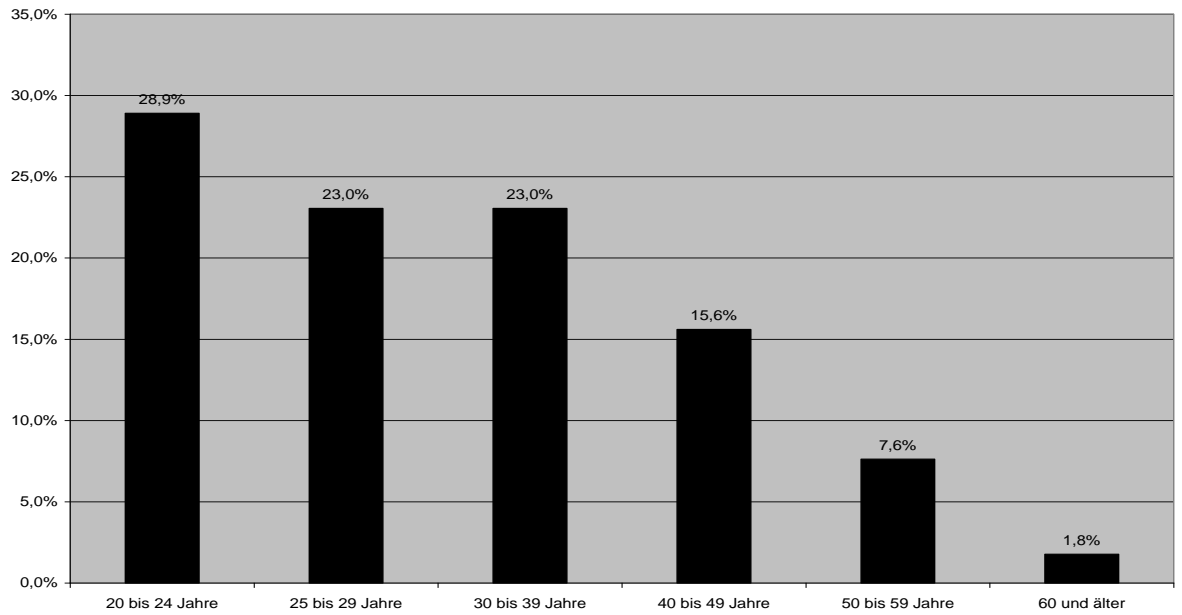
5.1. Fragebogenerhebung hinsichtlich der aufgenommenen Fälle

5.1.1 Sozialbiographie

Betrachtet man das Alter der Klientel, so fällt auf, dass der Schwerpunkt bei jungen Verurteilten liegt. Mehr als die Hälfte der Klienten und Klientinnen sind am Tag der Kontaktaufnahme jünger als 30 Jahre. Klientinnen und Klienten über 50 Jahre spielen mit weniger als 10 % nur eine untergeordnete Rolle.

Im Einzelnen waren 28,9 % am Tag der Kontaktaufnahme 20-44 Jahre alt, 23,0 % 25-29 Jahre alt, ebenfalls 23,0 % 30-39 Jahre alt, 15,6 % 40-49 Jahre alt, 7,6 % 50-59 Jahre alt und 1,8 % 60 Jahre und älter.

Alter der Klienten am Tag der Kontaktaufnahme



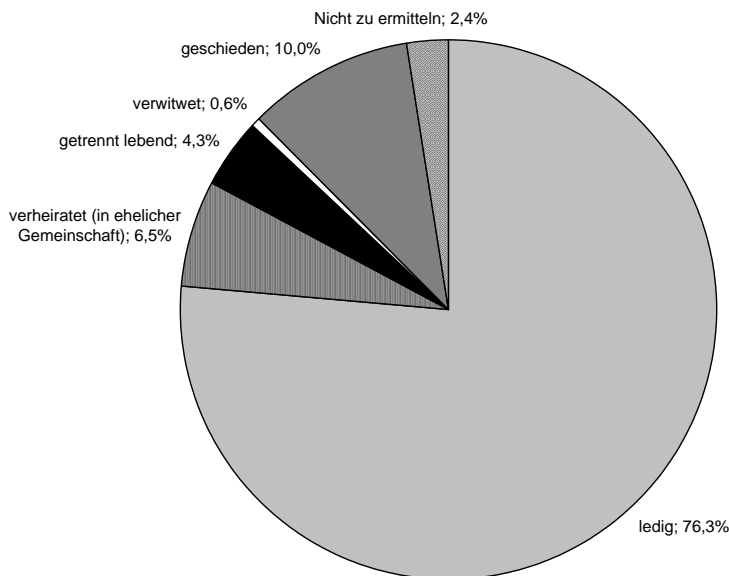
Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 564 missing cases: 9

ISI-2-2010

Insgesamt mehr als drei Viertel aller Klienten und Klientinnen waren ledig (76,3%), 6,5 % waren verheiratet und lebten in ehelicher Lebensgemeinschaft, 4,3 % waren getrennt lebend, 10 % geschieden und 0,6 % verwitwet. In 2,4 % der Fälle war zum Familienstand nichts zu ermitteln.

Familienstand

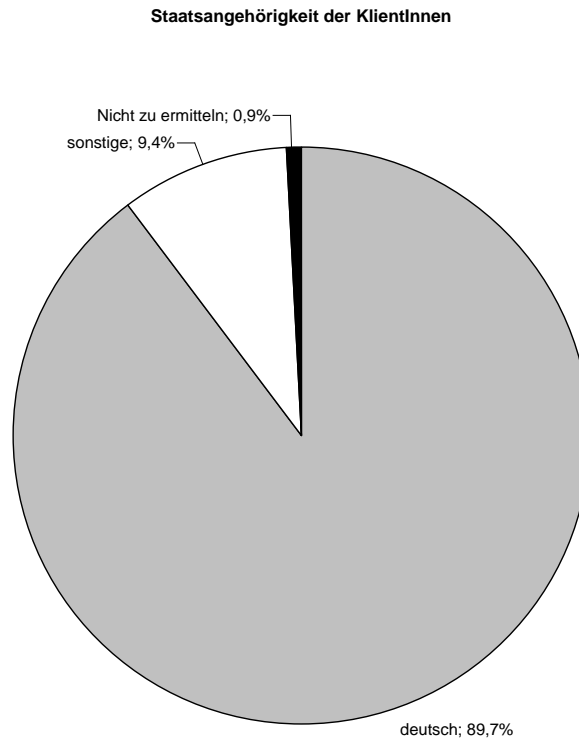


Cornel April 2010

Valide Fälle: 541 missing cases: 30

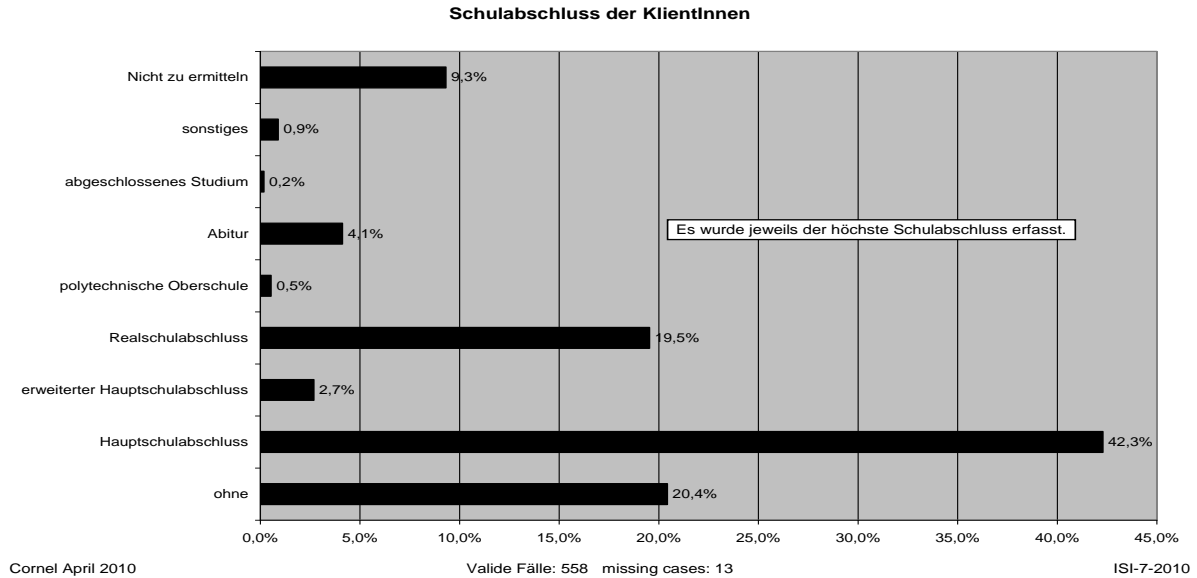
ISI-4-2010

Fast 90 % der Klienten und Klientinnen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit - nur 9,4 % besaßen eine andere Staatsangehörigkeit. In 0,9 % der Fälle war dazu nichts zu ermitteln.

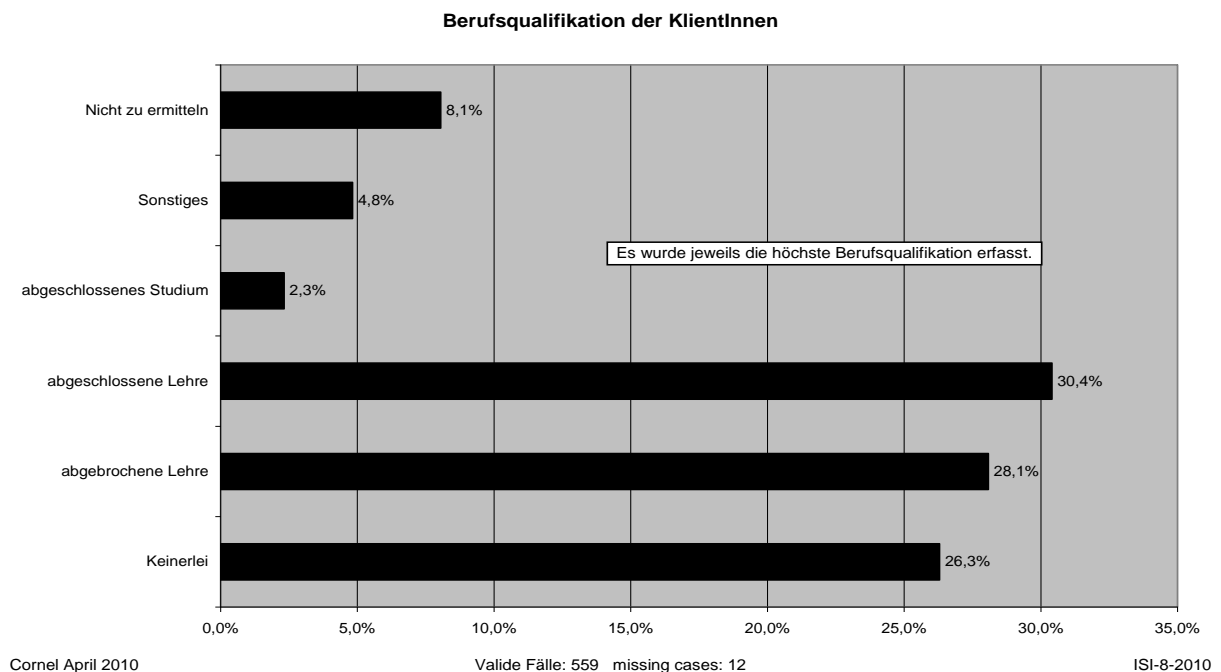


Unabhängig von der Staatsangehörigkeit aber natürlich in Einzelfällen damit korrespondierend waren mangelnde Sprachkenntnisse bei der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit kein Problem. Nur in 3 Fällen insgesamt wurden sie als schlecht bzw. nicht gut bezeichnet und in 3 weiteren Fällen als gebrochen. Das entspricht 1%.

Hinsichtlich des Schulabschlusses wurde jeweils der höchste erfasst. 20,4 % der Klienten und Klientinnen waren ohne jeglichen Schulabschluss. 42,3 % hatten den Hauptschulabschluss erworben - weitere 2,7 % den erweiterten Hauptschulabschluss. 19,5 % konnten einen Realschulabschluss vorweisen und weitere 0,5 % einen Abschluss einer polytechnischen Oberschule. 4,1 % hatten die Schulen mit dem Abitur abgeschlossen und 0,2 % sogar ein Studium absolviert - das war eine Person. Weitere 0,9 % gaben Sonstiges an und in 9,3% war dazu nichts zu ermitteln. Gegenüber dem Durchschnitt der Bevölkerung Berlins zeigt sich ein deutlich geringeres Bildungsniveau.



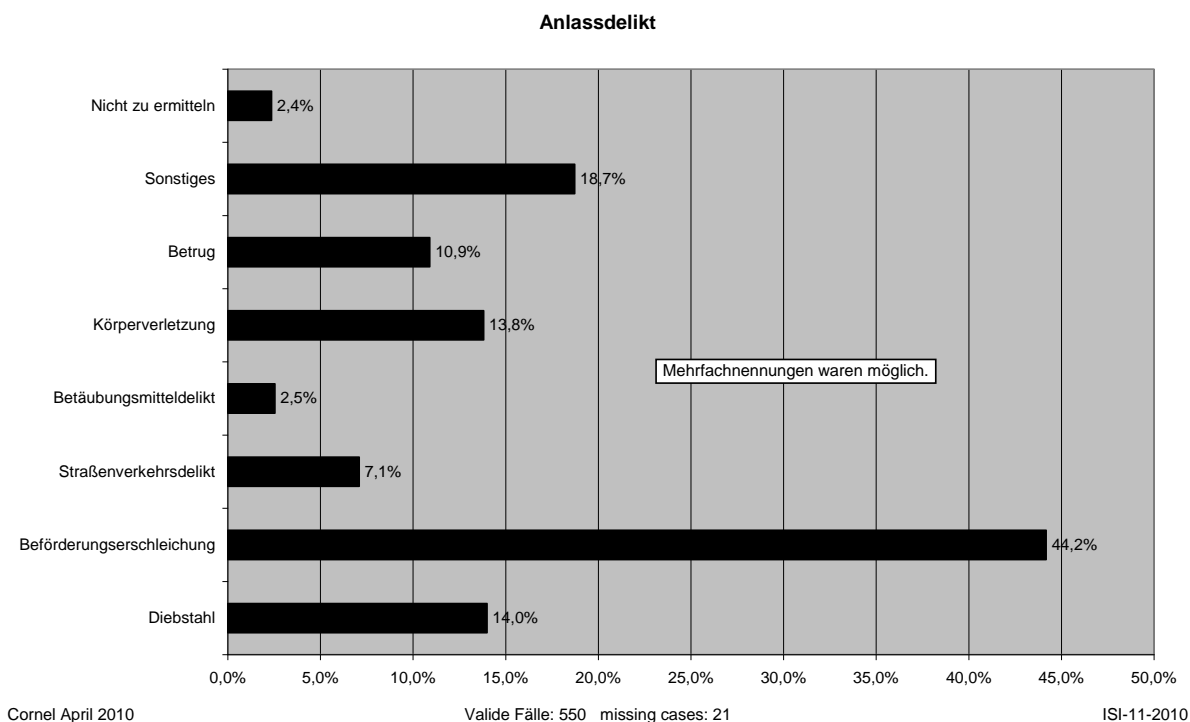
51,4 % der Klienten und Klientinnen hatten keinerlei abgeschlossene Berufsqualifikation. Immerhin 28,1 % hatten eine Lehre zumindest begonnen, dann aber abgebrochen. Weitere 30,4 % verfügten über eine abgeschlossene Lehre und 2,3 % über ein abgeschlossenes Studium.⁵² Hinzu kommen 4,8% sonstige Berufsqualifikationen und in 8,1% der Fälle war dazu nichts zu ermitteln. Insgesamt zeigt sich auch hier ein Qualifikationsniveau, das deutlich unter dem Durchschnitt der Berliner Bevölkerung liegt.



⁵² Die geringe Abweichung von den Angaben zum Schulabschluss erklären sich entweder dadurch, dass in Schaubild 7 explizit nach dem Schulabschluss gefragt wurde und ein abgeschlossenes Studium kein Schulabschluss ist oder aus Studien ohne Hochschulreife. Für die Ermittlung des Bildungs- und Ausbildungsniveaus insgesamt spielt diese Differenz keine Rolle – sie war im Nachhinein auch nicht mehr aufzuklären.

5.1.2 Anlassdelikt, Höhe der Geldstrafe und Legalbiographie

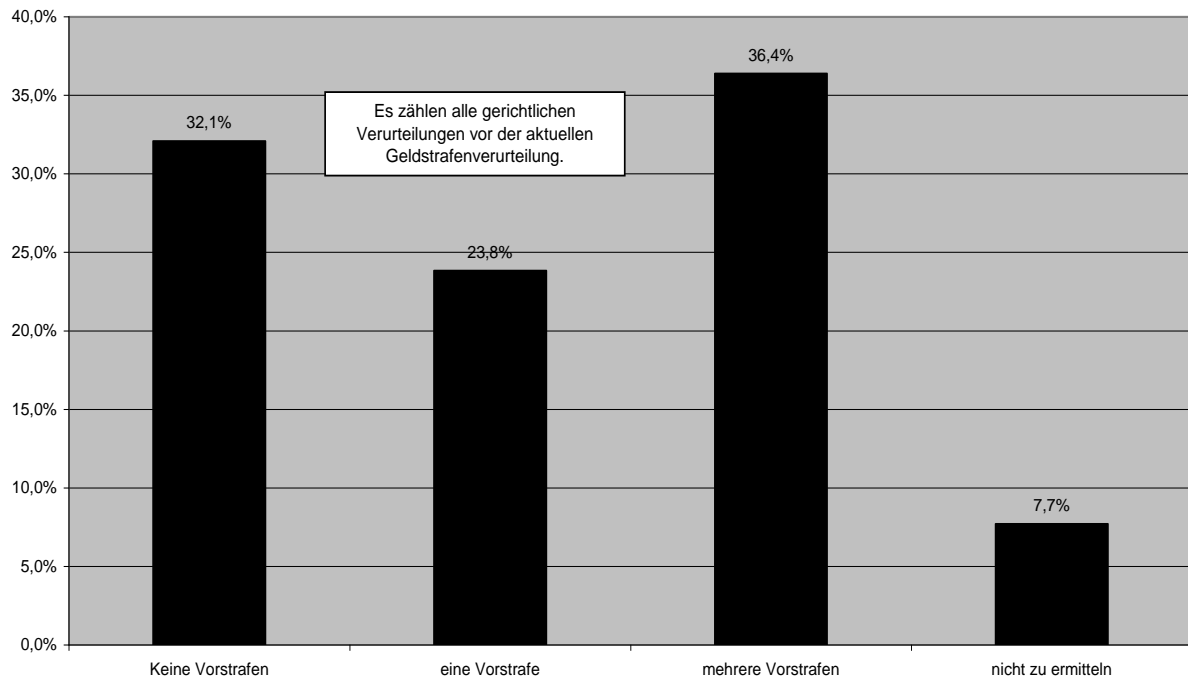
Hinsichtlich der Anlassdelikte ist die Beförderungser schleichung mit 44,2 % mit großem Abstand das wichtigste. Mit 14,0 % folgen der Diebstahl und mit 13,8 % die Körperverletzung fast gleichauf. Daneben spielen nur noch der Betrug mit 10,9 % und die Straßenverkehrsdelikte mit 7,1 % eine nennenswerte Rolle.



Der hohe Anteil der Beförderungser schleichungen lässt – unabhängig von dem hier zu erzielenden Erfolg der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung – am kriminalpolitischen Sinn des Gesamtverfahrens Zweifel aufkommen. Ist der Aufwand von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Rechtspflegern, gegebenenfalls Strafvollzug und SozialarbeiterInnen bei den Sozialen Diensten der Justiz oder freien Trägern der Straffälligenhilfe wirklich angemessen, um ein bestimmtes Geschäftsmodell der Verkehrsbetriebe zu ermöglichen und deren Forderungen beizutreiben? Möglicherweise ist der Grund für den hohen Anteil an Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen genau in diesem Modell der Fahrpreiserstattung in Berliner U- und S-Bahnen sowie Bussen und Trams zu sehen. Unproblematisch ist es jedenfalls nicht, von diesen Delikten direkt auf Resozialisierungserfordernisse zu schließen. Erst die detaillierten Berichte der MitarbeiterInnen und weitere Informationen zur sozialen Lage und Vorgeschichte führen da weiter – ein erstes Indiz können die Vorstrafen sein, um zu sehen, ob man von kriminellen Karrieren sprechen kann.

Ein knappes Drittel der erhobenen Fälle (32,1 %) war bisher nicht vorbestraft. 23,8 % hatten eine Vorstrafe und 36,4 % mehrere Vorstrafen. Bei 7,7 % der 558 validen Fälle war dazu nichts zu ermitteln. Es lässt sich daraus schließen, dass sowohl Personen ohne jegliche bisherige kriminelle Karriere von Ersatzfreiheitsstrafe bedroht sind als auch solche, die immer wieder verurteilt wurden. Auf diese Heterogenität der Klientel wird zu achten sein.

Vorstrafen der KlientInnen



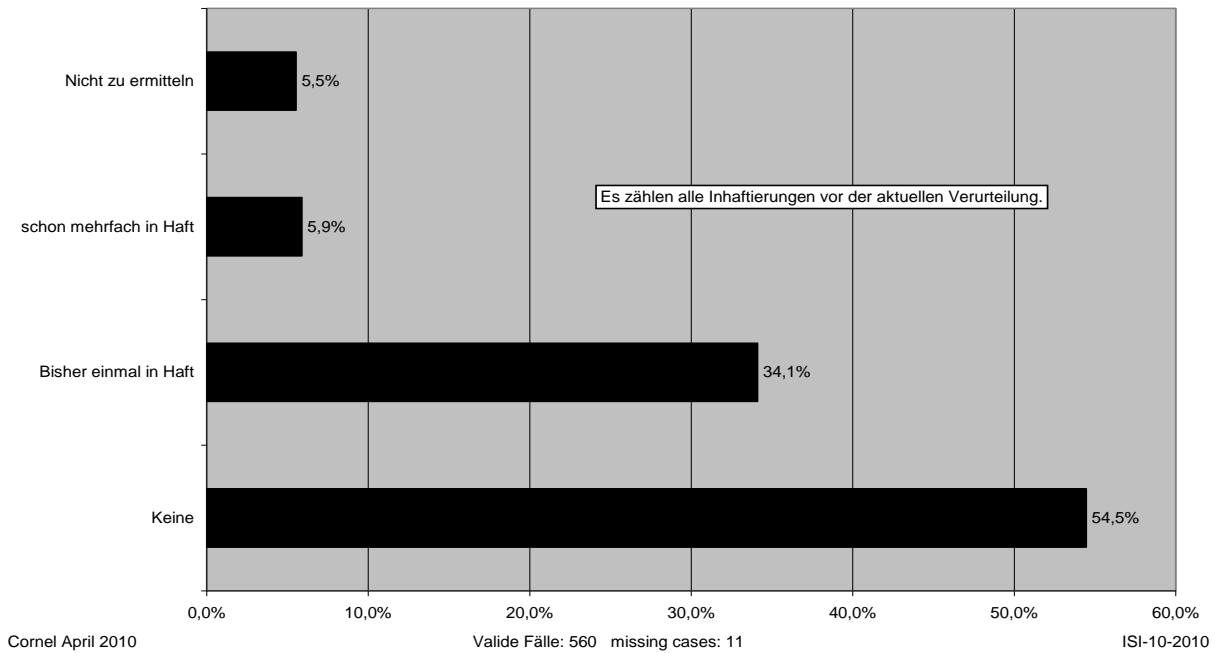
Cornel April 2010

Valide Fälle: 558 missing cases: 13

ISI-9-2010

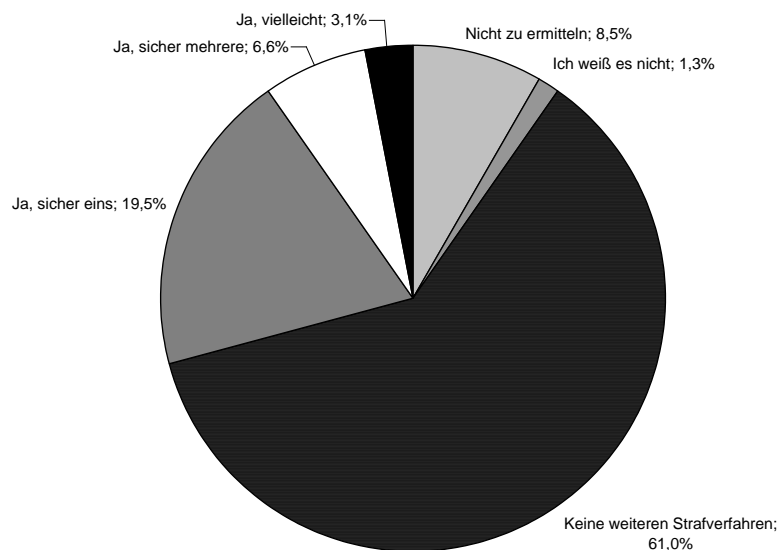
Noch deutlicher geben die Informationen über die Hafterfahrungen der KlientInnen Auskunft über den Stand eventueller kriminelle Karrieren. 54,5 % hatten bisher keinerlei Erfahrungen. 34,1 % waren bisher einmal in Haft, wobei alle Inhaftierungen vor der aktuellen Verurteilung zählten. 5,9 % waren schon mehrfach in Haft. Bei 5,5 % der 560 validen Fälle war dazu nichts zu ermitteln.

Bisherige Hafterfahrungen der KlientInnen

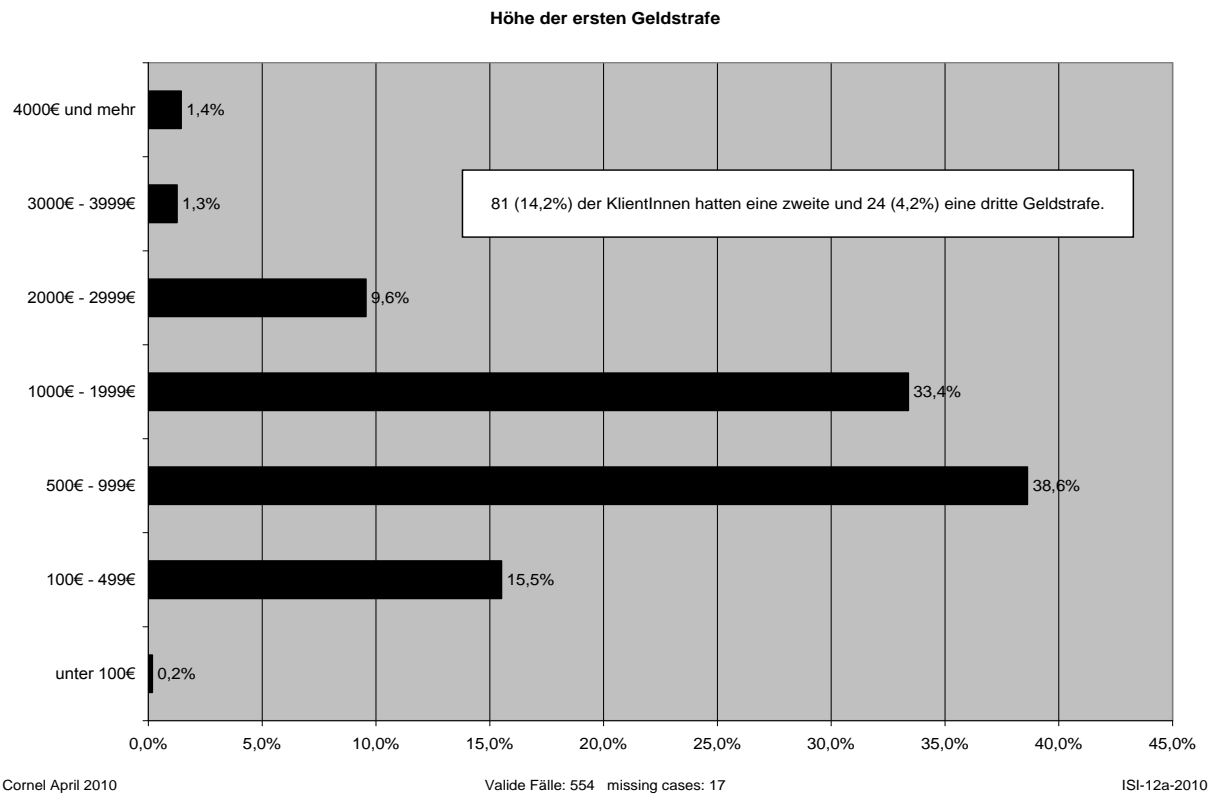


Zum Zeitpunkt des Erstgespräches lief gegen eine deutliche Mehrheit von 61,0 % kein weiteres Strafverfahren. 19,5 % gaben an, dass sicher ein weiteres Strafverfahren laufe und 6,6 % waren sich sogar sicher, dass mehrere Strafverfahren gegen sie anhängig sind. 3,1 % gaben an, dass es vielleicht ein Verfahren gebe, 1,3 % wussten dazu überhaupt nichts zu sagen und in 8,5 % der 544 validen Fälle konnte dazu nichts ermittelt werden.

Weitere Strafverfahren der KlientInnen

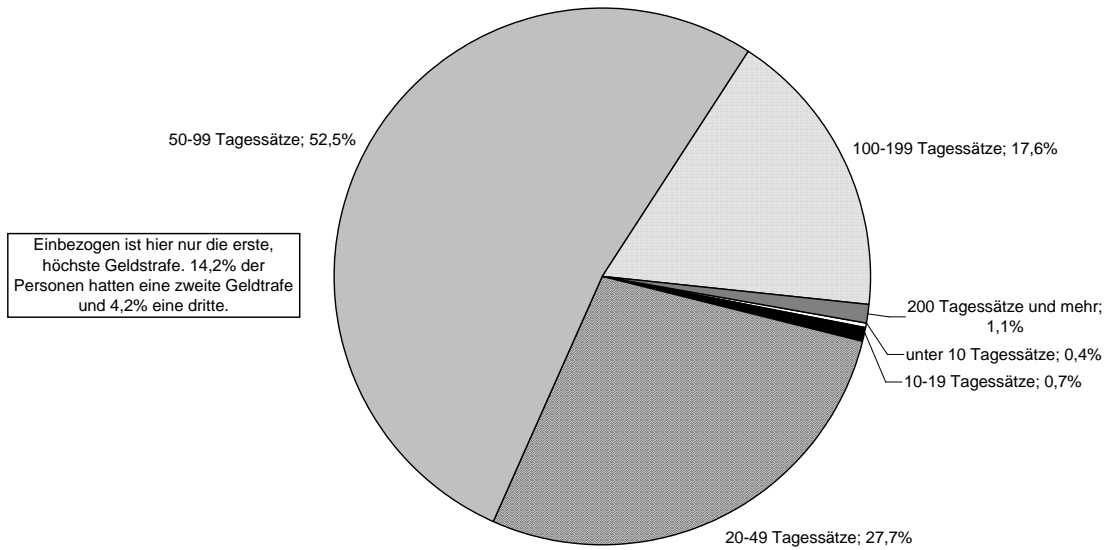


Die meisten Geldstrafen hatten eine Höhe von 500 bis 2000 € - mehr als 70 % waren in diesem Bereich. Im Einzelnen gab es in 0,2 % der Fälle eine Geldstrafe unter 100 €, in 15,5 % eine Geldstrafe von 100 bis 499 €, in 38,6 % der Fälle 500 € bis 999 €, im 33,4 % 1000 bis 1999 €, in 9,6 % 2000 bis 2999 €, in 1,3 % 3000 bis 3999 € und in 1,4 % 4000 € und mehr. 14,2 % der Klienten und Klientinnen hatten eine zweite und 4,2 % eine dritte Geldstrafe. Insgesamt gab es 554 valide Fälle.



Die Höhe der Geldstrafe sagt aber noch nicht unbedingt etwas darüber aus, wie viele Tage gemeinnützige Arbeit zu leisten sind. Deshalb wurde auch nach der Anzahl der verhängten Tagessätze gefragt. Es zeigten sich drei große Gruppen: Mehr als ein Viertel (27,7 %) hatten 20-49 Tagessätze zu leisten. Mehr als die Hälfte (52,5 %) hatten 50-99 Tage zu leisten und ein knappes Fünftel (17,6 %) mussten 100-199 Tage Arbeit leisten. Daneben hatten 0,4 % weniger als 10 Tagessätze, 0,7 % 10-19 Tagessätze und immerhin 1,1 % 200 Tagessätze und mehr.

Anzahl der Tagessätze der KlientInnen



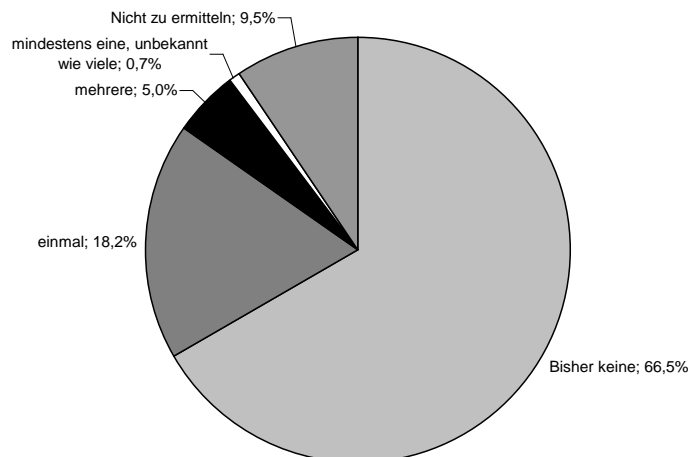
Cornel April 2010

Valide Fälle: 556 missing cases: 15

ISI-13-2010

Zwei Drittel der Klienten und Klientinnen hatten bisher keinerlei gemeinnützige Arbeit geleistet (66,5%). 18,2 % gaben an, bereits einmal gemeinnützige Arbeit geleistet zu haben und 5,0% mehrfach. 0,7 % der Klienten und Klientinnen wussten zwar, dass sie bereits gemeinnützige Arbeit geleistet hatten, aber nicht wie oft. Bei 9,5 % der 556 validen Fälle war dazu nichts zu ermitteln.

Frühere gemeinnützige Arbeit der KlientInnen



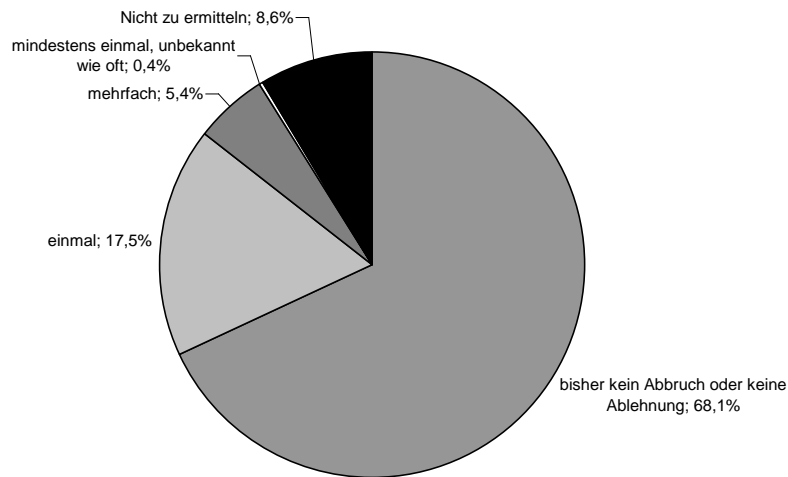
Cornel April 2010

Valide Fälle: 556 missing cases: 15

ISI-14-2010

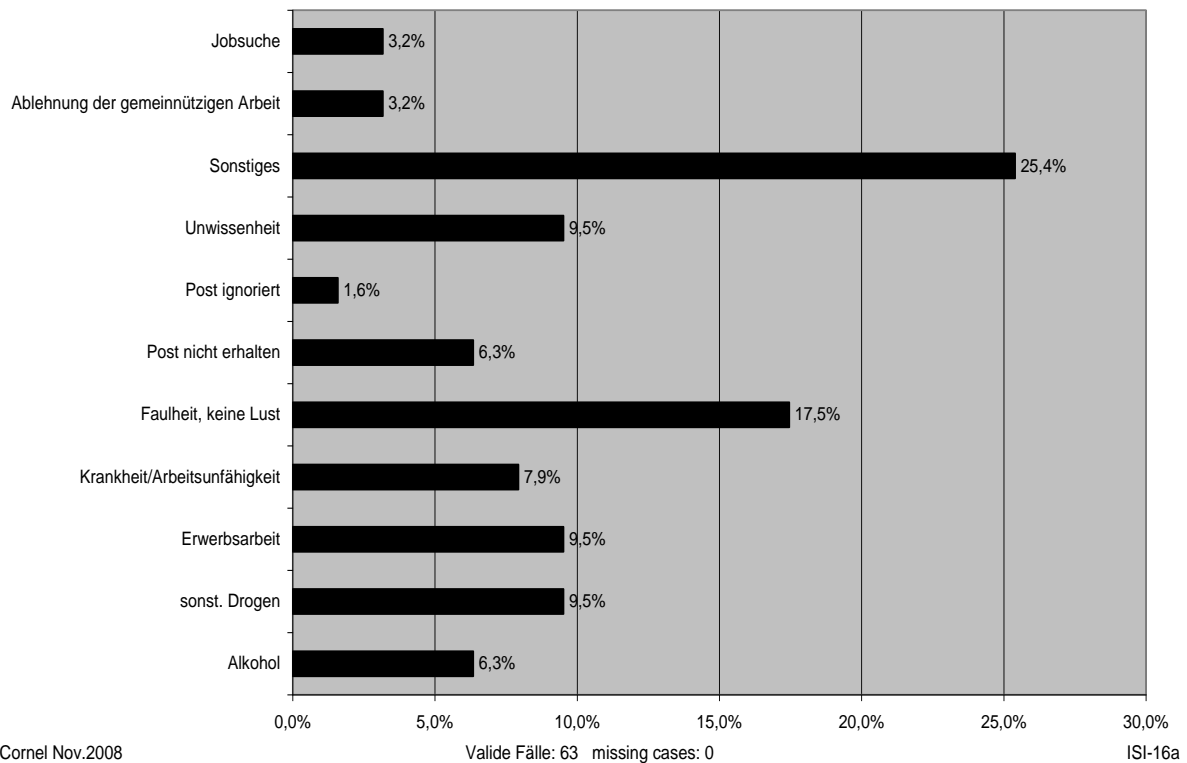
68,1 % der Klienten und Klientinnen gaben an, bisher keine gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe abgelehnt oder abgebrochen zu haben. 17,5 % gaben an, dies einmal getan zu haben und 5,4 % mehrfach. 0,4 % der Klientinnen und Klientinnen erinnerten sich an einen Abbruch oder eine Ablehnung gemeinnütziger Arbeit, wusste aber nicht mehr wie oft. In 8,6 % der 555 validen Fälle war dazu nichts zu ermitteln. Es zeigt sich hier eine große Parallelität zur vorherigen Frage - wer bisher keine gemeinnützige Arbeit hatte konnte sie auch nicht ablehnen und von denen, die einmal gemeinnützige Arbeit hatten, hatte sie offensichtlich ein großer Teil abgebrochen.

Abbruch oder Ablehnung einer gemeinnützigen Arbeit zu Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Vergangenheit



Die Klientinnen und Klienten, die bereits einmal gemeinnützige Arbeit abgelehnt oder abgebrochen hatten, wurden nach ihren Gründen gefragt. Die Antworten dieser 63 Personen sind am Besten der Grafik zu entnehmen. Sie sind sehr vielfältig und deshalb kaum zu systematisieren. Ganze zwei Personen (3,2 %) gaben an, die gemeinnützige Arbeit grundsätzlich abzulehnen oder jedenfalls, dass dies damals ihr Grund gewesen sei. 17,5 % sagten über sich selbst, dass der Grund damals Faulheit gewesen sei, sie hätten damals zur Arbeit keine Lust gehabt. Alkohol und Drogen spielten ebenso eine Rolle wie Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, aber auch Jobsuche und Erwerbsarbeit. Immerhin 6,3% gaben an, sie hätten die Post nicht erhalten oder (1,6 %) die Post ignoriert - wichtige Anknüpfungspunkte für die Arbeit des Scouts.

Vom Klienten genannte Gründe für Nichtantritt einer gemeinnützigen Arbeit

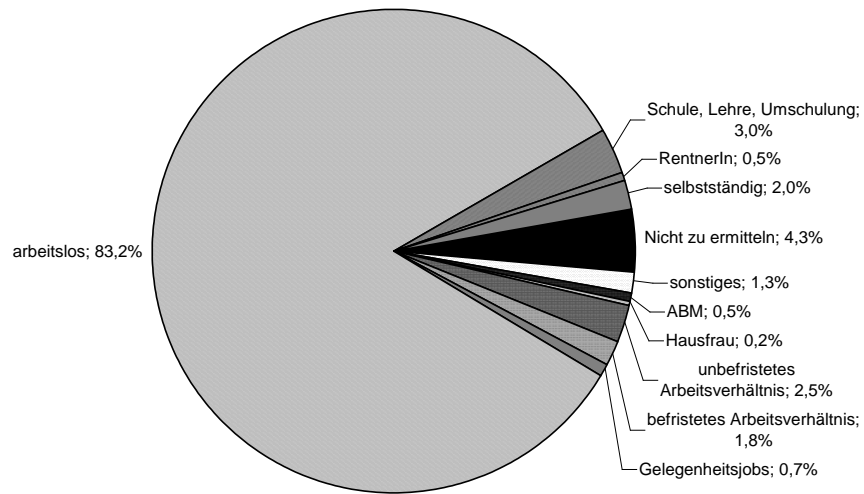


Für die große Mehrheit von 85,1% traf keine der Antwortmöglichkeiten zu, weil sie noch nie eine gemeinnützige Arbeit nicht angetreten hatten.

5.1.3 Aktuelle Lebenslagen

Es kann nicht überraschen, dass 83,2 % der Klienten und Klientinnen arbeitslos sind. Bei 4,3 % der 558 validen Fälle lässt sich zur sozialen Lebenslage hinsichtlich Arbeit nichts ermitteln. Die restlichen 12,5 % teilen sich in kleine Gruppen auf. 3,0 % sind in Schule, Lehre oder Umschulung, 2 % sind selbstständig, 2,5 % sind in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und 1,8 % in einem befristeten Arbeitsverhältnis. 0,7 % der Klienten und Klientinnen sprechen von Gelegenheitsjobs. Daneben gab es eine Hausfrau, einige Rentnerinnen und wenige Personen in so genannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Die genauen Werte sind der Grafik 17 zu entnehmen.

Soziale Lebenslage hinsichtlich Arbeit



Cornel April 2010

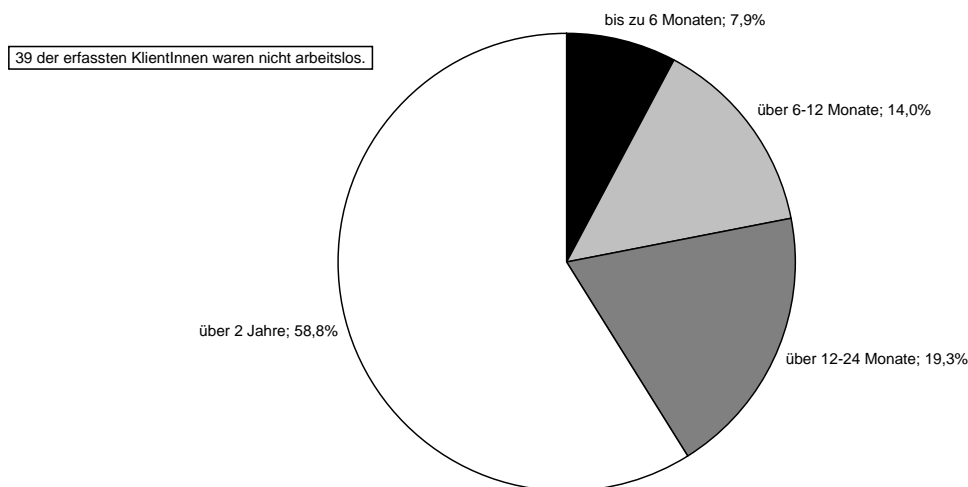
Valide Fälle: 558 missing cases: 13

ISI-17-2010

Bei 228 Personen konnte etwas über die Dauer der Arbeitslosigkeit ermittelt werden. Mehr als die Hälfte (58,8 %) waren bereits über zwei Jahre arbeitslos. Weitere 19,3 % waren ein bis zwei Jahre arbeitslos und 14,0 % 6-12 Monate. 7,9 % waren bis zu sechs Monaten arbeitslos. Man kann daraus schließen, dass für einen großen Teil der Klientel die soziale Lage durch Langzeitarbeitslosigkeit gekennzeichnet ist.

Dauer der Arbeitslosigkeit

Von den 228 arbeitslosen KlientInnen, bei denen etwas über die Dauer der Arbeitslosigkeit zu ermitteln war, waren die genannten Anteile seit der genannten Dauer arbeitslos.

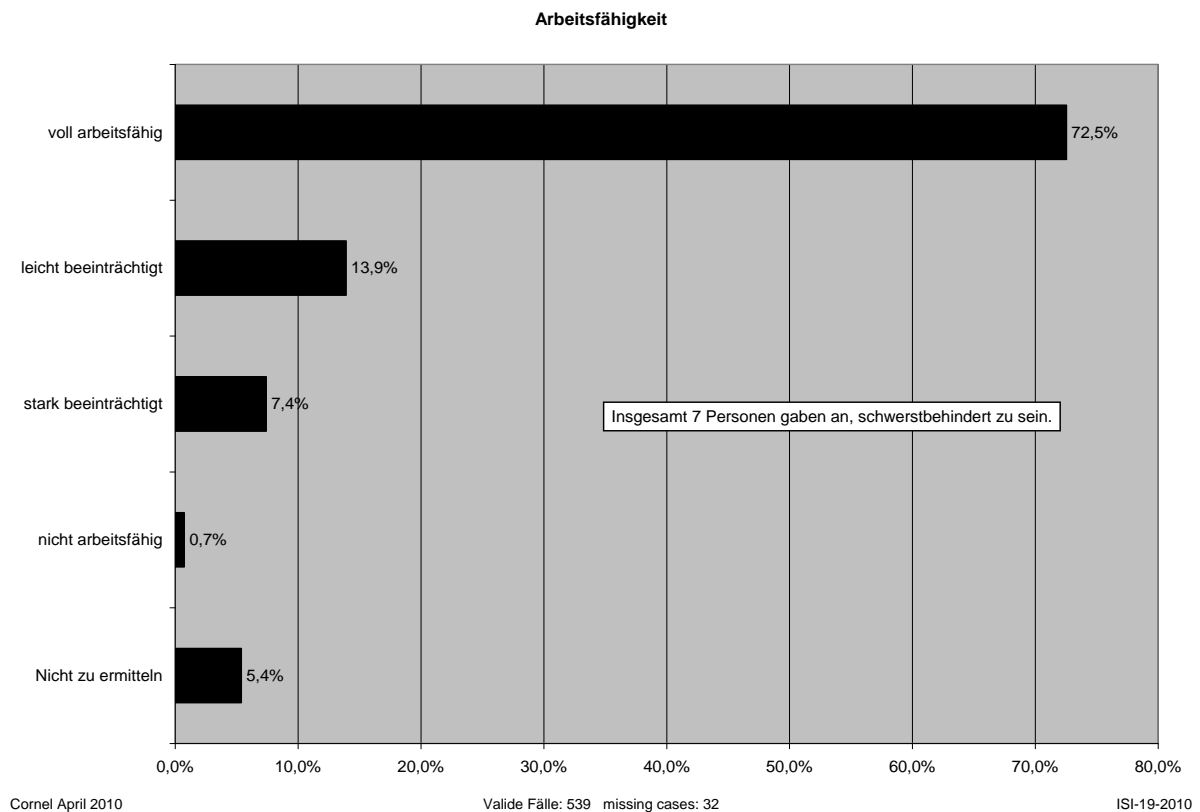


Cornel April 2010

Valide Fälle: 228 missing cases: 0

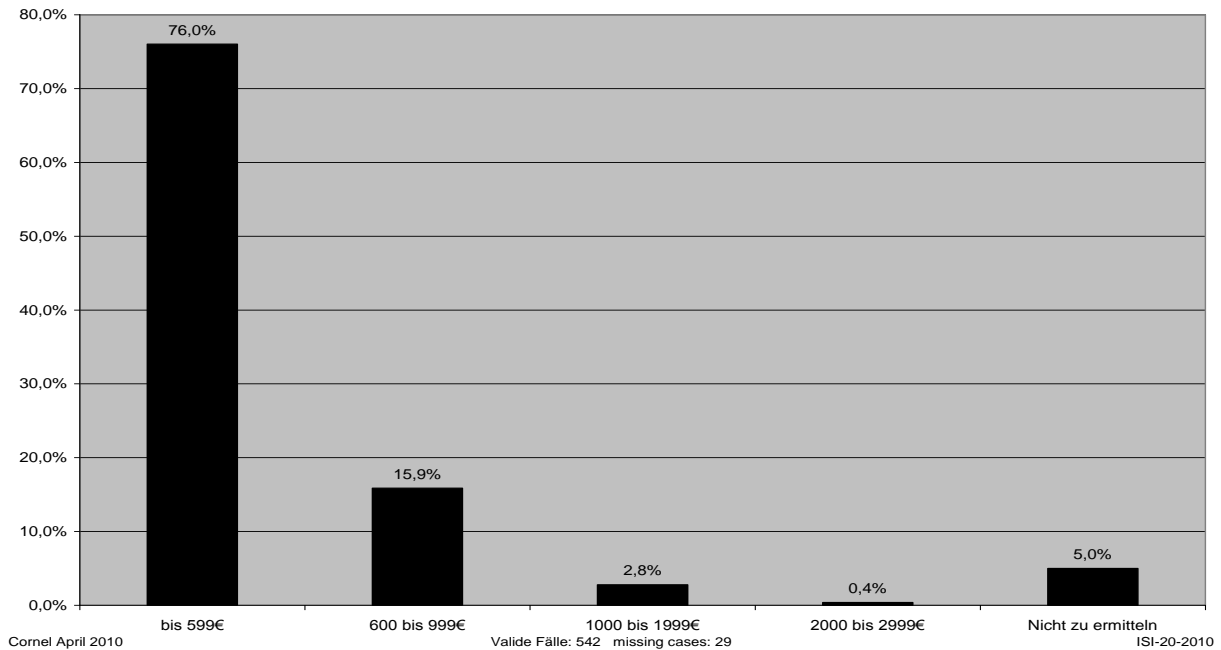
ISI-18-2010

Fast drei Viertel der Klienten und Klientinnen sind voll arbeitsfähig (72,5 %). 13,9 % gaben an, dass ihre Arbeitsfähigkeit leicht beeinträchtigt sei und 7,4 %, dass sie stark beeinträchtigt sei. 0,7 % bezeichneten sich selbst als nicht arbeitsfähig. Bei 5,4 % der 539 validen Fälle konnte dazu nichts ermittelt werden.



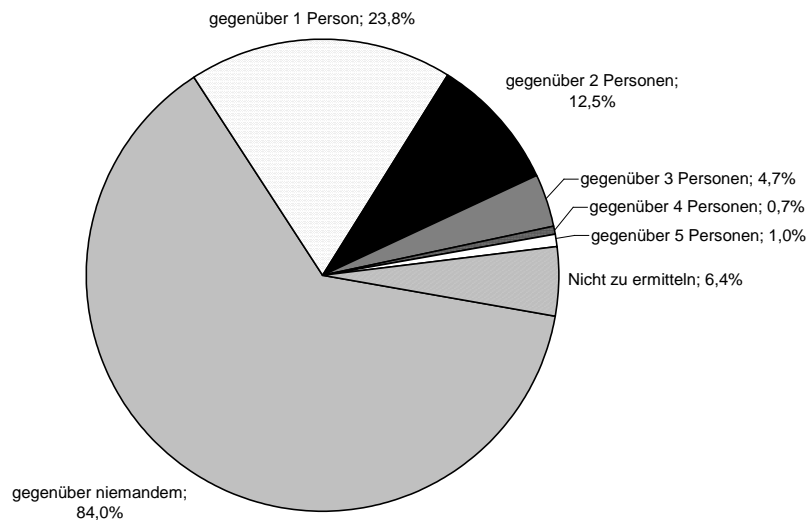
Es kann nicht überraschen, dass mehr als dreiviertel der Klienten und Klientinnen von einem Einkommen leben, das weniger als 600 € beträgt (76,0 %). 15,9 % leben von 600 bis 999 € und 2,8 % verfügen über 1000 bis 1999 €. 0,4 % der Klienten und Klientinnen gaben an, dass ihr Einkommen 2000 bis 2999 € betrage. Hinsichtlich höherer Einkommen gab es keine Nennungen. Bei 5,0 % der 542 validen Fälle war dazu nichts zu ermitteln.

Einkommenssituation

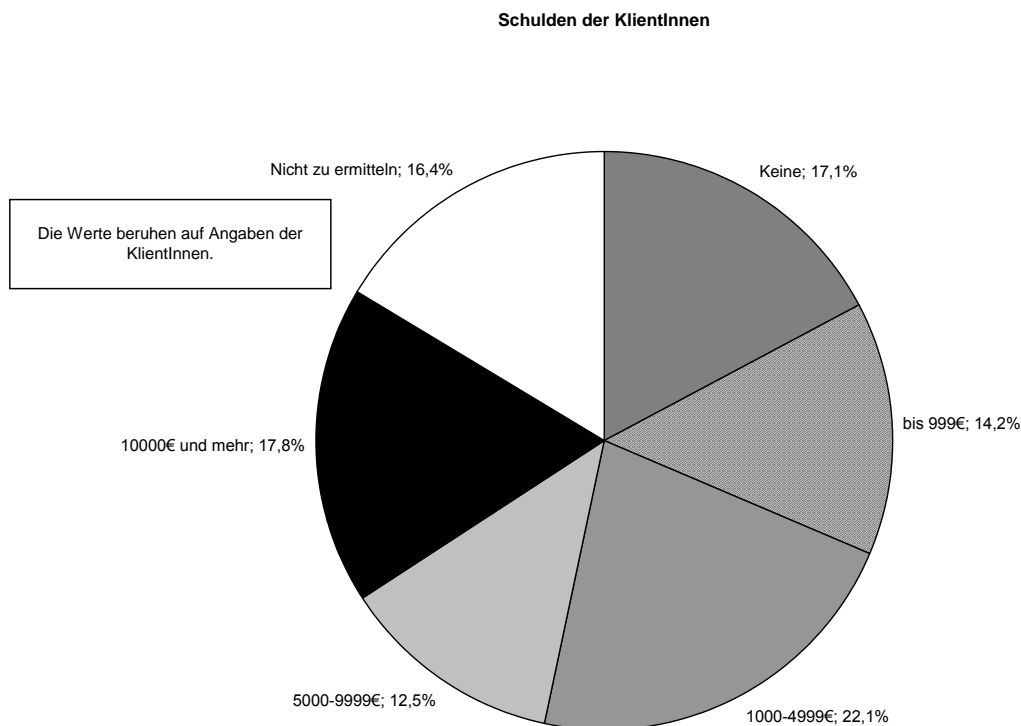


Die Einkommenshöhe selbst sagt noch nichts darüber aus, wie viel Geld man selbst für sich zur Verfügung hat. Zwar hatten 84,0 % keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen, 23,8 % hatten aber solche gegenüber einer Person. 12,5 % gaben an, Unterhaltsverpflichtungen gegenüber zwei Personen zu haben und 4,7 % gegenüber drei Personen. Bei 0,7 % waren es sogar vier Personen und bei 1,0 % gegenüber fünf Personen. In 6,4 % der 542 validen Fälle war dazu nichts zu ermitteln. Die oben genannten Einkommenshöhen über 1000 € relativieren sich dadurch sehr.

Unterhaltsverpflichtungen

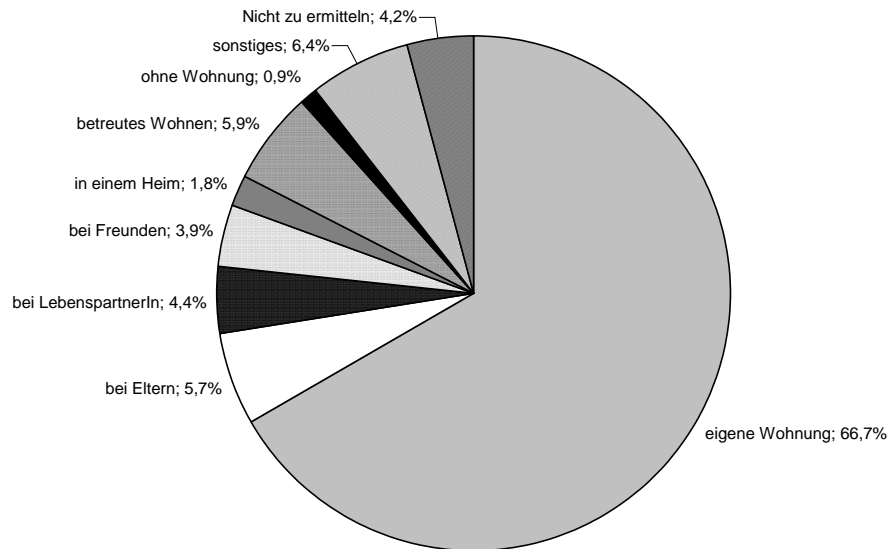


Nur 17,1 % der Klienten und Klientinnen gaben an, keinerlei Schulden zu haben. 14,2 % hatten Schulden bis zu einer Höhe von 999 €, 22,1 % Schulden in Höhe von 1000 bis 4999 €. Das mögen objektiv keine Beträge sein, die eine Rückzahlung auf Dauer unmöglich macht, sie sind aber aus den geringen Einkommen kaum zu bedienen und lassen insbesondere eine Zahlung der Geldstrafe nicht zu. Dies gilt noch viel mehr für die 12,5 % der Klienten und Klientinnen, die Schulden in Höhe von 5000 bis 9999 € haben und die 17,8 % deren Schulden mehr als 10.000 € betragen. In 16,4 % der 544 validen Fälle konnte dazu nichts ermittelt werden.



Zwei Drittel der Klienten und Klientinnen wohnen in einer eigenen Wohnung (66,7 %). 5,7 % leben bei ihren Eltern und 4,4 % bei einem Lebenspartner oder einer Lebenspartnerin. Immerhin 5,9 % leben in einer Einrichtung des betreuten Wohnens, 1,8 % in einem Heim und 3,9 % gaben an, bei Freunden zu wohnen, eine Unterkunftsart, die freundlich klingt, oft aber als ungesichert gelten muss. 0,9 % der Klienten und Klientinnen gaben an, ohne Wohnung zu sein und 6,4 % Sonstiges. In 4,2 % der 543 validen Fälle war dazu nichts zu ermitteln.

Soziale Lebenslage hinsichtlich Wohnen



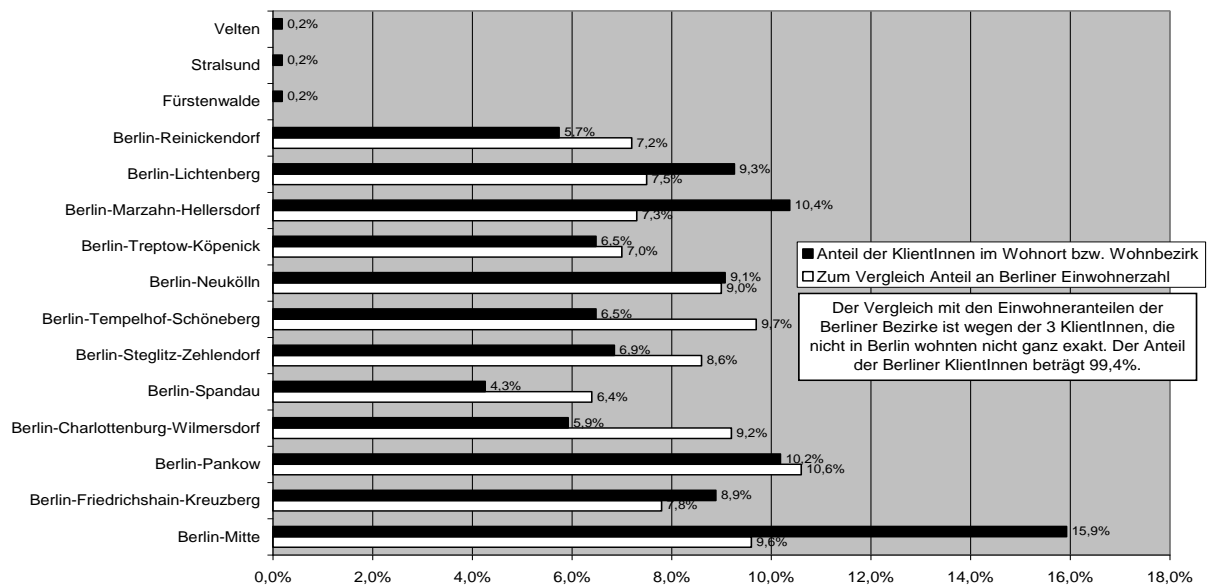
Cornel April 2010

Valide Fälle: 543 missing cases: 28

ISI-25-2010

Die Klienten und Klientinnen verteilen sich nicht gleich über das Stadtgebiet Berlins. Drei Personen wohnen außerhalb Berlins, wobei man davon ausgehen kann, dass sich die Personen aus Stralsund und Fürstenwalde nicht täglich zur gemeinnützigen Arbeit nach Berlin bemühen. Die Verteilung über die Bezirke Berlins sind der Grafik fünf zu entnehmen. Man sieht daraus, dass die Bezirke Lichtenberg, Hellersdorf, Neukölln, Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte überproportional vertreten sind, während insbesondere aus Tempelhof Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf, Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf wenig Klienten kommen.

Wohnort bzw. Wohnbezirk

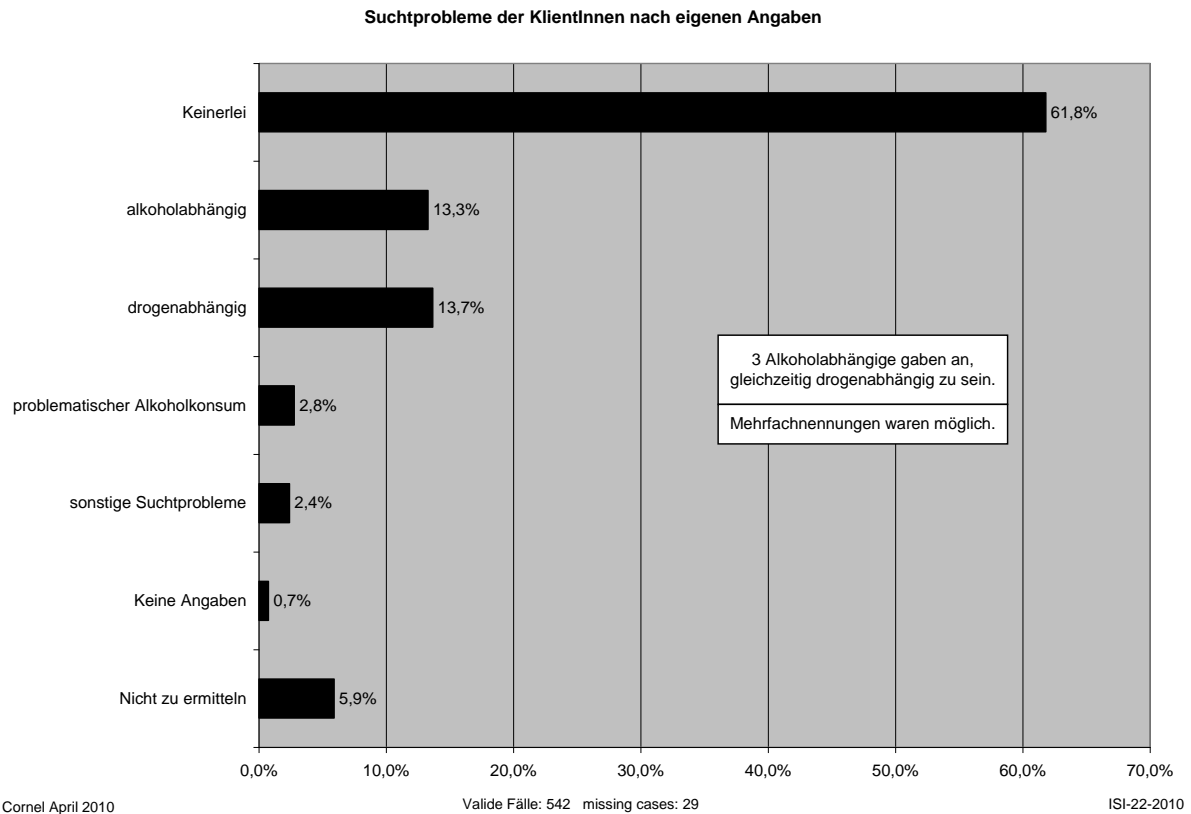


Cornel April 2010

Valide Fälle: 540 missing cases: 34

ISI-5-2010

61,8 % der Klienten und Klientinnen gaben an, keinerlei Suchtprobleme zu haben. Immerhin 13,3 % gaben an alkoholabhängig zu sein und 13,7 % drogenabhängig zu sein. 2,8 % sprachen von problematischem Alkoholkonsum und 2,4 % von sonstigen Suchtproblemen. 0,7 % der Klienten und Klientinnen wollten dazu im Eingangsgespräch keine Angaben machen. Bei 5,9 % der 542 validen Fälle war dazu nichts zu ermitteln.

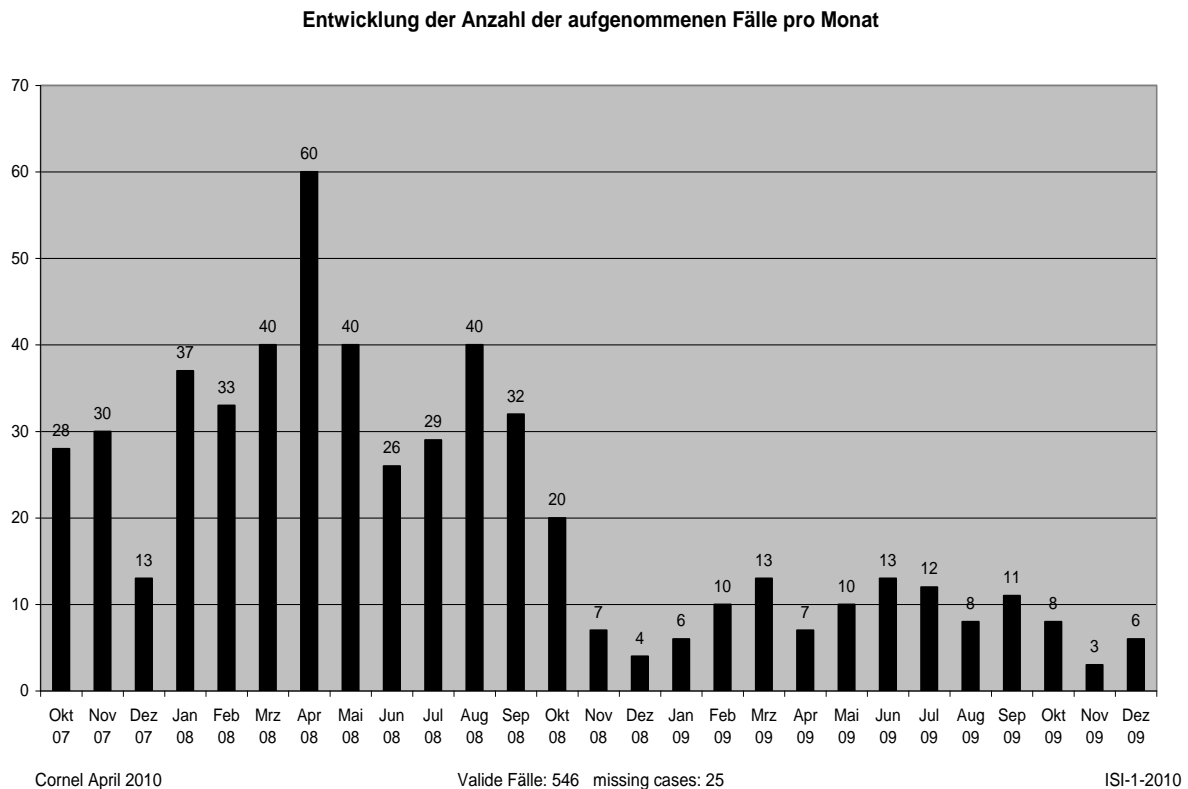


5.1.4 Entwicklung des Falleingangs und Zugangsart

Die Anzahl der 571 von der Erhebung erfassten eingegangenen Fälle verteilte sich sehr ungleich über die bisherige Projektlaufzeit und spiegelt nur in den ersten 12 Monaten die tatsächliche Zahl angemessen wieder. Nach dem Zwischenbericht und eventuell im Zusammenhang mit einem Personalwechsel reduzierte sich die der erfassten eingegangenen Fälle, obwohl die tatsächliche Entwicklung nach den Unterlagen der ProjektmitarbeiterInnen anders verlief. Es war nie davon auszugehen, dass alle Fälle erfasst werden und das ist methodisch im Prinzip auch undramatisch, weil eine Stichprobenerfassung ebenfalls aufschlussreich ist. Problematisch ist allerdings nun eine Überrepräsentation der ersten Monate und die Unsicherheit, ob nicht ganz bestimmte Fälle eine größere Wahrscheinlichkeit hatten, erfasst zu werden als andere. Die Zwischenauswertung und die regelmäßigen Kontakte zu den erhebenden MitarbeiterInnen hätten eine Gewähr dafür sein können und sollen, mögliche Probleme der Erhebung rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls gegenzusteuern. Da der Einbruch erst nach der Zwischenauswertung erfolgte und nie thematisiert

wurde, zeigte er sich aber nun erst in der Endauswertung. Wo immer möglich wurden deshalb die Werte verschiedener Phasen verglichen – es zeigten sich aber keine erheblichen Abweichungen.

In Grafik 1 sind die einzelnen Werte der erfassten Fälle pro Monat zu erkennen.

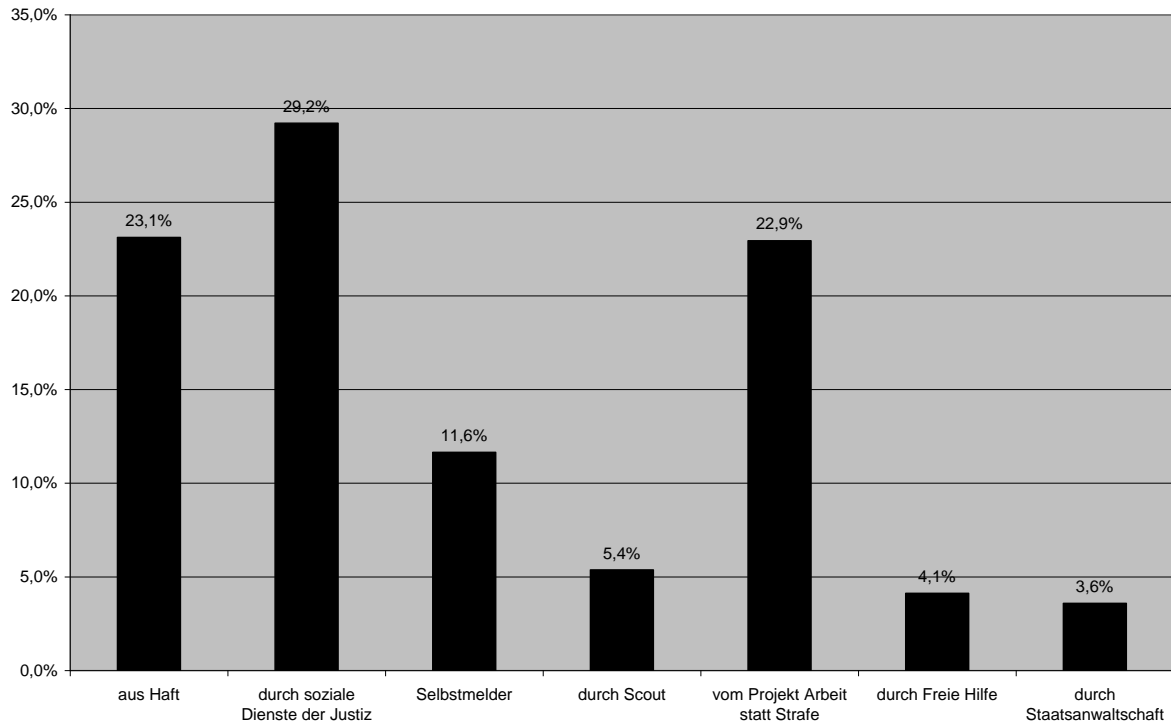


Der Zugang der KlientInnen konnte auf unterschiedlichen Wegen erfolgen und deshalb wurde auch dies erhoben.

23,1 % der Klienten und Klientinnen kamen aus der JVA, 29,2 % durch die sozialen Dienste der Justiz, 22,9 % über das Projekt Arbeit statt Strafe des Vereins Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin, 4,1 % durch die Freie Hilfe Berlin⁵³, 3,6 % durch die Staatsanwaltschaft, 5,4 % durch den Scout und insgesamt 11,6 % waren Selbstmelder. Justizpolitik in einer Stadt wie Berlin stagniert nicht über drei Jahre und in einem komplexen Projekt mit vielen Kooperationen und einem sehr aktiven Beirat bleiben Veränderungsprozesse nicht aus. Deshalb haben sich die Zugangsquoten während der Projektlaufzeit immer wieder verändert, waren die Zuweisungen durch die JVA einmal größer und einmal fast ganz auf Null. Die absoluten Zahlen sind aber nicht hoch genug, um daraus besondere Zusammenhänge zu erkennen.

⁵³ Die Freie Hilfe Berlin wurde erst ab Juni 2008 an ISI beteiligt und ist deshalb in zweifacher Weise unterrepräsentiert. Zum einen, weil von Oktober 2007 bis Mai 2008 keine Fälle eingebracht werden konnten und zum anderen, weil genau die Eingänge dieser Monate in der Erhebung – wie oben erläutert – überrepräsentiert sind.

Zugang der KlientInnen



Cornel April 2010

Valide Fälle: 558 missing cases: 13

ISI-3-2010

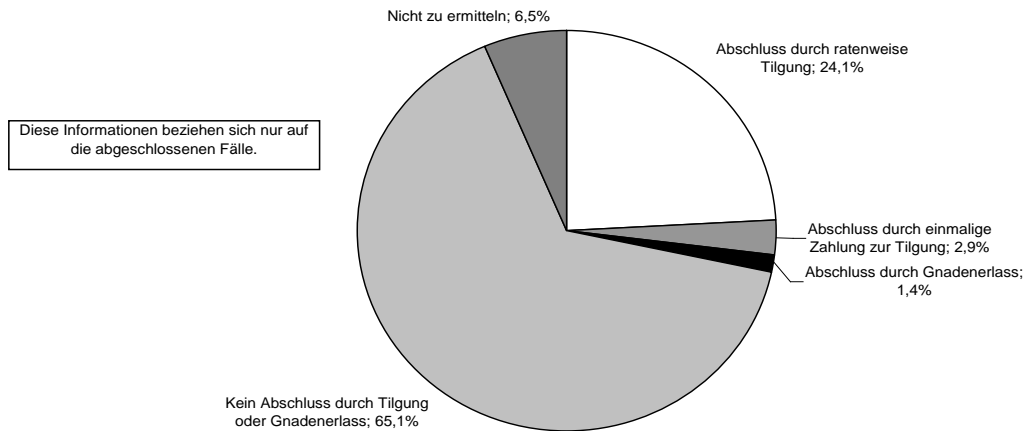
5.2. Fragebogenerhebung hinsichtlich der abgeschlossenen Fälle

5.2.1. Informationen zur Klientel und zu den Arbeitsleistungen

Wenn auch im Zentrum der Projektidee die Ableistung der Arbeitsstunden zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung steht, so bringt die besondere Ansprache der Klientel, eine überwundene Krise und manchmal einfach ein zeitlicher Ablauf auch andere Lösungen mit sich, die letztlich erfolgreich die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe verhindern.

Fast ein Viertel der Fälle (24,1 %) wurden durch eine ratenweise Tilgung abgeschlossen. In 2,9 % der Fälle konnte die Tilgung durch eine einmalige Zahlung abgeschlossen werden. In 1,4 % der Fälle gab es einen Gnadenerlass. In 65,1 % gab es weder Tilgung noch Gnadenerlass - das sind die Fälle, in denen sich um die Ableistung gemeinnütziger Arbeit bemüht wurde. In 6,5 % der 278 validen Fälle konnte dazu nichts ermittelt werden.

Abschluss der Maßnahme durch Tilgung oder Gnadenerlass



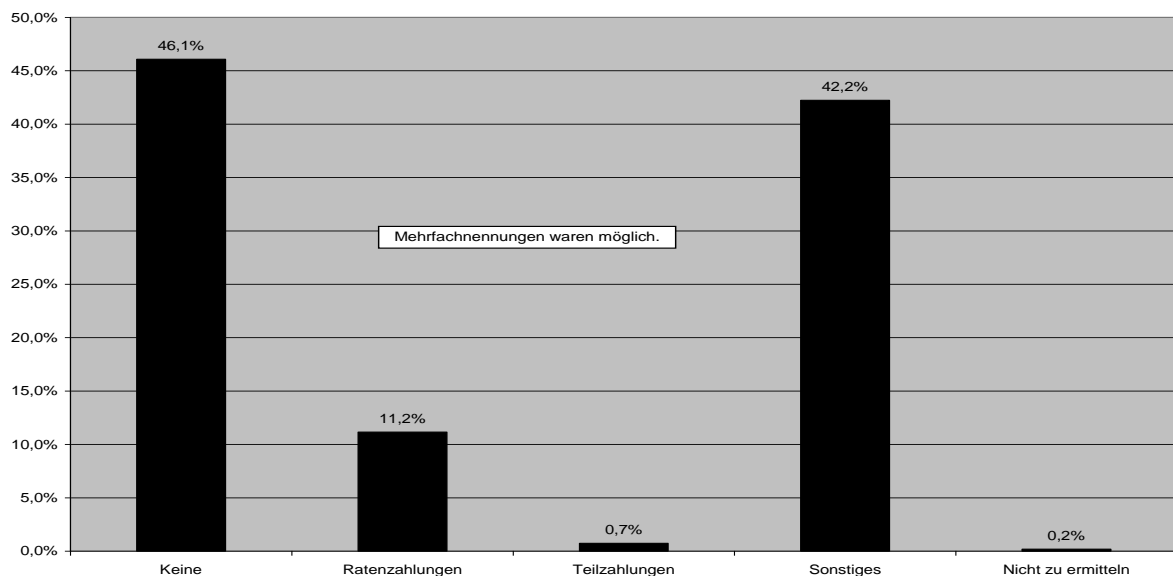
Cornel April 2010

Valide Fälle: 278 missing cases: 69

ISI-27-2010

Das Zusammentreffen von Geldstrafen und den genannten sozialen Problemlagen führt häufig zu Situationen, in denen es nicht einfach um Bezahlen oder Nichtbezahlen geht, sondern um teils mehrfache Versuche, das Problem zu lösen oder zumindest die Konsequenzen hinauszuzögern. Deshalb wurde nach vorausgegangenen Tilgungsformen gefragt. Zwar gab es bei 46,1 % bezüglich dieser Geldstrafen keinerlei Tilgungen, was vergebliche Versuche nicht ausschließt, aber immerhin in 11,2 % der Fälle gab es Ratenzahlungen und in 0,7 % (vier Fälle) gab es Teilzahlungen - wahrscheinlich mit dem Vorsatz, weitere Teilzahlungen folgen zu lassen, an denen der Klient oder die Klientin dann scheiterte. Darüber hinaus wurden in 42,2 % der Fälle Sonstiges genannt.

Vorausgegangene Tilgungsformen



Cornel April 2010

Valide Fälle: 547 missing cases: 24

ISI-31-2010

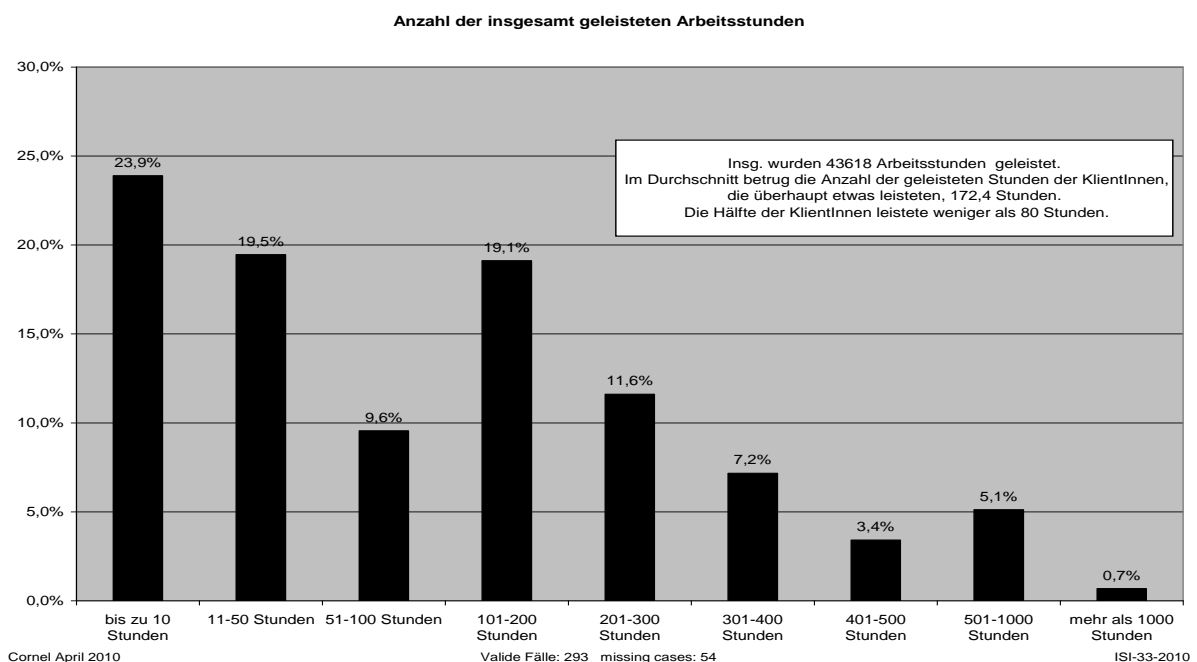
Unter der hohen Anzahl von Sonstiges haben die MitarbeiterInnen vor allem Tilgungen auf dem Wege der Gnade und Stundungen eingetragen. Die Stundungen sind in der Regel ein Anzeichen dafür, dass

die Zahlungsunfähigkeit für einen überwindbaren Zustand gehalten wird. Die Realität sieht dann aber oft anders aus.

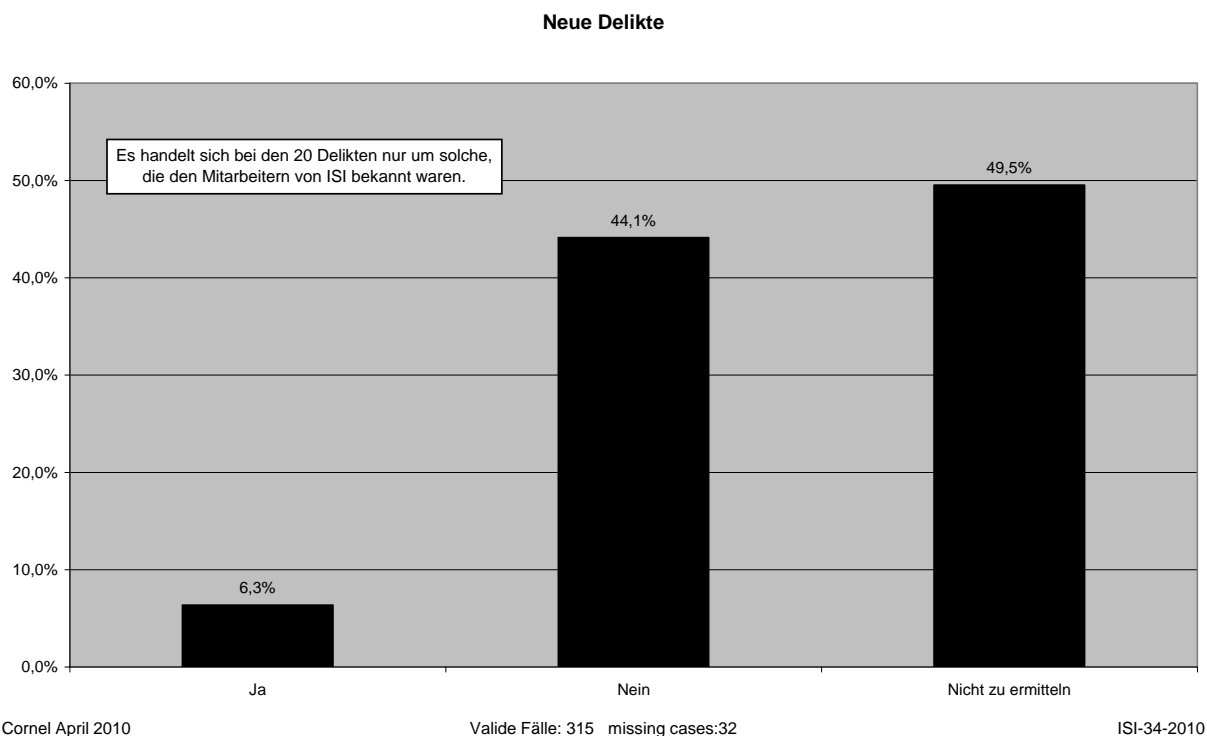
Betrachtet man sich die Anzahl der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden, so fallen zunächst die 23,9% auf, die nur bis zu 10 h arbeiteten. Aus Schaubild 13 ergibt sich, dass diese große Gruppe nur zu einem ganz geringen Anteil aus Personen bestehen kann, die tatsächlich nur so wenige Stunden abzuleisten haben. Dieses knappe Viertel der Fälle ist gekennzeichnet von Personen, die zwar zur Kontakt- und Arbeitsaufnahme motiviert werden können, angesichts der tatsächlichen Arbeitsbelastung dann aber am ersten oder zweiten Arbeitstag die Arbeit einstellen. Weitere Motivationsversuche bleiben erfolglos - die Schwelle scheint zu hoch zu sein, die Frustrationstoleranz noch zu gering oder gesundheitliche Probleme und insbesondere Folgen der Sucht übermächtig. Man sollte beachten, dass der hohe Anteil in Bezug auf alle Fälle nicht dem wahrgenommenen Anteil am Arbeitsalltag entspricht: Die Person, die nach einem Arbeitstag die Maßnahme abbricht, zählt genauso einmal, wie die, die zwanzig-, fünfzig- oder hundertmal zur Arbeit erscheint und vielmehr den Arbeitsalltag an den Beschäftigungsstellen charakterisiert.

19,5 % leisteten 11-50 Stunden, 9,6 % 51-100 Stunden, 19,1 % 101-200 Stunden, 11,6 % 201-300 Stunden, 7,2 % 301-400 Stunden, 3,4 % 401-500 Stunden und 5,1 % 501-1000 Stunden. Immerhin zwei Personen (0,7 %) leisteten mehr als 1000 Stunden gemeinnützige Arbeit.

Insgesamt wurden in der Erhebung 43.618 geleistete Arbeitsstunden registriert. Im Durchschnitt betrug die Anzahl der geleisteten Stunden der Klienten und Klientinnen - sofern sie überhaupt mindestens eine Arbeitsstunde leisteten - 172,4 Stunden. Die Hälfte der Klienten und Klientinnen leisteten weniger als 80 Stunden - dabei spielen die oben genannten Personen, die am ersten oder zweiten Tag abbrechen eine große Rolle.



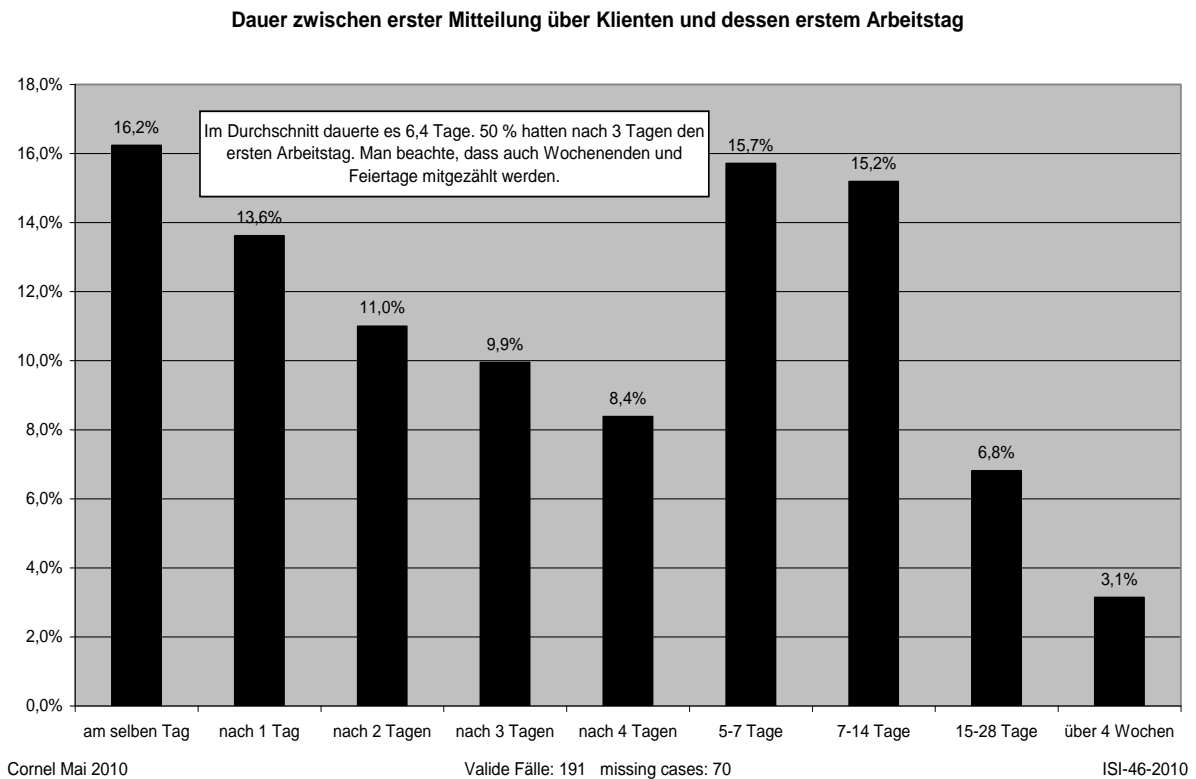
Neben der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung geht es wesentlich auch um Integration, Resozialisierung und Kriminalprävention. Deshalb wurde nach neuen Delikten während der Phase der Betreuung und Erbringung der Arbeitsleistungen gefragt. In 6,3 % der Fälle wurde von neuen Delikten berichtet, in 44,1 % wurden neue Delikte verneint und in 49,5 % der 315 validen Fälle konnte dazu nichts ermittelt werden. Angesichts der Tatsache, dass schon bei den Anlassdelikten die Beförderungerschleichung im Mittelpunkt steht, müssen diese Angaben eher als unzuverlässig gelten. Eine erneute Beförderungerschleichung beispielsweise kann mit den ProjektmitarbeiterInnen besprochen möglicherweise aber auch vor ihnen verschwiegen werden. Von daher sollten diese Daten nicht weiter interpretiert werden.



Nicht nur hinsichtlich der Organisation des Arbeitsablaufes durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist die Dauer zwischen der ersten Mitteilung über den Klienten oder die Klientinnen und deren ersten Arbeitstag von Bedeutung, sondern auch konzeptionell vor allem deshalb, weil man davon ausgehen muss, dass erarbeitete Motivation im Erstgespräch möglicherweise nicht lange vorhält. Deshalb ist eine möglichst kurze Dauer eine konzeptionelle Vorgabe.

16,2 % beginnen ihre Arbeit am Tag der Mitteilung über den Klienten beziehungsweise die Klientin, das heißt, dass das Erstgespräch am ersten Arbeitstag stattfindet. In 13,6 % der Fälle beginnt die Arbeit nach einem Tag, in 11,0 % nach zwei Tagen und in 9,9% Prozent der Fälle nach drei Tagen. In 8,4 % der Fälle dauert es bis vier Tage und in 15,7 % 5-7 Tage. In weiteren 15,2 % sind es ein bis zwei Wochen und in 6,8 % über zwei Wochen bis zu vier Wochen. In 3,1 % der Fälle dauert es bis über vier Wochen. Im Durchschnitt dauert es 6,4 Tage, wobei zu beachten ist, dass Wochenenden und Feiertage hier notwendigerweise mitgezählt wurden. Das heißt, dass der Durchschnitt bei 4-5

Werktagen liegt. 50 % der Klienten und Klientinnen hatten innerhalb von drei Tagen ihren ersten Arbeitstag.

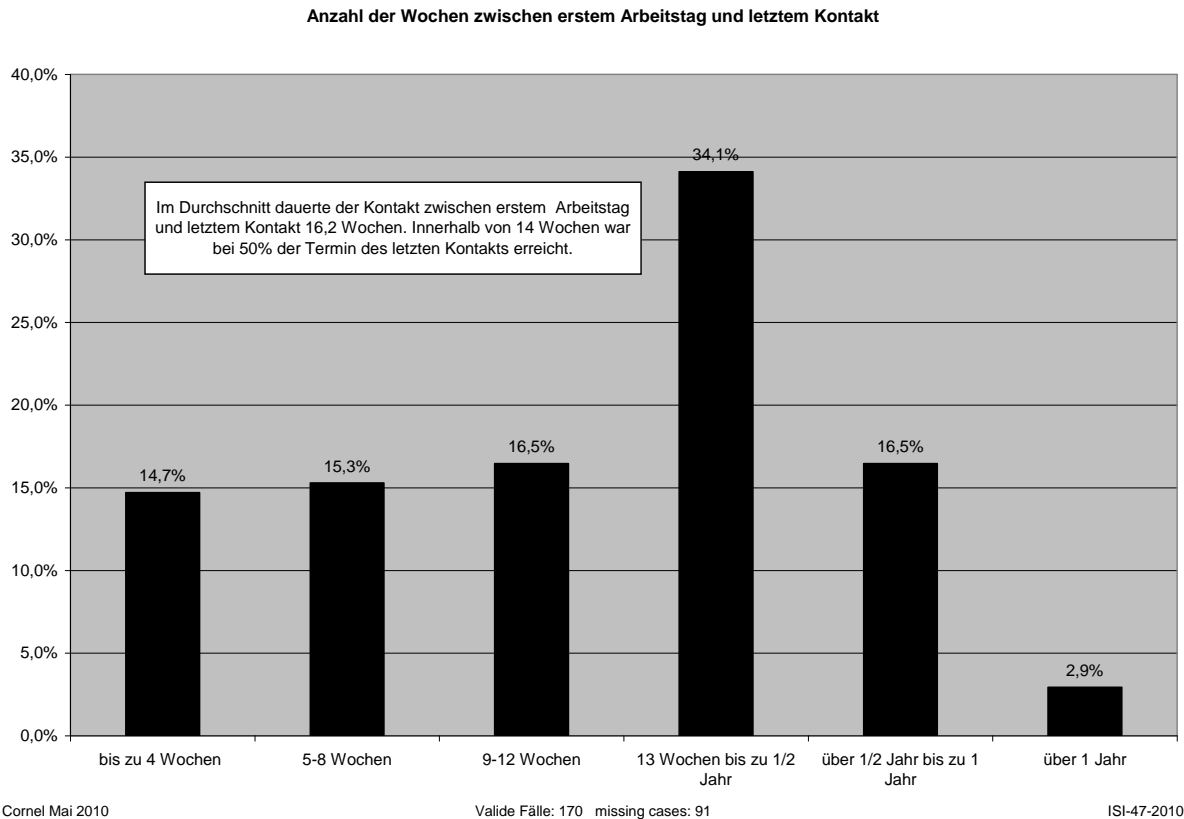


Die Antworten auf die Fragen zu Kooperationen waren nicht auswertbar bzw. brachten keinen Informationsgewinn, da im Wesentlichen die Beschäftigungsstellen, Staatsanwaltschaften und nicht kategorisierbare Einzelpersonen genannt wurden. Auch über die Art der Beschäftigung war wenig Neues zu erfahren, was vor allem daran liegt, dass es gelang, sich auf wenige Beschäftigungsträger zu konzentrieren, was bei Erstellung des Fragebogens noch nicht absehbar war.

Nicht nur die Dauer zwischen der ersten Mitteilung und der ersten Arbeitsleistung ist hinsichtlich der Arbeitsweise interessant und wurde deshalb erhoben, sondern auch die Dauer zwischen dem ersten Arbeitstag und dem letzten Kontakt, das heißt dem Tag, an dem die Arbeitsleistung vollständig erbracht oder abgebrochen wurde. Diese Dauer sagt auch etwas aus über die Zeit der sozialarbeiterischen Begleitung und damit über Möglichkeiten der Interventionen und Hilfestellung.

In mehr als einem Drittel aller Fälle (34,1 %) dauerte der Kontakt zwischen einem Vierteljahr und einem halben Jahr. In 14,7 % der Fälle waren es bis zu vier Wochen, in 15,3 % 5-8 Wochen und in 16,5 % 9-12 Wochen. In 16,5 % der Fälle waren es ein halbes bis zu einem ganzen Jahr und in 2,9 % der Fälle dauerte der Kontakt über ein Jahr. Im Durchschnitt dauerte der Kontakt zwischen erstem

Arbeitstag und letztem Kontakt 16,2 Wochen. Innerhalb von 14 Wochen war bei 50 % der Fälle der Termin des letzten Kontakts erreicht.



Bei 30,6% (75 Fälle) der abgeschlossenen validen Fälle wurde Gruppenarbeit angeboten, ein Element der Konzeption, dessen Stellenwert in der Durchführungsphase offensichtlich reduziert wurde. In der Steuerungsrunde und den Implementierungsanalysen wurde dies zunächst mit einer Schwerpunktsetzung in der Anfangsphase begründet – später rückte es auch konzeptionell in den Hintergrund. Es wird in der Auswertung zu diskutieren sein, welche Gründe für und gegen dieses ursprünglich konstitutive Element sprechen. Die Probleme der Umsetzung liegen angesichts der Organisation des Arbeitsalltags und der Präsenzquote auf dem Tisch – welche Argumente dennoch dafür sprechen wird zu diskutieren sein.

Die Fragen zu Störungen und Fehlzeiten blieben durchweg unbeantwortet. Auf Störungen und Probleme wurde mit zahlreichen Beratungsangeboten reagiert, teils auch mit Angeboten von Ratenzahlungen und Kontakten zur Familie. Diese Antworten sind nicht kategorisierbar und quantifizierbar. Hinsichtlich der Probleme selbst wurden 80 verschiedene Einzelantworten gegeben. 80 mal allein wurde der Begriff Unzuverlässigkeit gebraucht, 18 mal Alkohol, 10 mal Drogen und 20 mal unterschiedliche Krankheiten, wobei häufig Hinweise angebracht wurden, dass diese Krankheiten eher nur als Begründung für das Nichterscheinen am Arbeitsplatz vorgeschoben seien. Auch die

genannten Hinderungsgründe für die Fortsetzung der Arbeit waren nicht zu systematisieren - bei 40 verschiedenen Antwortvarianten stachen nur solche im Kontext mit Alkohol und Krankheit hervor.

Nur bei 26 (7,5%) von 347 abgeschlossenen Fällen gab es während der Begleitung, also zwischen dem Erstgespräch und dem letzten Arbeitstag, Änderungen hinsichtlich des Wohnens – meist im Zusammenhang mit betreuten Wohnformen. Eine einzige Person endete in Wohnungslosigkeit –die Gründe, warum dies nicht abzuwenden war, lassen sich nicht ermitteln.

Insgesamt 19 (5,5%) von 347 Klienten oder Klientinnen fanden während der Begleitzeit einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz (teilweise als Job bezeichnet) – weitere 9 Personen eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (teilweise fälschlich 1-Euro-Job genannt). 2 Personen verloren zwischen Erstgespräch und letztem Tag der gemeinnützigen Arbeit ihre Arbeitsstelle – das waren 0,6% aller Klientinnen und Klienten oder 7,1% aller Personen mit einer Arbeitsstelle bei einer Durchschnittsdauer von 16,2 Wochen.

Hinsichtlich der Veränderung der Schuldsituation der Klienten und Klientinnen wurde nur mitgeteilt, dass eine Person neu Spielschulden habe und acht Personen nun die Schuldnerberatung aufsuchten.

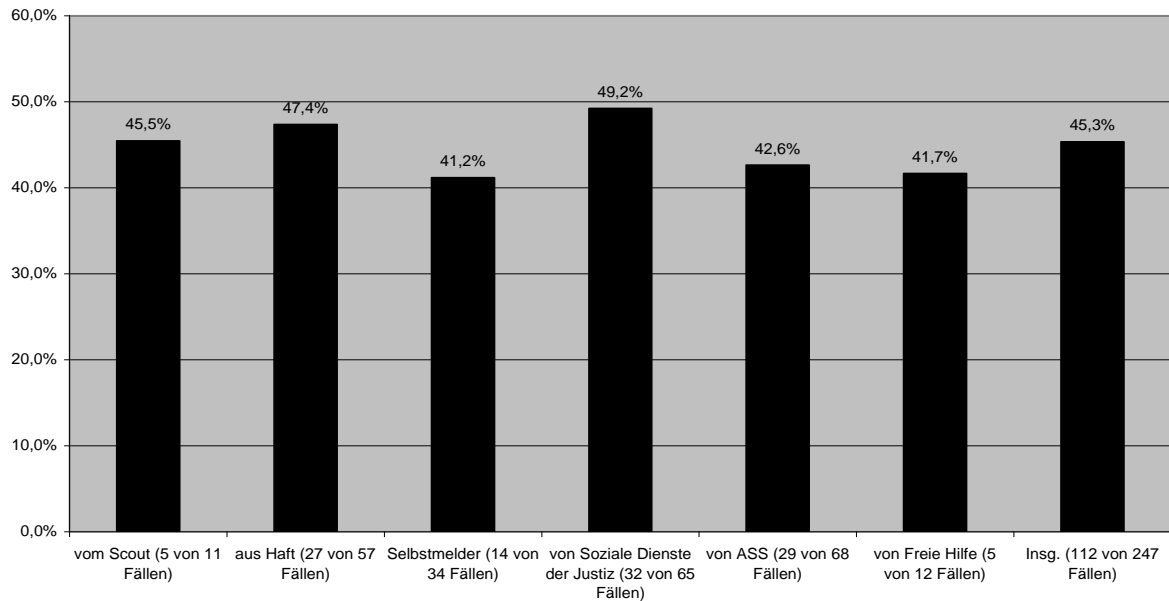
5.2.2 Erfolgreiche Durchführung in Abhängigkeit von unterschiedlichen Variablen

Im folgenden Abschnitt soll die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme - definiert dadurch dass kein Abbruch erfolgte - in Bezug zu verschiedenen Variablen gesetzt werden. Über Wirkungszusammenhänge sagt dies noch nichts aus - immerhin aber können Hinweise zur Ursachensuche und mögliche Interpretationen gegeben werden.

Zunächst wird die Erfolgsquote in Bezug zu den spezifischen Zuweisungen gesetzt. Dabei muss zunächst berücksichtigt werden, dass es sich angesichts einer Gesamtzahl von 247 validen Fällen teilweise um sehr geringe Ausgangszahlen handelt.

Die Erfolgsquoten schwanken zwischen 41,2 % und 49,2 % bei einem Durchschnitt bezogen auf alle Fälle, in denen sowohl etwas über den Abbruch als auch über die Zuweisung gesagt werden konnte, von 45,3 %. Die Schwankungsbreite ist angesichts der geringen Zahl der Fälle so gering, dass signifikante Unterschiede nicht zu erkennen sind. Bereits ein erfolgreicher Selbstmelder mehr oder zwei Abbrüche bei den von den sozialen Diensten der Justiz zugewiesenen Klienten hätten jeweils zu Durchschnittswerten geführt. Die einzelnen Werte sind der folgenden Grafik 28 zu entnehmen.

Erfolgsquote (Kein Abbruch) in Bezug zu spezifischen Zuweisungen



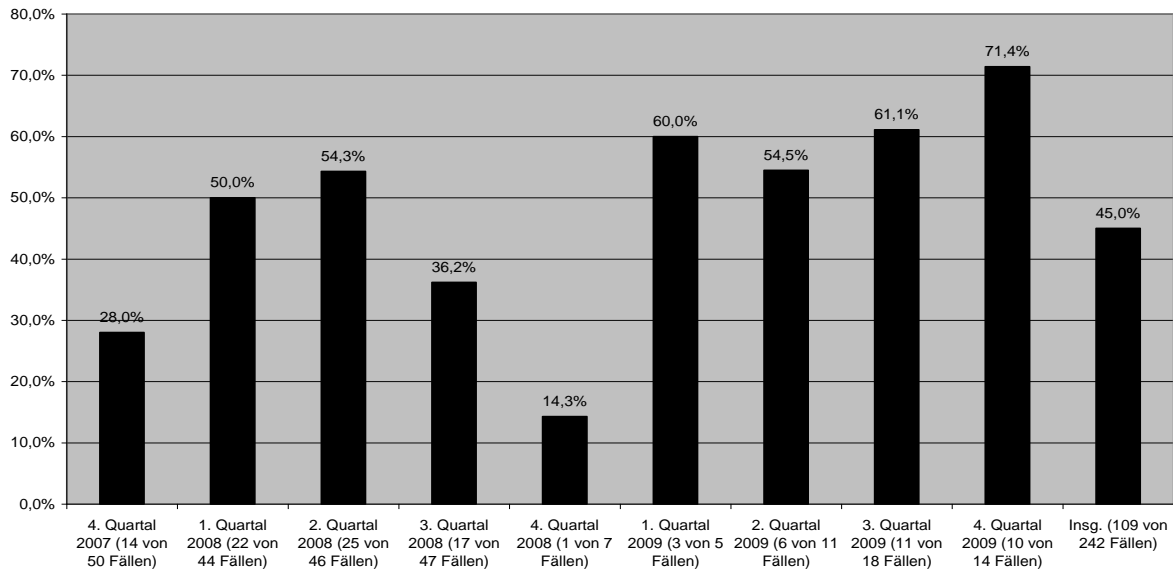
Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 247 missing cases: 14

ISI-28-2010

Betrachtet man sich die Erfolgsquote in Bezug zum Quartal der Kontaktaufnahme so lassen sich starke Schwankungen feststellen - es ergeben sich aber Zweifel darüber, inwieweit diese Ergebnisse eher ein Abbild der Entwicklung des Erfolgs sind oder vielmehr Änderungen in der Durchführung der Erhebung widerspiegeln. Die Steigerung des Erfolgs im erstem Halbjahr 2008 könnte man als zunehmende Qualifizierung und Professionalisierung der Arbeit interpretieren, wenn nicht im dritten und vierten Quartal ein solch deutlicher Einbruch stattgefunden hätte. Dabei ist im vierten Quartal 2008 nicht nur die Erfolgsquote rapide gesunken, sondern die Anzahl der aufgenommenen Fälle selbst - jedenfalls soweit sie in die Erhebung eingeflossen sind. Im letzten Quartal 2008 wurde ein Zwischenbericht der Erhebung vorgelegt, der nicht nur eine beachtliche Entwicklung der Anzahl der aufgenommenen Fälle pro Monat bis September 2008 auswies, sondern auch weitgehend deckungsgleich war mit den Daten der Projektleitung. Insofern gab es eine große Zufriedenheit mit der Disziplin der die Erhebung durchführenden ProjektmitarbeiterInnen. Diese brach mit der Vorlage des Zwischenberichtes deutlich ein, so dass jeweils nur noch ein kleiner Teil der aufgenommenen Fälle tatsächlich in der Erhebung erfasst wurde. Dies führte gleichzeitig - zumindest ist das ein zu vermutender Effekt - in der Folge ab dem ersten Quartal 2009 zu deutlich höheren Erfolgsquoten. Durch diese Änderung des Stils der Beteiligung an der Erhebung lässt sich nun leider nicht mehr feststellen, inwieweit die Abbruchquote tatsächlich gesenkt werden konnte oder ob dies nur Ergebnis der Tatsache ist, dass nur ein Teil der Fälle in die Erhebung eingeflossen sind. Dabei wird hier keineswegs ein bewusster Manipulationsversuch unterstellt - vielmehr liegt es nahe, dass länger arbeitende Klienten und Klientinnen eine höhere Chance der Erfassung haben, so dass insbesondere frühe Abbrecher weniger erfasst werden. Die einzelnen Werte sind der Grafik 44 zu entnehmen.

Erfolgsquote (Kein Abbruch) in Bezug zum Quartal der Kontaktaufnahme



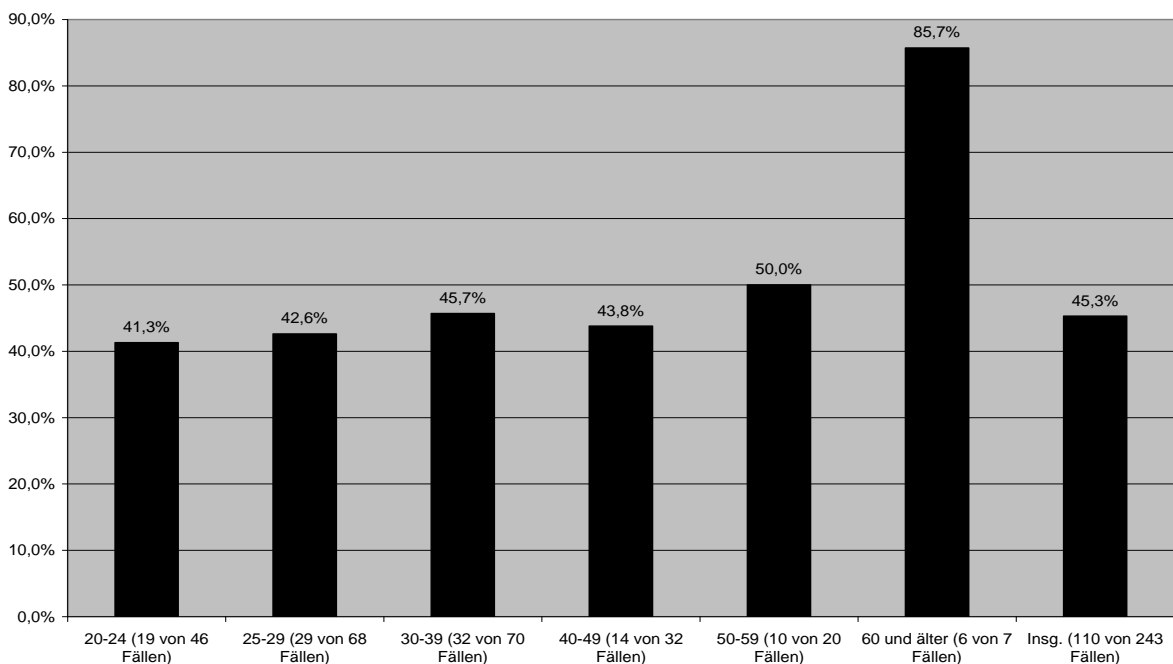
Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 242 missing cases: 19

ISI-44-2010

Hinsichtlich des Alters lässt sich ein leichter Trend zu weniger Abbrüchen mit steigendem Alter erkennen. Allerdings ist dies kaum interpretationsfähig und insbesondere die enorm hohe Quote der 60jährigen und älteren könnte ein Zufall sein, denn es wurden diesbezüglich nur sieben Personen erfasst. Selbst bei den 20-24 jährigen wäre der Durchschnittswert bereits dann erreicht, wenn nur zwei Klienten oder Klientinnen weniger die Arbeit abgebrochen hätten. Die genauen Werte sind der Grafik 38 zu entnehmen.

Erfolgsquote (Kein Abbruch) in Bezug zum Alter

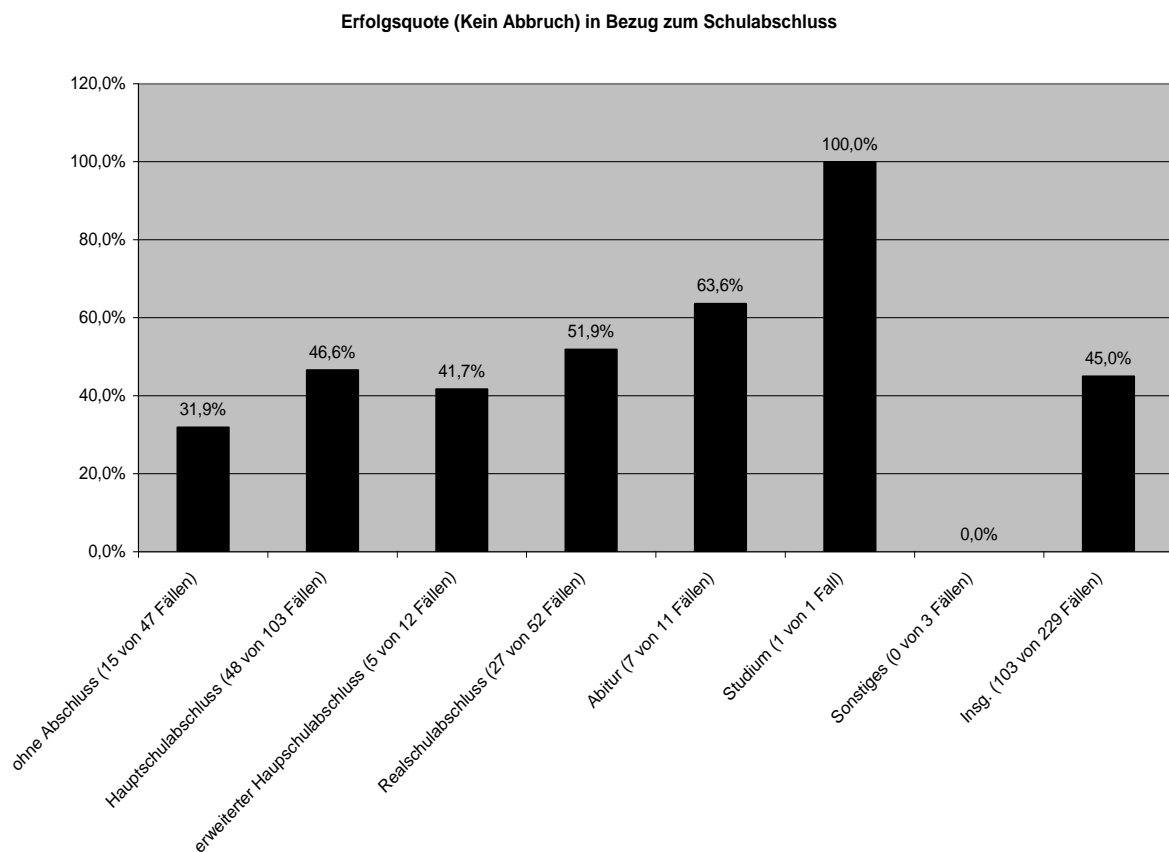


Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 243 missing cases: 18

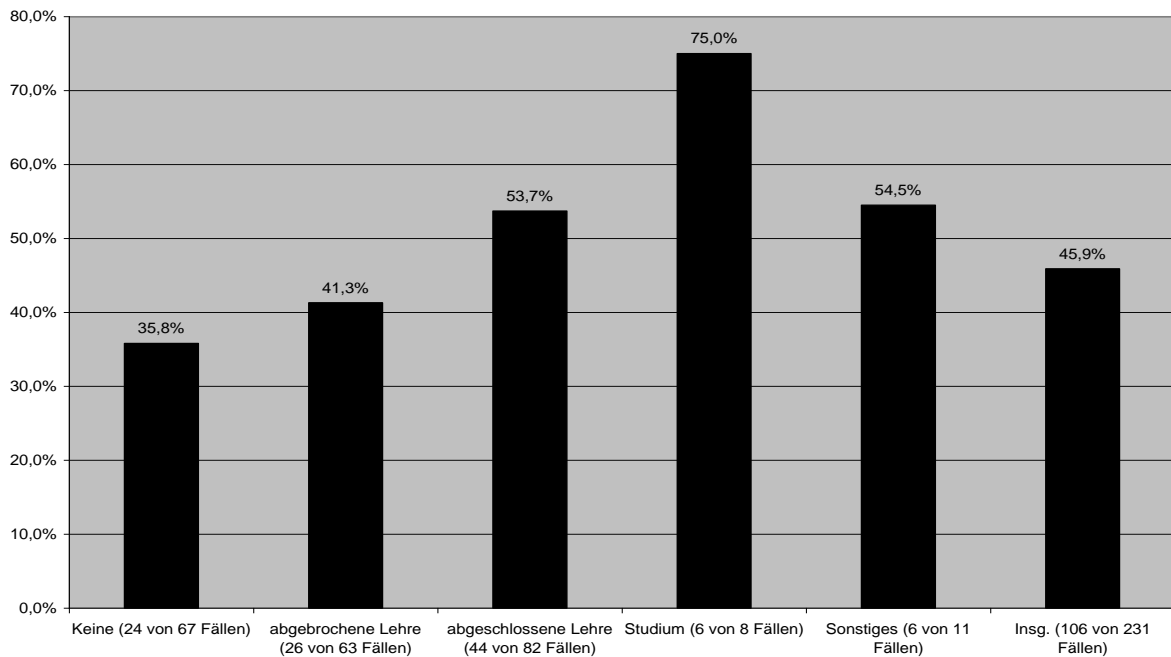
ISI-38-2010

Wesentlich deutlicher und hochsignifikant ist der Zusammenhang zwischen Erfolgsquote und erreichtem Schulabschluss - eine Erkenntnis allerdings, die man keinesfalls in selektives Handeln umsetzen darf. Dieser Zusammenhang wird besonders deutlich, wenn man die Personen mit Hauptschulabschluss und mit erweitertem Hauptschulabschluss zusammenfasst. Dann ergibt sich für diese eine Erfolgsquote von 46,1 %, ein Wert, der zwischen der Erfolgsquote der Personen ohne jeglichen Schulabschluss (31,9 %) und denen mit Realschulabschluss (51,9 %) liegt. Die Personen mit Abitur liegen bei 63,6 % - der eigene Fall mit Studium ist hier nicht zu berücksichtigen.



Noch deutlicher wird dieser Zusammenhang in Bezug auf die erreichte Berufsqualifikation. Bei den Personen ohne jegliche Berufsqualifikation lag die Erfolgsquote bei 35,8 %, bei denen mit einer abgebrochenen Lehre bei 41,3 % und bei den Personen mit einer abgeschlossenen Lehre bei 53,7 %. Man mag die 75,0 % bei den Personen mit akademischem Abschluss angesichts der geringen absoluten Zahl nicht überbewerten, aber sie folgt dem gleichen Trend. Die Sonstigen lassen sich nicht einordnen, weil nicht bekannt ist, welches Berufsqualifikationsniveau sich hinter dieser Kategorie verbirgt.

Erfolgsquote (Kein Abbruch) in Bezug zur Berufsqualifikation



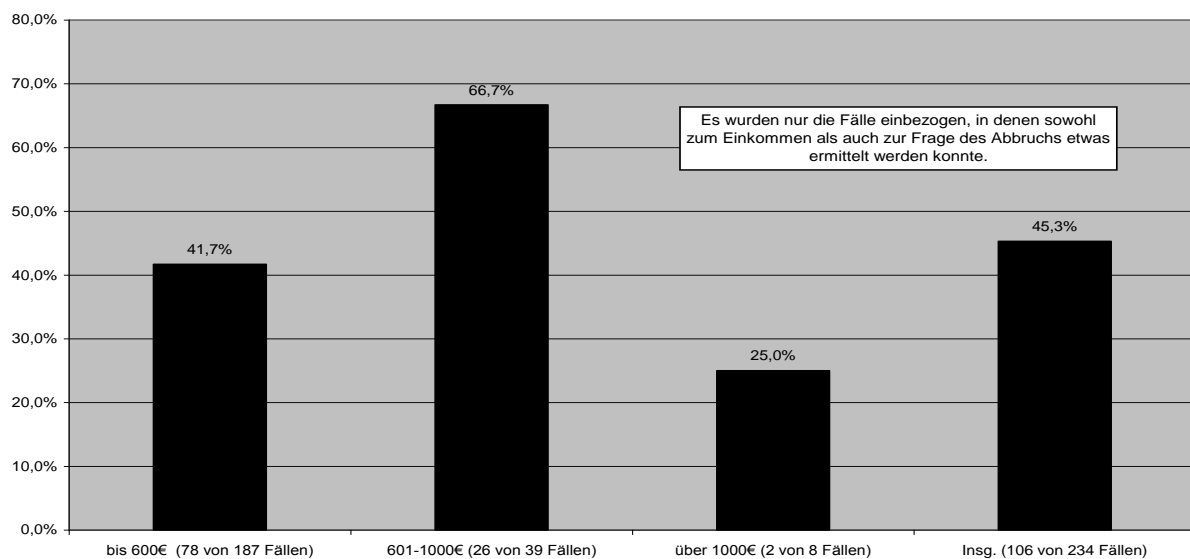
Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 231 missing cases: 30

ISI-37-2010

Hinsichtlich der Einkommenshöhe gibt es keinen einheitlichen Trend in Bezug zur Erfolgsquote. Zwar ist die Abbruchwahrscheinlichkeit bei den Personen, die mehr als 600 € als Einkommen angaben deutlich niedriger, sie steigt aber bei den Personen mit über 1000 € pro Monat wieder an, wenn dies auch nur eine kleine Gruppe von acht Personen ist. Angesichts der sehr hohen Quote von bereits langfristig arbeitslosen Personen ist zu vermuten, dass sich unter den Fällen mit Einkommen zwischen 601 und 1000 € überproportional Personen mit Unterhaltsverpflichtungen und in Arbeitsverhältnissen befinden. Insofern könnte es sich zumindest teilweise um Scheinkorrelationen handeln.

Erfolgsquote (Kein Abbruch) in Bezug zum Einkommen

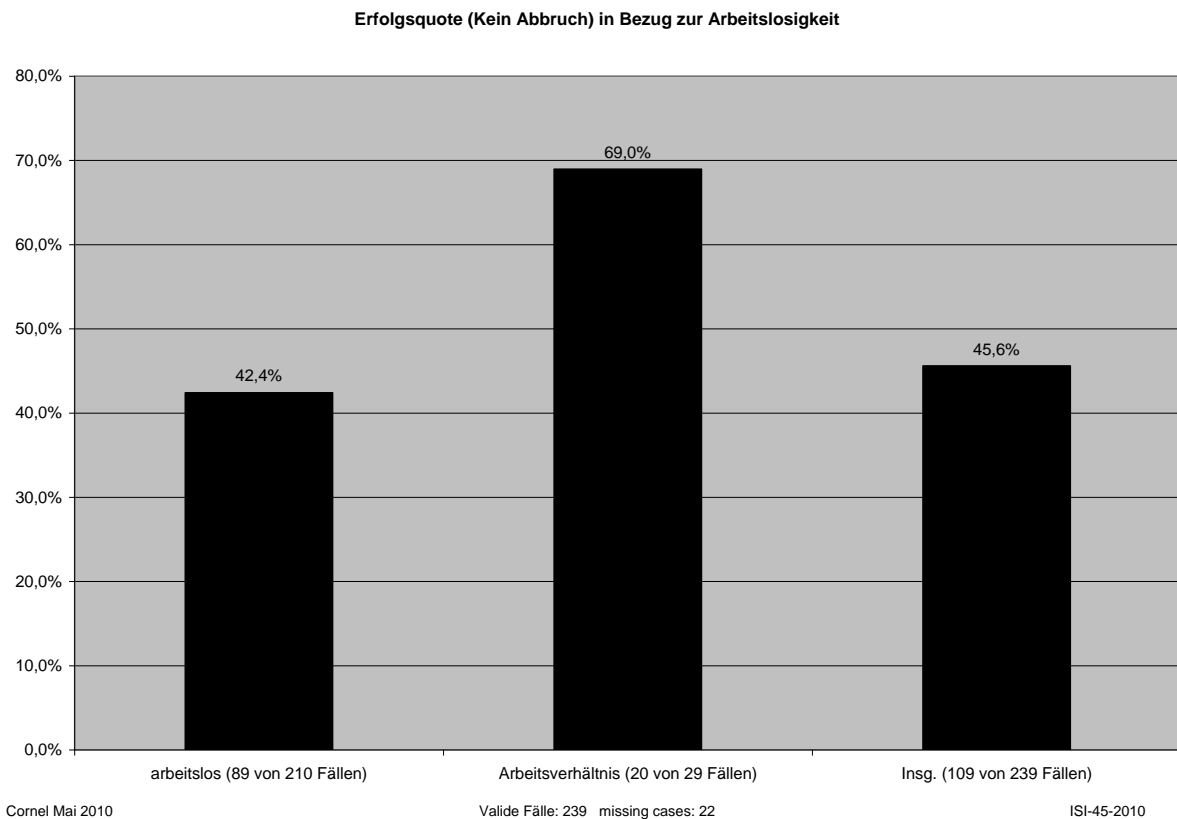


Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 234 missing cases: 27

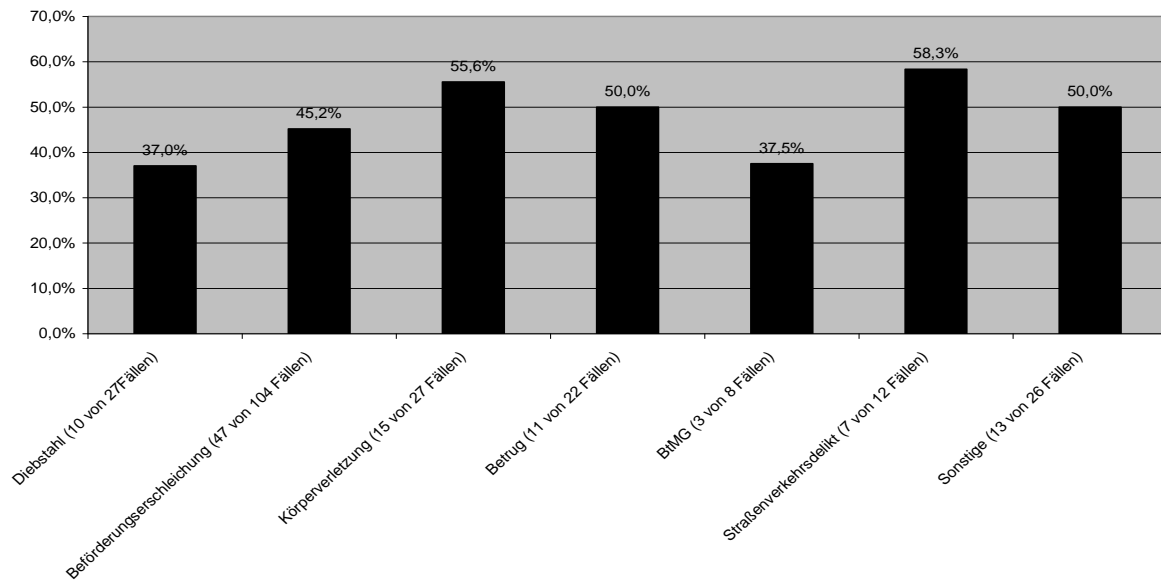
ISI-39-2010

Der hinsichtlich der letzten Grafik angesprochene Effekt lässt sich bezüglich des Zusammenhangs von Arbeitslosigkeit und Erfolgsquote deutlich zeigen. Während wir bei den Arbeitslosen eine Erfolgsquote von 42,4 % finden sind es bei den Personen in einem Arbeitsverhältnis 69,0 %. Das ist trotz der geringen Anzahl von 29 Fällen hochsignifikant. Allerdings lässt sich auch daraus keine Handlungsanleitung gewinnen, wenn man die mehrfache soziale Benachteiligung nicht noch mehr verstärken will.



Setzt man die Erfolgsquote in Bezug zum Anlassdelikt so fallen weniger Abbrüche bei Personen mit Körperverletzungen und Straßenverkehrsdelikten auf und viele bei Personen mit Diebstählen und Betäubungsmitteldelikten - die letzte Gruppe ist jedoch mit insgesamt acht Fällen sehr klein. Im einzelnen lassen sich folgende Werte feststellen: Diebstähle 37,0 %, Beförderungserschleichungen 45,2%, Körperverletzungen 55,6 %, Betrüge 50 %, Betäubungsmitteldelikte 37,5 %, Straßenverkehrsdelikte 58,3 % und sonstige Delikte 50,0 %.

Erfolgsquote (Kein Abbruch) in Bezug zum Anlassdelikt



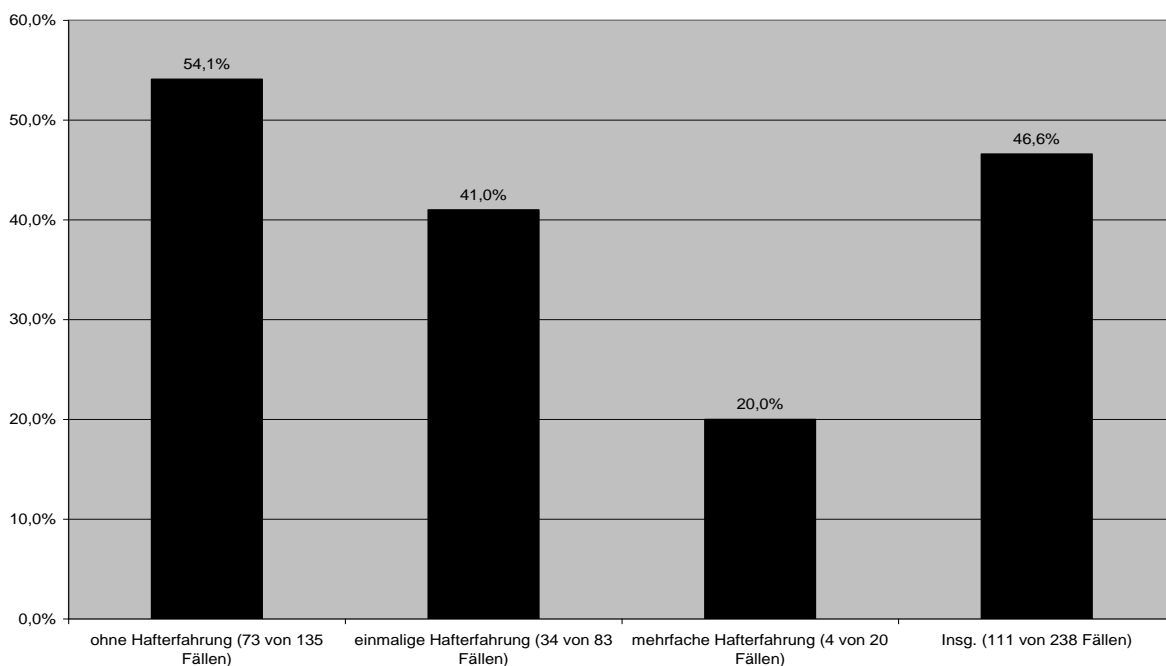
Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 240 missing cases: 21

ISI-30-2010

Einen sehr deutlichen Zusammenhang gibt es zwischen der Erfolgsquote und der Hafterfahrung. Während 54,1 % der Personen ohne Hafterfahrung die gemeinnützige Arbeit nicht abbrechen sind es bei den Personen mit einmaliger Hafterfahrung 41,0 % und bei denen mit mehrfacher Hafterfahrung ganze 20 %. Es ist kaum zu verkennen, dass der Grad der Integration und der Stand der kriminellen Karriere hinsichtlich der Erfolgsquote eine Rolle spielen. Dies ist umso bemerkenswerter, als - wie oben gezeigt - zunehmendes Alter gerade keine negative Rolle spielt, obwohl man davon ausgehen kann, dass mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit von Hafterfahrungen steigt.

Erfolgsquote (Kein Abbruch) in Bezug zur Hafterfahrung



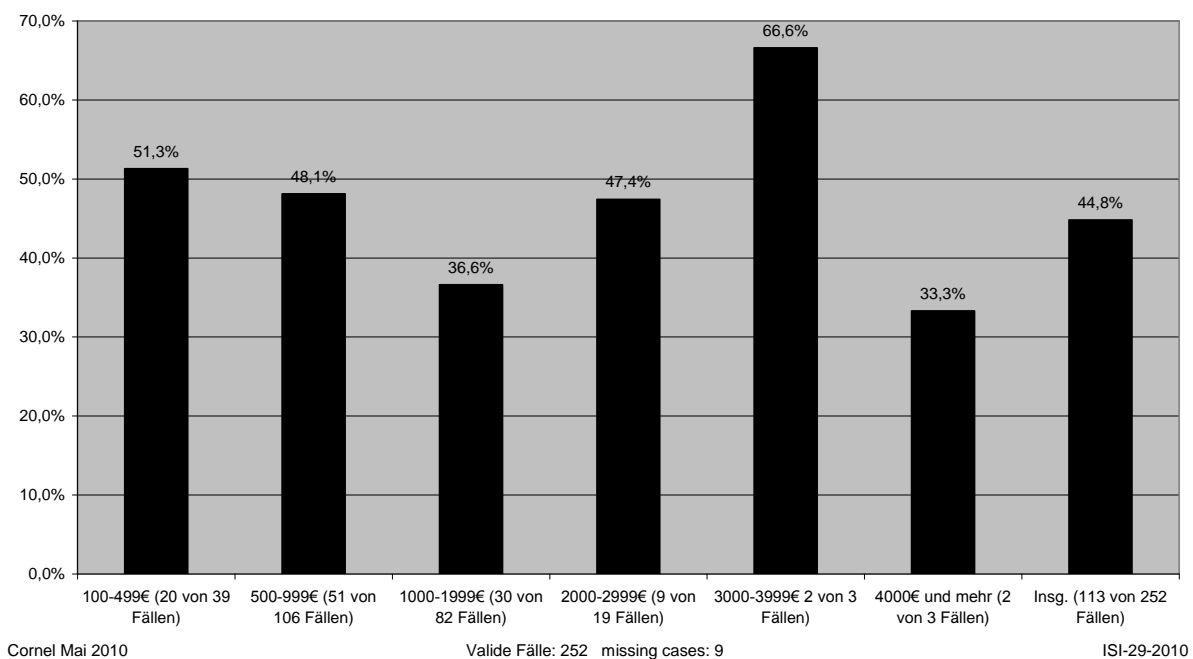
Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 238 missing cases: 23

ISI-36-2010

Betrachtet man sich in der Grafik 29 die Erfolgsquoten in Bezug zur Höhe der Geldstrafe, so kann man zunächst keinerlei Zusammenhänge erkennen. Dies liegt insbesondere daran, dass Geldstrafenhöhen von 2000 € und mehr selten sind. Fasst man alle Geldstrafen von 1000 € und mehr zusammen, so ergibt sich für diese Gruppe eine Erfolgsquote von 40,2 %, deutlich unter dem Durchschnitt von 44,8 %. So zusammengefasst ergibt sich eine Erfolgsquote von 51,3 % für Geldstrafen unter 500 €, 48,1 % für Geldstrafen zwischen 500 € und 999 € und die oben genannten 40,2 % für noch höhere Geldstrafen. Es ist dies ein leichter und zu erwartender Effekt, denn mit der Höhe der Geldstrafe steigt angesichts der insgesamt geringen Einkommenshöhe die Dauer der gemeinnützigen Arbeit und damit das Risiko eines Abbruchs.

Erfolgsquote (Kein Abbruch) in Bezug zur Höhe der Geldstrafe



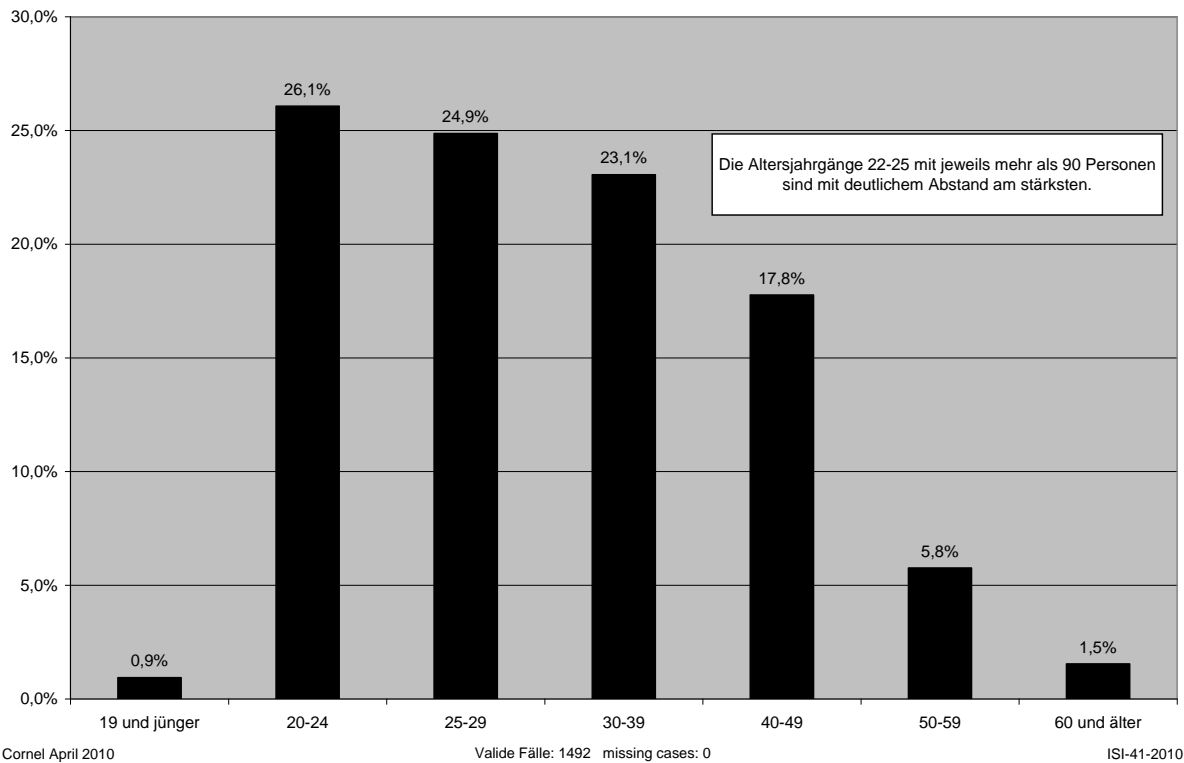
5.3 Fragebogenerhebung hinsichtlich der Arbeit des Scouts

Die Einführung der Arbeit des so genannten Scouts gehörte zu den besonderen Innovationen des Projektes. Deshalb wurde diese Arbeit mit einem besonderen Erhebungsbogen erfasst.

Hinsichtlich des Alters unterscheiden sich die 1492 erfassten Adressaten des Scouts kaum von den Klienten und Klientinnen, die zum Erstgespräch erschienen und vom Fragebogen I erfasst worden.

0,9 % (13 Personen) waren zum Zeitpunkt des Besuchs des Scouts 19 Jahre oder jünger und 26,1 % zwischen 20 und 24 Jahre alt. 24,9 % waren 25-29 Jahre, 23,1 % 30-39 Jahre, 17,8 % 40-49 Jahre, 5,8% 50-59 Jahren und 1,5 % 60 Jahre und älter. Mit deutlichem Abstand waren die Altersjahrgänge 22, 23, 24 und 25 am stärksten vertreten.

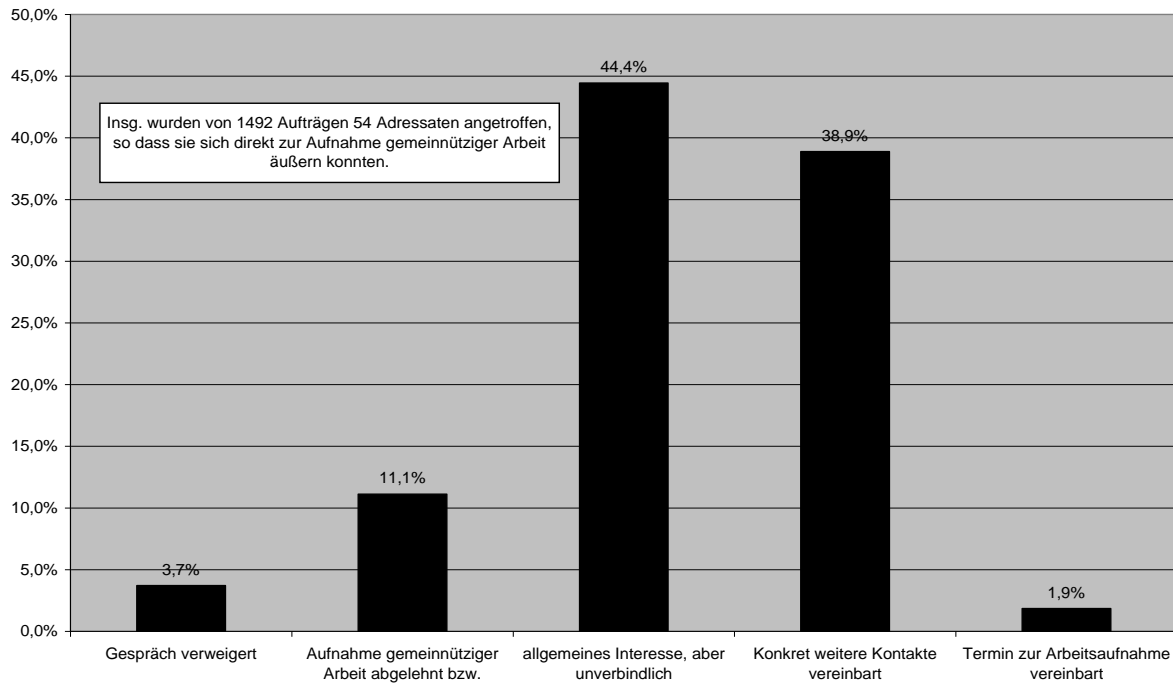
Alter der Adressaten des Scouts zum Zeitpunkt von dessen Besuch



Der Scout hatte die Aufgaben, nach Möglichkeit die von Ersatzfreiheitsstrafe bedrohten Personen aufzusuchen und persönlich anzusprechen, um sie zur gemeinnützigen Arbeit zu motivieren und für den Fall, dass er sie nicht persönlich antreffen kann, durch einen persönlich gehaltenes Schreiben über die Möglichkeiten der Haftvermeidung zu informieren. Soweit es auch keine Möglichkeiten gab, einen Brief zuzustellen, sollte er sich um die aktuelle Adresse bemühen.

Bei 1492 Aufträgen konnte der Scout 54 Adressaten persönlich antreffen und mit ihnen über die Aufnahme gemeinnütziger Arbeit sprechen. In 44,4 % dieser Fälle zeigten die Personen ein allgemeines Interesse, der Kontakt blieb aber unverbindlich. In 38,9 % der Fälle konnten konkret weitere Kontakte vereinbart werden. In 1,9 % der Fälle (eine Person) konnte ein Termin zur Arbeitsaufnahme vereinbart werden. 11,1 % der so angesprochenen Personen lehnten die Aufnahme gemeinnütziger Arbeit ab und 3,7 % (zwei Personen) verweigerten das Gespräch trotz persönlicher Ansprache.

Reaktion der vom Scout angetroffenen Adressaten



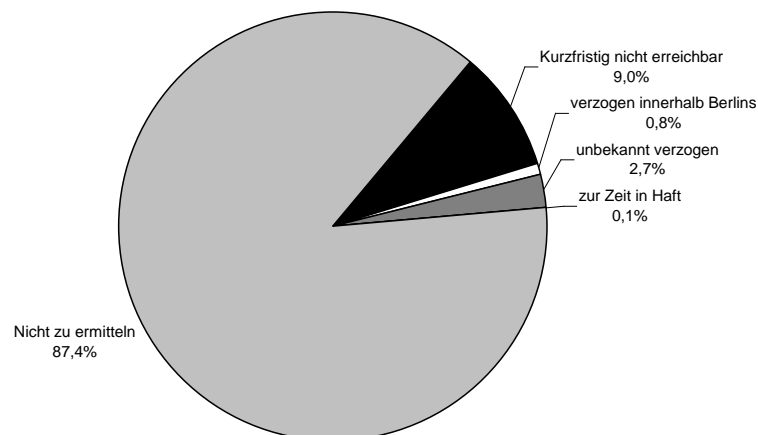
Cornel April 2010

Valide Fälle: 54 missing cases: 1438

ISI-43-2010

In 1315 Fällen machte der Scout Angaben hinsichtlich der Nichterreichbarkeit des Klienten oder der Klientin. Einer war zurzeit in Haft (0,1 %), 2,7 % waren unbekannt verzogen, 0,8 % innerhalb Berlins mit bekannter Adresse verzogen und bei 9 % war die Adresse zwar richtig, die Personen aber kurzfristig nicht erreichbar. In 87,4 % der Fälle konnte der Scout keine weiteren Informationen über die Nichterreichbarkeit des Klienten oder der Klientin ermitteln.

Information des Scouts über Nichterreichbarkeit des Klienten



Cornel Mai 2010

Valide Fälle: 1315 missing cases: 177

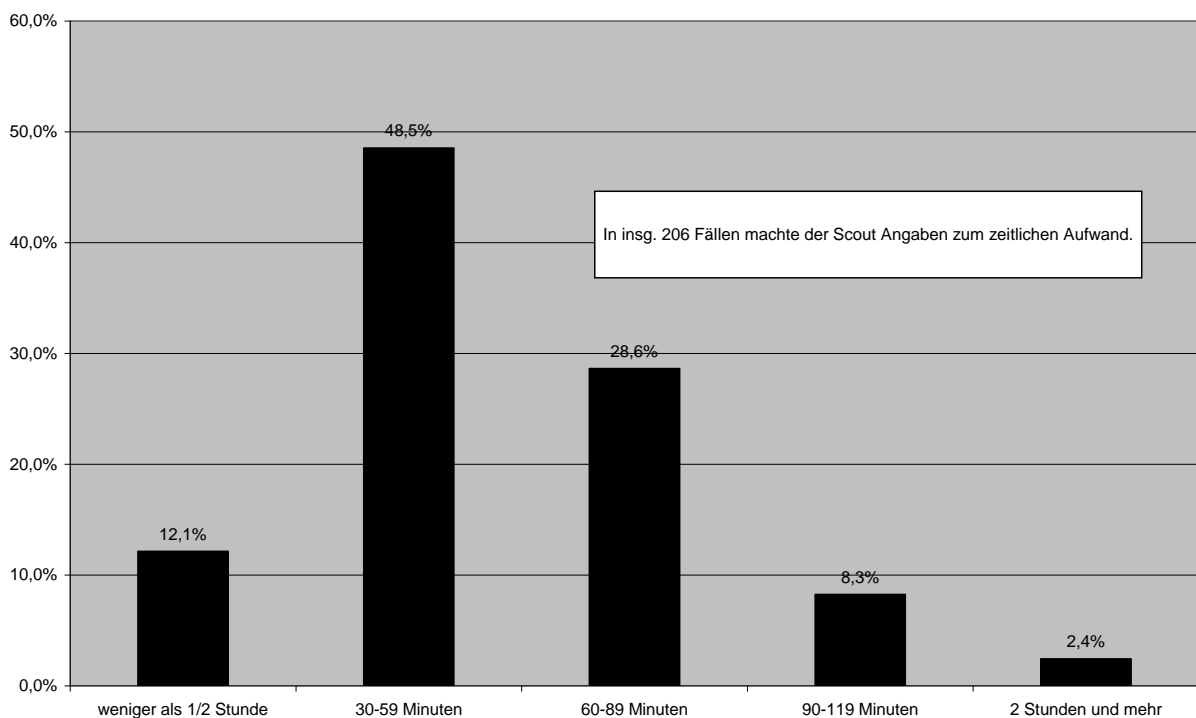
ISI-40-2010

Soweit die Klienten oder Klientinnen nicht erreichbar waren, konnte der Scout in 200 Fällen feststellen, dass kein mit dem Namen des Klienten versehener Briefkasten vorhanden war und bei 213 Fällen fehlte ein Namensschild an der Tür. In 118 Fällen konnte das Schreiben persönlich übergeben werden, wenn es darüber hinaus auch nicht zu einem Gespräch kommen konnte (vergleiche oben). In zwei Fällen war der Adressat so alkoholisiert, dass kein Gespräch möglich war.

Um die Ergebnisse der Arbeit des Scouts im Verhältnis zu seinem Aufwand sehen zu können, sah der Erhebungsbogen III vor, dass der Scout jeweils seinen Arbeitsaufwand einschließlich der Fahrzeiten angibt. Er hat dies in 206 Fällen getan, was einerseits einen guten Überblick gibt, andererseits es aber nicht möglich macht, diese Angaben in Bezug zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme und dem Erfolg der gemeinnützigen Arbeit zu setzen, zumal nur insgesamt 30 der hier erfassten Fälle, die ein Erstgespräch führten, über den Scout vermittelt wurden.

Unabhängig von diesen Problemen und Mängeln gibt Grafik 42 einen ganz guten Überblick über den Aufwand. In fast der Hälfte aller Fälle (48,5 %) benötigte der Scout einschließlich Fahrzeiten eine halbe Stunde bis 1 Stunde pro Fall. In 28,6 % der Fälle benötigte eher 60-89 Minuten und in 12,1 % weniger als eine halbe Stunde. In 8,3 % der Fälle benötigte er 90-119 Minuten und in 2,4 % sogar 2 h und mehr.

Aufwand der Scouts pro Fall inklusiv Fahrzeiten



5.4. Ergebnisse der Implementierungsanalysen

Entsprechend dem Konzept der wissenschaftlichen Begleitung wurden zweimal pro Jahr, beginnend am 6. Dezember 2007 und letztmalig am 17.12.2009 Implementierungsanalysen mit den Projektmitarbeitern und Projektmitarbeiterinnen durchgeführt. Dabei ging es - unterteilt in viele Einzelfragen - um die Fragen, ob mit der richtigen Klientel gearbeitet werde, ob das Angebot den Zielvorgaben entspreche, um die Außensicht des Projektes, um die Bedeutung der Projektmitarbeiter und -mitarbeiterinnen für die Klienten und Klientinnen, um organisatorische Probleme, um Konzeptveränderungen, um weiteren Veränderungsbedarf und einige Daten zur Projektentwicklung. Implementierungsanalysen dienen sowohl der Evaluation in langfristiger Perspektive als auch als ein Instrument der Selbstreflexion während der Durchführungsphase für die Praxis selbst. Deshalb werden in diesem Bericht die Inhalte aus fünf Protokollen themenspezifisch zusammengefasst, ohne detailliert die Entwicklungsschritte Halbjahr für Halbjahr zuzuordnen.

5.4.1 Wird mit der richtigen Klientel gearbeitet?

In allen Implementierungsanalysen bestätigen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dass die meisten Klienten und Klientinnen seit langem arbeitslos sind. Die Wohnverhältnisse sind oft ungesichert. Viele wohnen in Pensionen oder Heimen und diejenigen, die in Mietwohnungen wohnen, haben häufig Mietschulden. Manchmal werden baldige Räumungen befürchtet. Im Laufe der Projektlaufzeit verbessert sich das Bild von der Wohnsituation - 2009 berichten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dass ungesicherte Wohnverhältnisse zwar ein wichtiges Thema seien, letztlich aber Wohnraumverlust nur selten zu beklagen ist.

Entsprechend berichten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch, dass Obdachlosigkeit in dem Sinne, dass Klienten und Klientinnen auf der Straße leben, nur ein ganz seltenes Phänomen seien. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass man solche Personen in der Regel nicht erreichen könne. Es wird aber von mehreren Personen berichtet, die in so genannten Obdachlosenheimen leben.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gingen in allen Implementierungsanalysen davon aus, dass fast 100 % der Klienten und Klientinnen verschuldet seien. Dies sei ein Hauptthema in den Gesprächen und dennoch müsse man davon ausgehen, dass man nur von einem Teil der Schulden wisse.

Während der Durchführung der gemeinnützigen Arbeiten gibt es hohe Ausfälle aufgrund von Krankheiten, wobei die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betonen, dass sie selbstverständlich nicht wissen, inwieweit es sich um wirkliche gesundheitliche Probleme handelt oder um Ausreden, um nicht arbeiten zu müssen. Ausfälle von fast 50 % seien nicht selten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiter berichten vor allem auch von psychischen Krankheiten und davon, dass viele der Klienten und Klientinnen einen gesetzlichen Betreuer haben, mit dem sie kooperieren.

Suchtprobleme spielen eine große Rolle, wobei die Einschätzungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwischen 50 % und mehr als 90 % schwanken. Alkohol und illegale Drogen seien fast im gleichen Ausmaß vertreten.

Hinsichtlich der Sozialkontakte und möglicher Anzeichen von Bindungslosigkeit wird berichtet, dass es außer Trinkkumpanen kaum einen Freundeskreis gibt, dass von vielen Expartnern und Expartnerinnen berichtet wird und es aufgrund der Ausbildungs- und Arbeitssituation keine stabilen Kontakte zu Kollegen und Kolleginnen gebe. Stabile Freundschaften seien selten.

Insgesamt seien familiäre und soziale Netzwerke schwach ausgebildet. Die meisten Klienten und Klientinnen hätten keine eigenen Kinder, mit denen sie zusammen leben und auch selten Kontakt zu den eigenen Eltern, obwohl viele erst Mitte 20 sind.

Als weitere Problemlagen werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen genannt: Bildungsferne, Schwierigkeiten im Kontakt mit Behörden, mangelnde Fähigkeit den eigenen Tag zu strukturieren, insgesamt mangelnde Frustrationstoleranz und ein geringes Durchhaltevermögen. Gerade im Kontakt mit den Jobcentern zeige sich oft, dass die Klienten und Klientinnen ihre eigenen Angelegenheiten zu spät regeln, dass ihnen Bescheinigungen fehlen, dass sie auf das Auslaufen der Bewilligungsbescheide nicht reagieren und Nachfragen des Jobcenters zu ihrem eigenen Nachteil ignorieren.

5.4.2 Entspricht das Angebot den Zielvorgaben?

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestätigen, dass sie in großem Umfang Klienten und Klientinnen erreichen, die bisher unerreicht blieben. Dabei wird von bis zu 70 % der bisherigen Ausfälle ausgegangen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weisen darauf hin, dass dies zwar noch nicht bedeute, dass diese Personen letztlich auch gemeinnützig arbeiten, eine ernste wichtige Voraussetzung sei damit aber erreicht.

Auch hinsichtlich der Motivation gehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in allen Implementierungsanalysen davon aus, dass diesbezüglich Klienten und Klientinnen motiviert werden können, die bisher nicht motiviert waren. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betonen, dass dies aber nicht quantifizierbar sei.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hatten in mehreren Implementierungsanalysen den Eindruck, dass es ihnen besonders gut gelänge solche Klienten und Klientinnen zu erreichen und zu motivieren, die bisher aufgrund schlechter Betreuung durch den Beschäftigungsträger die gemeinnützige Arbeit abgebrochen hätten. Hier mache sich die personale Kontinuität und intensivere persönliche Beziehung positiv bemerkbar.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nennen die Themen Wohnen und Verschuldung als die wichtigsten und weisen darauf hin, dass es dabei häufig um Weitervermittlung an andere Hilfeanbieter gehe.

Auf die Frage nach der Motivation zur regelmäßigen Arbeit weisen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in mehreren Sitzungen immer wieder darauf hin, dass man realistische Erwartungen haben müsse, denn man müsse die Anforderungen an diese Klientel an ihrem bisherigen Arbeitsverhalten messen und nicht an denen eines Normalarbeitsverhältnisses. Es gebe immer wieder Einzelpersonen, die über Wochen und Monate regelmäßig täglich zur Arbeit kämen - bei den meisten

sei dies aber nicht der Fall. Diese fehlten häufig, müssten immer wieder motiviert werden und man könne nur mit größter Mühe den Abbruch der Maßnahme vermeiden. Gut bewährt hätten sich niederschwellige Angebote im Bereich der Gartenbauarbeiten und bei der Berliner Tafel. Bei der Bildungseinrichtung für berufliche Umschulung und Fortbildung im Berufsförderungswerk seien die Anforderungen hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme höher und deshalb könnten dort nur hoch motivierte Personen vermittelt werden. Hier liege die Anwesenheitsquote immerhin bei 80 %, allerdings sei die Arbeitszeit auch knapp.

Vom Herbst 2007 bis zum Sommer 2009 wurde regelmäßig berichtet, dass es keinerlei Gruppenarbeit gäbe. Im Dezember 2009 berichten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dass nun vereinzelt Gruppenarbeit angeboten werde, dass man sich aber von der konzeptionellen Idee der inhaltlich gestalteten Themenblöcke verabschiedet habe. Es gebe einzelne Angebote, Beziehungen in Gruppen würden diskutiert, es gebe das gemeinsame Mittagessen und das gemeinsame Kochen. Bei der Bildungseinrichtung für berufliche Umschulung und Fortbildung im Berufsförderungswerk sei eine Zeitung geplant. In dieser Zeitung solle dokumentiert werden, wie einzelne zu ihrer Straftat kamen und was sie daraus gelernt hätten. Dies solle ein niederschwelliges Angebot sein. Erfahrungen mit der Motivierbarkeit lagen noch nicht vor.

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden sozialen Begleitung und Betreuung berichten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über engen persönlichen Kontakt und Vermittlungen an Schuldnerberatungsstelle sowie insbesondere an das Projekt Wohnen plus. Am Rande der Arbeitsaufnahmen kämen die Klienten und Klientinnen mit allen möglichen persönlichen Fragen. Es wird aber auch berichtet, dass die Begleitung und Betreuung aus Gründen der Arbeitsbelastung und fehlender Personalressourcen an Grenzen stoße und deshalb viel über Kooperationen laufe. Ein regelmäßiges besonderes Thema seien die Vermeidung der Vollstreckungen durch Gerichtsvollzieher und des Abstellens der Energieversorgung wegen nicht bezahlter Rechnungen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sprechen vor allem in den ersten Implementierungsanalysen von durchweg stabilen Beziehungsangeboten. Sobald der Klient oder die Klientin am Arbeitsplatz fehle erfolge sofort ein Anruf und die Gespräche zur Arbeitsmotivation ergäben einen engen Kontakt.

5.4.3 Wie wird das Projektangebot nach Ansicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von verschiedenen Institutionen gesehen?

Von der Staatsanwaltschaft wird das Projekt uneingeschränkt positiv wahrgenommen, wobei vor allem die Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen zu nennen sind, bei denen das Projekt gut bekannt ist. Natürlich gebe es dort auch angesichts der Vielzahl der Personen Unterschiede, aber insgesamt sei der Kontakt gut.

Zu den Gerichten gab es nur wenig Kontakt und das ist während der gesamten Projektlaufzeit so geblieben.

Zu den Sozialen Diensten der Justiz gab es zunächst nur wenige Kontakte. Diese entwickelten sich jedoch während der Projektlaufzeit gut beziehungsweise unterschiedlich. Manchmal würden Fälle sehr schnell weitergegeben werden und es wurde auch von Fällen berichtet, bei denen die Personen mit den gemeinnützigen Arbeiten bereits begonnen hätten, die aber dennoch an ISI weitervermittelt worden seien. Insgesamt aber sei das Klima der Kooperation gut.

Zu den Kolleginnen des Projektes ‚Arbeit statt Strafe‘ beim gleichen Träger ist die Kooperation eng und gut. Es wird mehrfach von einer besonders hohen Rückgabequote berichtet, die hausintern auch besonders unkompliziert sei.

Zu den Kollegen und Kolleginnen der Freien Hilfe gab es über lange Zeit nur wenig Kontakt und wenige Weiterleitungen von Fällen.

Zu den Justizvollzugsanstalten und insbesondere der JVA Plötzensee bestand durchweg ein sehr guter Kontakt und das Projekt war gerne gesehen. Über lange Zeit, insbesondere in der Anfangsphase und in den letzten neun Monaten, wurden zwei mal in jeder Woche Beratungen dort angeboten. In einer Zwischenphase von Mitte 2008 bis Mai 2009 wurden keine Klienten und Klientinnen aus der JVA Plötzensee zugewiesen und entsprechend lag die Kooperation während dieser Zeit etwas auf Eis.

Weitere Kooperationen gibt es insbesondere mit Wohnprojekten und Schuldnerberatungsstellen, wobei die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen davon ausgehen, dass deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Projekt ISI positiv sehen.

Da weitere Öffentlichkeitsarbeit nicht geleistet wurde, ist den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unbekannt, wie das Projekt ansonsten gesehen werde.

5.4.4 Welche sonstige Bedeutung haben die MitarbeiterInnen für die KlientInnen?

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in vielfältigen Lebenslagen, bei Beziehungsproblemen und Streitigkeiten gerne als Berater, Mediatoren und Vermittler in Anspruch genommen. Das gilt sowohl im eher privaten Bereich als auch bei Konflikten beispielsweise mit dem Jobcenter.

5.4.5 Welche organisatorischen Probleme behindern die Arbeit?

In der Anfangsphase berichteten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dass sie den großen Schwund unterschätzt hätten und in ihren Prognosen bezüglich der Arbeitswilligkeit oft sehr unsicher gewesen seien. Häufig hätten sie das Risiko falsch eingeschätzt. Zu Beginn sei auch die elektronische Datenverarbeitung noch nicht so gut gelaufen und es habe eine dritte Arbeitsstelle gefehlt.

Das Büro der Berliner Tafel war zunächst für Klientinnen und Klienten schwer zu finden und man habe nicht immer ein eigenes Büro gehabt. Zwischendurch gab es Probleme durch Personalwechsel und auch Personalmangel - dies hat sich dann aber ab Mitte 2009 wieder gut eingespielt.

5.4.6 Was wurde im bisherigen Projektverlauf gegenüber dem Ursprungskonzept verändert, angepasst beziehungsweise verbessert?

Eine der ersten Änderungen, über die bereits in der ersten Implementierungsanalyse im Dezember 2007 gesprochen wurde, betraf die Konzentration auf wenige Beschäftigungsträger, so dass auch die üblichen Sprechstunden nicht mehr in den Räumen der SBH in der Bundesallee durchgeführt wurden, sondern an den Arbeitsstellen, was den Kontakt zu den gemeinnützig arbeitenden Personen besonders intensiv werden ließ. Später wurde in den Implementierungsanalysen über geänderte Einschätzungen zu den Möglichkeiten der Gruppenarbeit nachgedacht. Außerdem wurde mehr Wert auf die Begleitung der Ratenzahler gelegt, eine Untergruppe, deren Relevanz sich erst im Lauf der Jahre zeigte.

5.4.7 Was wäre weiterhin und darüber hinaus zu verbessern?

In den ersten Sitzungen im Jahr 2007 und 2008 ging es vor allem um eine bessere regionale Verteilung der Arbeitsstellen und insgesamt geeignete Beschäftigungsträger. Dann wurden Entlastungen der Verwaltung gewünscht. Im Jahr 2009 wurden der Selbsthilfegedanke und das Patenschaftsmodell genannt. Patenschaften von bereits länger arbeitenden Klienten und Klientinnen mit neuen Kontakten seien schon jetzt üblich und hätten sich immer wieder bewährt. Das Modell habe sich quasi von selbst entwickelt, sei ausbaufähig und ausbauwürdig.

5.4.8 Musste bereits die Zusammenarbeit mit einem Teilnehmer gegen seinen Willen beenden werden?

Immer wieder konnten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Implementierungsanalysen berichten, dass es noch keinen einzigen Fall einer solchen Beendigung der Zusammenarbeit beispielsweise aufgrund von Gewaltvorfällen gegeben habe. In der letzten Sitzung im Dezember 2009 wurde dann von einem Vorfall berichtet, in welchem ein Klient einen anderen nach einem aufgedeckten Diebstahl heftig bedrohte. In diesem Fall war der Konflikt nicht anders zu lösen, als durch Beendigung der gemeinnützigen Arbeit.

Die Fragen und Antworten hinsichtlich der Anzahl der Aufnahmen, Abbrüche und regulären Beendigungen werden hier nicht zusammengefasst wiedergegeben, weil dies angesichts der oben präsentierten Daten keinerlei Informationswert hätte.

6. Zusammenfassung und abschließende Auswertung

1. Das Projekt ISI erreicht in erheblichem Umfang Klienten und Klientinnen, die bisher entweder nicht erreicht werden konnten oder die gemeinnützige Arbeit vorfristig abbrachen. Es gelingt somit eine wichtige Bedingung zu erfüllen, weitere Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen zu vermeiden.
2. Es gelingt dem Projekt ISI in ausreichendem Maße geeignete Beschäftigungsstellen zu organisieren und diese für die dem Projekt zugewiesenen Klienten und Klientinnen schnell zur Verfügung zu stellen.
3. Das Projekt ISI erreicht eine reine Erfolgsquote von etwa 45% hinsichtlich der vollständigen Ableistung der Arbeit, wobei auf Ratenzahlungen und Teilleistungen als Teilerfolge hingewiesen werden muss. Dadurch wurden viele Hafttage eingespart, Plätze in der JVA entbehrlich und ganz real Justizkosten reduziert.
4. Die Erfolgsquote ist weitgehend unabhängig von der Art des Zugangs zum Projekt und vom Alter der Klienten und Klientinnen.⁵⁴ Eine verhältnismäßig enge Korrelation besteht aber mit der Höhe der Schulbildung, der Berufsqualifikation und der Nichtsarbeitslosigkeit. Die nüchterne Bilanz diesbezüglich lautet, dass soziale Randständigkeit, sei es direkt durch die soziale Lage oder durch eingeschränkte soziale Kompetenzen, sich auch im Projekt ISI als Risikofaktor hinsichtlich des Erfolgs der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung zeigt.
5. Es ist dem Projekt ISI im Laufe der Jahre in ganz erheblichem Ausmaß – mehr als es allein die Daten der wissenschaftlichen Begleitung ausdrücken, die leider nicht alle Fälle enthalten – gelungen, die Anzahl der Haftvermeidungsfälle zu steigern.
6. Nicht zu belegen ist, dass die Hilfeplanung und die Hilfestellung in dem konzipierten Ausmaß mit dieser erfolgreichen Ausweitung der Fälle mithalten konnte.⁵⁵ Hier sind eher Zweifel angebracht. Im Jahre 2009 wurde – und das ist eine methodisch und ethisch durchaus zulässige Debatte – diskutiert, inwieweit man sich bei beschränkter Arbeitskapazität auf die Klienten und Klientinnen konzentrieren sollte, die mit vergleichsweise hoher Motivation und geringen Fehlzeiten regelmäßig Erfolg versprechender zu integrieren sind. Das hat dem Erfolg der Fallzahlen genutzt, aber im Endeffekt natürlich Hilfen verweigert, wo sich keine Arbeitsmotivation nach einigen Kontakten und Versuchen mehr zeigte. Hier muss diskutiert werden, welche Strategie die meiste Hilfe leistet und wie das Verhältnis zu den anderen Haftvermeidungsprojekten ist. In letzter Konsequenz könnte man auch für diese Klientel, die durch diesen Rost fallen, nochmals ein enger geknüpftes Netz spannen, in dem die sozialarbeiterischen Hilfen noch mehr im Vordergrund stehen und die Arbeitsanforderungen entsprechend deren Leistungsfähigkeit geringer sind.

⁵⁴ Eine besonders hohe Erfolgsquote der über 60jährigen mag ins Auge stechen, ist aber wegen der insgesamt geringen absoluten Zahl nicht signifikant.

⁵⁵ Es soll dabei nicht bezweifelt werden, dass auf aktuelle Krisen bei den motivierten Klienten und Klientinnen helfend professionell reagiert wurde.

7. Besonders hervorzuheben sind die zügige Vermittlung und Ableistung der gemeinnützigen Arbeiten. Dies ist ein besonderes Qualitätsmerkmal nicht nur in organisatorischer Hinsicht, sondern hat meines Erachtens direkten Einfluss auf die Motivation und deren Fortbestehen. Jeder unnütze Zeitverzug bringt das Risiko mit sich, das Krisen nicht wahrgenommen werden und auf nachlassende Motivation nicht reagiert wird.
8. Die Kooperation mit Senatsverwaltung für Justiz, Rechtspflegerinnen, anderen freien Trägern und den sozialen Diensten der Justiz, die sich mit der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen beschäftigen, dem Justizvollzug sowie der wissenschaftlichen Begleitung hat sich bewährt und ausgezahlt. Auftretende Probleme konnten auf diese Weise früh besprochen und meist gelöst werden.
9. Unabhängig von den Erfolgen der Haftvermeidung ist angesichts der Dominanz der Beförderungerschleichung als Anlassdelikt kriminalpolitisch doch zu hinterfragen, ob dieser aufwändige Weg des strafrechtlichen Umgangs bei vergleichsweise geringem Tatunrecht sinnvoll ist und legitimiert werden kann. Völlig unstrittig sind beide Fragen mit Ja zu beantworten unter der Voraussetzung, dass die Alternative Inhaftierung oder gemeinnützige Arbeit lautet. Es sollte aber auch - was nicht im Mittelpunkt eines solchen Projektes stehen kann - über eine Entkriminalisierung, gegebenenfalls Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit nachgedacht werden. Man könnte sich auch vorstellen, dass unter der Regie der Verkehrsbetriebe Möglichkeiten der Erbringung von Arbeitsleistungen organisiert werden, um zivilrechtliche Forderungen zu begleichen. Kriminalpolitik und Kriminalprävention muss mehr bleiben als Armutverwaltung.
10. Kriminalpolitisch bleibt die primäre Arbeitsstrafe sicher auf der Agenda.

7. Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, ein auf den Erfahrungen des Projektes Integration statt Inhaftierung basierendes Angebot langfristig fortzusetzen und angesichts der steigenden Zahl von vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen sogar auszuweiten.
2. Die erfolgreichen Elemente der unkonventionellen Aufsuchung der Klienten und Klientinnen durch den Scout, der zügigen organisatorischen Durchführung der Arbeitsaufnahme und Arbeitsleistung, der niederschweligen Arbeitseinsatzstellen sowie der durchgehenden persönlichen Hilfe und Ansprechbarkeit durch jeweils eine Person an der Arbeitseinsatzstelle sollten in Bezug gesetzt werden sowohl zu den anderen Berliner Institutionen der Durchführung gemeinnütziger Arbeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen als zu den Fällen, für die selbst dieses intensive Angebot nicht ausreicht. Ist es sinnvoll ein drittes Netz zu spannen oder muss das Projekt ‚Integration statt Inhaftierung‘ durch noch niederschwelligere Elemente, z.B. eine Art Werkstatt, in der allein das Bemühen zählt und die sozialarbeiterische Hilfe im Vordergrund steht, ergänzt werden? Oder geht all dies nur über weitere Kooperationen? Alle diese Fragen können hier nicht beantwortet werden - es wird aber dringend empfohlen, sich diesen zu stellen, um nicht Hunderte Personen zu inhaftieren, denen zwar nur ein geringes Tatunrecht vorgeworfen wird, denen es aber an sozialer Kompetenz und materiellen Mitteln fehlt, um eine Strafvollstreckung abzuwenden.
3. Sollte eine generelle Fortsetzung des Projektes und erst recht die unter Punkt 1 empfohlene Ausweitung nicht möglich sein, so wird empfohlen zu prüfen, ob nicht Angebote für einzelne Teilgruppen noch zielgerichteter entwickelt werden können. Das könnten beispielsweise Personen sein, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung bereits begonnen hat. Es ließe sich möglicherweise ein System entwickeln, in dem direkt nach Beginn der Strafvollstreckung, wenn dem Gefangenen der Ernst der Lage bewusst ist, ein Angebot zur gemeinnützigen Arbeit unterbreitet wird, in einem Ausgang oder mehreren Ausgängen der Kontakt zur Arbeitseinsatzstelle hergestellt und der möglichst kurze Weg ausprobiert wird, um dann in einem möglichst einfachen, unbürokratischen und schnellen Verfahren die Ableistung gemeinnütziger Arbeit statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu ermöglichen. Spezifische Arbeitsansätze könnte man auch je nach sozialer Problemlage, Suchtproblem und so weiter entwickeln und unterbreiten.
4. Es wird empfohlen, die Erfahrungen des Projektes ISI auf der Basis dieses Berichtes noch im Jahr 2010 auf Berliner Ebene auf einer Tagung zu präsentieren und zu diskutieren. Die Mitglieder der Steuerungsrunde haben sich für einen solchen Erfahrungsaustausch und eine Debatte der Berliner Perspektive ausgesprochen.
5. Mittelfristig sollten die Ergebnisse auch bundesweit in die kriminalpolitische Diskussion um die primäre Arbeitsstrafe und Resozialisierungshilfen eingespeist werden.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg, Alternativen zur Freiheitsstrafe: Das Beispiel der Geldstrafe, in: MSchKrim 1981, S. 265ff.
- Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (AGV): Ziele und Leistungen. Qualitätsstandards der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, Nürnberg 2006
- Böhm, Alexander: Gemeinnützige Arbeit als Strafe, in: ZRP 1998, s. 360ff.
- Brenzikofer, Paul: Reform des Sanktionensystems in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Substitution kurzer Freiheitsstrafen, in: ZfStVollz 1999, S. 329ff.
- Bublies, Werner: Das Gefängnis darf kein Schuldturm sein – Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe, in: Bewährungshilfe 1992, S. 178ff.
- Cornel, Heinz Abschlussbericht zur Beratung und wissenschaftlichen Begleitung der in Brandenburg eingeleiteten Maßnahmen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, Potsdam/ Berlin 2000
- Cornel, Heinz Die Praxis der Strafrestaussatzung zur Bewährung nach der Änderung des § 57 StGB vom Januar 1998, Berlin 2002
- DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik/ Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband (Hrsg), Schwitzen statt sitzen, Handbuch Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit, Bonn 2004
- Dolde, Gabriele: Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen – ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug, in: ZfStVollz 1999, S. 330ff.
- Dünkel, Frieder/Grosser, Rudolf: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, in: Neue Kriminalpolitik 1999, H. 1, S. 28ff.
- Dünkel, Frieder/Spieß, Gerhard: Perspektiven der Strafrestaussatzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht, in: Bewährungshilfe 1992, S. 117ff.
- Dünkel, Frieder/ Scheel, Jens/
Grosser, Rudolf Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt ‚Ausweg‘ in Mecklenburg-Vorpommern, in: Bewährungshilfe 2002, S. 56ff.
- Feuerhelm, Wolfgang: Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht, Wiesbaden 1997

- Feuerhelm, Wolfgang: Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion, in: *Bewährungshilfe* 1998, S. 400ff.
- Feuerhelm, Wolfgang: Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht, in *Neue Kriminalpolitik* 1999, H. 1, S. 22ff.
- Fischer, Hartmut: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe – rechtliche Einordnung in das Sanktionensystem in Bayern, in: *Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von sozialer Arbeit und Justiz*, hrsg. von Gabriele Kawamura, Nürnberg 2000, S. 13ff.
- Frommel, Monika: Alternative Strafen und Alternativen zum Freiheitsentzug, in: *Neue Kriminalpolitik* 1999, H. 3, S. 9ff.
- Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems, Bundestagsdrucksache 14/761
- Hamdorf, Kai/Wölber, Olof: Die Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden und Deutschland, in: *ZStW* 1999, S. 929ff.
- Janssen, Helmut: *Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung*, Frankfurt a.M. 1994
- Kawamura, Gabriele: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Die Rolle der Sozialarbeit, in: *Bewährungshilfe* 1998, S. 338
- Kawamura, Gabriele: Gemeinnützige Arbeit als Verfahren zur Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen, Organisationsmodelle und Erfahrungen in der sozialen Arbeit, in: *Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von sozialer Arbeit und Justiz*, hrsg. von Gabriele Kawamura, Nürnberg 2000, S. 25ff.
- Kawamura-Reindl, Gabriele: Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, in: Cornel, Heinz u.a. (Hrsg), *Resozialisierung. Handbuch*, Baden-Baden 2009, S.220ff.
- Kawamura-Reindl, Gabriele/
Reindl, Richard: *Gemeinnützige Arbeit statt Strafe*, Freiburg 2010
- Krieg, Hartmut u.a.: Weil Du arm bis, mußt Du sitzen, in: *Monatsschrift für Kriminologie* 1984, S. 25ff.
- Lüderssen, Klaus: *Kriminologie. Einführung in die Probleme*, Baden-Baden 1984
- Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, Gesamtedaktion Ulfried Neumann, Ingeborg Puppe und Wolfgang Schild, Baden-Baden 1995ff. (zit. in K-StGB-Bearbeiter)
- Pfohl, Michael: *Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion*, Berlin 1983
- Rolinski, Klaus: Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit? in: *Monatsschrift für Kriminologie* 1981, S. 52ff.

- Schädler, Wolfram: Das Projekt ‚gemeinnützige Arbeit‘ – die nicht nur theoretische Chance des Artikel 293 EGStGB, in: ZRP 1983, S. 5ff.
- Sicherheitsbericht der Bundesregierung vom Juli 2001
- Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas: StGB und Nebengesetze, München 1999, 49. Aufl.
- Villmow, Bernhard/ Sessar, Klaus/ Vonhoff, Bernd: Kurzstrafenvollzug: Einige Daten und Überlegungen, in: Kriminologisches Journal 1993, S. 205ff.205ff.
- Wilde, Frank: Projekt „Arbeit statt Strafe“. In: Bewährungshilfe 2002, Heft 2, Seite 211ff.